

Bericht
des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und
Unvereinbarkeits- und Innenausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993,
das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001,
das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das
Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für
Landesbedienstete, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts-
und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das
Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz
und das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert werden,
das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 erlassen wird und das Oö. Pensionsgesetz 2006,
das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz
und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001
aufgehoben werden
(Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021)

[L-2014/138173/18-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1606/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das vorliegende Landesgesetz hat als Schwerpunkt die Deregulierung, Modernisierung und Vereinfachung des Dienstrechts des Landes und der Gemeinden zum Ziel. Insbesondere sollen als Deregulierungsmaßnahme auch Landesgesetze zusammengelegt werden bzw. entfallen. Weiters soll die Umsetzung europarechtlicher und bundesgesetzlicher Vorgaben erfolgen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

1. Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993:

- Anpassung von Begriffen nach Maßgabe der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015);
- Entfall des Endigungstatbestandes der Übernahme in ein Vertragsbediensteten-Verhältnis;
- Schutz vor Repressalien bei Meldungen von Verstößen gegen Unionsrecht;
- Einführung einer Meldepflicht für bestimmte Aus- und Weiterbildungen;
- Normierung des Geschenkannahmeverbotes in Anlehnung an die Bundesregelung;

- Ersichtlichmachung der Fotos von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im internen Telefonverzeichnis;
- gesetzliche Klarstellung, dass die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan als Dienstzeit gilt;
- Einführung einer „Umkleidezeitvergütung“ in Form einer Dienstvergütung für Bedienstete, die in Einrichtungen nach Abschnitt 6a des Oö. GG 2001 bzw. Abschnitt IIA des Oö. LGG tätig sind, aber nicht zu den dort genannten Berufsgruppen zählen;
- Wahlmöglichkeit hinsichtlich Sonn- und Feiertagsstunden (finanzielle Abgeltung oder in Zeit);
- Anpassung des Zeitwertkontos an die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht und Erhöhung des Ansparprozentsatzes auf 25 %;
- rechtzeitiger Hinweis bei drohendem Urlaubsverfall;
- Ermöglichung der Familienhospizfreistellung auch für Kinder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung der Maßnahme um jeweils höchstens neun Monate und vorzeitige Beendigung der Maßnahme;
- Umbenennung der „Vaterschaftsfrühkarenz“, Rechtsanspruch auf „Frühkarenz“ auch für Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben;
- zweite Woche Pflegefreistellung für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig vom Alter;
- eingeschränkte Ausnahme vom Inländervorbehalt bei der Aufnahme in den Landesdienst wegen Mangelberufen;
- Angleichung der Regelung über die Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten an die Bundesregelungen;
- legislative Änderungen und Vereinfachungen betreffend Disziplinarkommission;
- Erweiterung der Verständigungspflicht bei U-Haft und Strafverfahren;
- Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde bei einer (vorläufigen) Suspendierung.

2. Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes:

- Möglichkeit einer Verlängerung der Befristung für die Dauer einer Karenzvertretung;
- Möglichkeit einer weiteren Befristung für ehemalige Lehrlinge ohne hemmende Einschränkungen;
- Schutz vor Repressalien bei Meldungen von Verstößen gegen Unionsrecht;
- Normierung des Geschenkannahmeverbotes in Anlehnung an die Bundesregelung;
- eingeschränkte Ausnahme vom Inländervorbehalt bei der Aufnahme in den Landesdienst wegen Mangelberufen;
- Normierung der Pauschalzulage als Zulage sowie Zuzählung zum Monatsentgelt;
- Anpassung an Bundesrecht betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten;
- gesetzliche Klarstellung, dass die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan als Dienstzeit gilt;
- Einführung einer „Umkleidezeitvergütung“ in Form einer Dienstvergütung für Bedienstete, die in Einrichtungen nach Abschnitt 6a des Oö. GG 2001 bzw. Abschnitt IIA des Oö. LGG tätig sind, aber nicht zu den dort genannten Berufsgruppen zählen;

- Wahlmöglichkeit hinsichtlich Sonn- und Feiertagsstunden (finanzielle Abgeltung oder in Zeit);
- Anpassung des Zeitwertkontos an die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht und Erhöhung des Ansparprozentsatzes auf 25 %;
- gesetzliche Verankerung einer besonderen Hilfeleistung im Fall von Dienst- und Arbeitsunfällen;
- rechtzeitiger Hinweis bei drohendem Urlaubsverfall;
- Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung an die EuGH-Judikatur durch Berücksichtigung von Sonderzahlungen und Nebengebühren bei der Bemessungsgrundlage;
- Ermöglichung der Familienhospizfreistellung auch für Kinder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung der Maßnahme um jeweils höchstens neun Monate und vorzeitige Beendigung der Maßnahme;
- Umbenennung der „Vaterschaftsfrühkarenz“; Rechtsanspruch auf „Frühkarenz“ auch für Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben;
- zweite Woche Pflegefreistellung für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig vom Alter;
- Kündigungsmöglichkeit für befristete Dienstverhältnisse bei Vorliegen von bestimmten gesetzlichen Kündigungsgründen;
- gesetzliche Klarstellung des Beginns des Fristenlaufs für die Geltendmachung von Ansprüchen, die erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses fällig werden;
- gesetzliche Klarstellung bei Fristen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses
- Anpassungen an das neue Kinderbetreuungsgeldgesetz;
- Erleichterung im Dienstbeurteilungsverfahren bei Vertragsbediensteten; Delegationsmöglichkeit von der Dienststellenleitung an Vorgesetzte.

3. Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001:

- Anpassung der Bezüge von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbotes;
- bessere Berücksichtigung von Zeiten des Bundesheeres bzw. des Zivildienstes - „Günstigkeitsklausel“;
- Anpassung an Bundesrecht betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten;
- Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte; an die EuGH-Judikatur (bei der Bemessungsgrundlage sind Sonderzahlungen und Nebengebühren miteinzubeziehen; eine Urlaubersatzleistung wird auch bei Versetzung in den Ruhestand oder Übertritt in den Ruhestand gewährt);
- Klarstellung, dass bei Kürzung des Monatsbezuges auch die Pensionsbeiträge zu kürzen sind;
- selbstfinanzierte Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung für pragmatische Bedienstete ab dem vollendeten 60. Lebensjahr;
- gesetzliche Verankerung einer besonderen Hilfeleistung im Fall von Dienst- und Arbeitsunfällen;
- Anpassung von Berufsbezeichnungen im Rahmen der GUKG-Novelle 2016;
- Normierung der Pauschalzulage als Zulage sowie Zuzählung zum Monatsentgelt.

4. Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes:

- Anpassung der Bezüge von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbot;
- Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte an die EuGH-Judikatur (bei der Bemessungsgrundlage sind Sonderzahlungen und Nebengebühren miteinzubeziehen; eine Urlaubersatzleistung wird auch bei Versetzung in den Ruhestand oder Übertritt in den Ruhestand gewährt);
- gesetzliche Verankerung einer besonderen Hilfeleistung im Fall von Dienst- und Arbeitsunfällen;
- Klarstellung, dass bei Kürzung des Monatsbezuges auch die Pensionsbeiträge zu kürzen sind;
- selbstfinanzierte Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung für pragmatische Bedienstete ab dem vollendeten 60. Lebensjahr;
- gesetzliche Klarstellung, dass Nebengebühren auch bei jenen Beamtinnen und Beamten, die unter § 1 Abs. 10 sowie den Abschnitt IX des Oö. L-PG fallen, Teil der Bemessungsgrundlage sind;
- Anpassung von Berufsbezeichnungen im Rahmen der GUKG-Novelle 2016;
- Anpassung an Bundesrecht betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten.

5. Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes:

- Aufhebung des Oö. Pensionsgesetzes 2006 und Aufnahme jener Beamtinnen und Beamten, die bisher diesem Landesgesetz unterlagen, in den Geltungsbereich des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes;
- faktische Führung des Pensionskontos durch den Bund/BRZ;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausstellung eines Ausweises für Pensionistinnen und Pensionisten;
- Angleichung aufgrund Abweichung der Beitragsgrundlage zwischen dem Land OÖ und dem ASVG;
- Weiterbezug der Waisenpension während eines Freiwilligen Sozialjahres;
- gesetzliche Klarstellung, dass die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte einer verstorbenen Beamtin bzw. eines verstorbenen Beamten für den Versorgungsbezug tatsächlich auch Unterhalt bezogen haben muss;
- Einführung einer Bagatellgrenze bei anteiliger Sonderzahlung im Todesfall einer Beamtin oder eines Beamten im Ruhestand;
- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungs- und Zugangsstelle;
- Anhebung des Sterbekostenbeitrags;
- Entfall der Berücksichtigung der Ruhegenusszwischenzeiten für den besonderen Pensionsbeitrag;
- gesetzliche Klarstellung, dass der besondere Pensionsbeitrag auf Basis einer Vollbeschäftigung zu berechnen ist;
- gesetzliche Klarstellung einer Erstattungspflicht für Beiträge einer freiwilligen Erhöhung des Ruhegenusses;

- Schließung der Lücke im Pensionsversicherungsverlauf jener Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 Abs. 10 Oö. L-PG, die unter Kürzung ihrer Bezüge teilweise dienstfrei gestellt oder unter Entfall ihrer Bezüge zur Gänze außer Dienst gestellt sind (z.B. Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare, Abgeordnete zum Nationalrat oder eines Landtages, usw.).

6. Änderung des Oö. Nebengebührengesetzes

- Zitat Anpassung.

7. Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete:

- Anpassung von Begriffen im Sinn der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 des Bundes;
- Klarstellung des aufrechten Versicherungsschutzes während Beschäftigungsverbot;
- gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Leistung des Unfallversicherungsträgers bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- Anpassungen an die Rechtsentwicklungen auf Bundesebene;
- Anpassung von Berufsbezeichnungen im Rahmen der GUKG-Novelle 2016;
- gesetzliche Klarstellung, dass die Sonderklasse eine freiwillige Leistung ist;
- Anpassung der Bemessungsgrundlage bei Kinderbetreuungsgeldbezug im Sinne des KBGG;
- Übernahme des Unfallfürsorgeschatzes bei Homeoffice ins Dauerrecht;
- Sicherstellung des Weg-Unfallfürsorgeschatzes, wenn Arztbesuch vorab bekanntgeben wurde, auch ohne Benennung der konkreten Ärztin bzw. des konkreten Arztes;
- die Befristung von Versehrtenrenten wird gesetzlich noch einmal abgesichert;
- gesetzliche Klarstellung zur rückwirkenden Zuerkennung und Zahlung von Renten;
- Erhöhung der Betragsgrenze im Bereich der Kostenerstattung, damit Selbstbehalte bis 200 Euro ohne Vorschreibung eingebracht werden können;
- gesetzliche Klarstellung, dass bei freiwilligen Leistungen keine bescheidmäßige Entscheidung erfolgt.

8. Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994:

- Möglichkeit der Nicht-Nachbesetzung frei werdender Leitungsposten;
- Anpassung der Kundmachungsvorschriften für Ausschreibungen in Statutargemeinden.

9. Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002:

- Aufhebung des Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und Übernahme der nötigen Bestimmungen in das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002;
- legislative Anpassungen, Deregulierungen, Klarstellungen und Vereinfachungen;
- gesetzliche Normierung einer präventiven Aufsicht im Bereich des Dienstrechts;
- Möglichkeit einer Verlängerung der Befristung für die Dauer einer Karenzvertretung;
- Möglichkeit einer weiteren Befristung für ehemalige Lehrlinge ohne hemmende Einschränkungen;
- gesetzliche Klarstellung bei Fristen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses;

- gesetzliche Klarstellung des Beginns des Fristenlaufs für die Geltendmachung von Ansprüchen, die erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses fällig werden;
- Kündigungsmöglichkeit für befristete Dienstverhältnisse bei Vorliegen von bestimmten gesetzlichen Kündigungsgründen;
- Entfall des Endigungstatbestandes der Übernahme in ein Vertragsbediensteten-Verhältnis;
- Angleichung der Regelung über die Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten an die Bundesregelungen;
- Erweiterung der Verständigungspflicht bei U-Haft und Strafverfahren;
- Klarstellung der Aufgaben und der Organisation der Geschäftsstelle der Disziplinar- und Beurteilungskommission;
- Normierung des Geschenkkannahmeverbotes in Anlehnung an die Bundesregelung;
- Schutz vor Repressalien bei Meldungen von Verstößen gegen Unionsrecht;
- gesetzliche Klarstellung, dass die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan als Dienstzeit gilt;
- Wahlmöglichkeit hinsichtlich Sonn- und Feiertagsstunden (finanzielle Abgeltung oder in Zeit);
- Anpassungen und Klarstellungen hinsichtlich pauschalierter Überstundenvergütung;
- Regelungen für eine regelmäßige dienstliche Aufgabenwahrnehmung außerhalb der Dienststelle (Homeoffice);
- Einführung einer „Umkleidezeitvergütung“;
- Anpassung des Zeitwertkontos an die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht und Erhöhung des Ansparprozentsatzes auf 25 %;
- Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung an die EuGH-Judikatur durch Berücksichtigung von Sonderzahlungen und Nebengebühren bei der Bemessungsgrundlage;
- Ermöglichung der Familienhospizfreistellung auch für Kinder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung der Maßnahme um jeweils höchstens neun Monate und vorzeitige Beendigung der Maßnahme;
- Umbenennung der „Vaterschaftsfrühkarenz“; Rechtsanspruch auf „Frühkarenz“ auch für Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben;
- zweite Woche Pflegefreistellung für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig vom Alter;
- eingeschränkte Ausnahme vom Inländervorbehalt bei der Aufnahme in den Gemeindedienst wegen Mangelberufe;
- selbstfinanzierte Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung für pragmatische Bedienstete ab dem vollendeten 60. Lebensjahr;
- Normierung der Pauschalzulage als Zulage sowie Zuzählung zum Monatsentgelt;
- Anpassung der Bezüge von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbotes;
- Anpassung an Bundesrecht betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten;
- bessere Berücksichtigung von Zeiten des Bundesheeres bzw. des Zivildienstes - „Günstigkeitsklausel“;
- Anpassung von Berufsbezeichnungen im Rahmen der GUKG-Novelle 2016;

- gesetzliche Verankerung einer besonderen Hilfeleistung im Fall von Dienst- und Arbeitsunfällen;
- Anpassungen an das neue Kinderbetreuungsgeldgesetz;
- Einfügung von Sonderbestimmungen für Dienstverhältnisse, welche vor dem 1. Juli 2002 begründet wurden;
- Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde bei einer (vorläufigen) Suspendierung.

10. Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002:

- Anpassungen unter Bezugnahme auf das Oö. GDG 2002.

11. Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes:

- Zitat Anpassung.

12. Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes

- Übernahme des Unfallfürsorgeschutzes bei Homeoffice ins Dauerrecht;
- Angleichungen an das Oö. KFLG und das Oö. LKUFG.

13. Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

- Übernahme des Unfallfürsorgeschutzes bei Homeoffice ins Dauerrecht;
- Angleichungen an das Oö. KFLG und das Oö. GUFFG;
- Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze.

14. Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021

- Zusammenlegung der Gleichbehandlungsgesetze im Gemeinde- und Landesbereich zu einem gemeinsamen Landesgesetz;
- Zusammenführen des Vollzugs.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder und Gemeinden. Durch den Entfall des früher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den dienstrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich - zusammengefasst - nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften (Bruttodarstellung):

Urlaubersatzleistung:

Durch die europarechtlich bedingte **Einbeziehung (aliquoter) Sonderzahlungen und pauschalierter Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage der Ersatzleistung werden Gesamtkosten mit ca. 250.000 Euro pro Jahr inkl. Dienstgeberbeiträge** für den gesamten oberösterreichischen Landesdienst verursacht.

Wie viele Fälle von der Neuregelung betroffen sein werden, ist nicht genau abschätzbar, jedoch ist davon auszugehen, dass die Anzahl an Landesbeamtinnen bzw. -beamten, die wegen der im § 14 Abs. 1 Z 4a, 5 oder 6 Oö. LBG normierten Gründe durch Auflösung des Dienstverhältnisses sowie Austritt aus dem (aktiven) Dienststand ausscheiden, gering sein wird.

Die Änderung wird bei den Vertragsbediensteten individuell voraussichtlich nur von geringer Relevanz sein, jedoch aufgrund des Mengengerüsts den finanziell überwiegenden Anteil an den Gesamtkosten ausmachen. Konkret verursacht allein die Berücksichtigung der (aliquoten) Sonderzahlungen (ohne die pauschalieren Nebengebühren) nur bei den Vertragsbediensteten jährliche Mehrkosten von über 120.000 Euro.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten sind die Mehraufwendungen für die Übergangsbemessung in Summe aufgrund der zu erwartenden Anträge auf Neubemessung der Urlaubersatzleistung mit einem weiteren Jahresbezug von insgesamt etwa 58.000 Euro zu beziffern.

Durch die **Neuregelung der Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte**, die bei Versetzung in den Ruhestand oder Übertritt in den Ruhestand vorhandene Urlaubsguthaben aliquotiert nach der EU-rechtlichen 4 Wochen-Regelung grundsätzlich ausbezahlt erhalten sollen, ist mit Mehrkosten von **max. 200.000 Euro pro Jahr** zu rechnen.

Besondere Hilfeleistung:

Nach § 29 Abs. 6 Oö. LVBG hat bei Dienstverhinderung in Folge eines Dienstunfalls der Dienstgeber Leistungen der Entgeltfortzahlung über die gesetzlichen Zeiträume hinaus (42 Kalendertage, 91 Kalendertage bzw. 182 Kalendertage, wenn das Dienstverhältnis über 10 Jahre gedauert hat) zu erbringen; bei Beamtinnen und Beamten besteht ohnedies volle Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Das betrifft bei Dienstunfällen auch pauschalierte Nebengebühren wie Überstundenpauschalien nach § 32 Abs. 5 Oö. LGG, die ansonsten nach 30 Tagen Krankenstand eingestellt werden.

Gegenstand des Ersatzes sind jene Heil- und Behandlungskosten, die nicht ohnedies von der KFL oder der Oö. Gesundheitskasse getragen werden. Nun ist es so, dass im Bereich der KFL bei Leistungen aus der Unfallfürsorge bei Dienstunfällen von den Bediensteten kein Selbstbehalt (ansonsten 10 % der tarifmäßigen Sätze) zu leisten ist. Es kann daher nur um Kosten gehen, die über den tarifmäßigen Leistungen der KFL lagen (beispielsweise Wahlärztin bzw. Wahlarzt, die bzw. der ein höheres Honorar verlangt, als die tarifmäßigen Leistungen) bzw. kann es sich auch um Therapien handeln, die von der KFL (detto ÖGK), zumindest in diesem Ausmaß nicht anerkannt werden; denkbar sind auch die Kosten von Heilbehelfen oder z.B. durch den Dienstunfall erforderliche Umbauten, auch im Privatbereich, die nicht von der KFL getragen werden.

Im Unterschied zum Bundesdienstrecht sollen auch nur Schäden (Aufwendungen), die innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfallzeitpunkt entstehen, ersatzfähig sein.

Es bleibt als eigentlicher Kostenfaktor für das Land hauptsächlich das **Schmerzensgeld** übrig, dieses wird limitiert mit dem 5-fachen von V/2, das sind derzeit somit 13.635 Euro pro Fall. Dienstunfälle mit Schmerzensgeldanspruch treten im Vollzugsbereich des Amtes der Landesregierung ca. 10-mal pro Jahr auf, wobei dies im Regelfall Schäden bei Dienstreisen durch gegnerische Kfz darstellen, bei denen die gegnerische Haftpflichtversicherung das Schmerzensgeld zu leisten hat. Fälle, bei denen die Schädigerin bzw. der Schädiger unbekannt ist oder mangels Versicherung und mangels Vermögen auch das Schmerzensgeld nicht einbringlich ist, sind selten. Es wird daher von einem Fall alle drei Jahre ausgegangen, wodurch Kosten des Landes hinsichtlich des Schmerzensgeldes von ca. 5.000 Euro pro Jahr entstehen.

Hinsichtlich **sonstiger Vermögensschäden**, die nicht von dritter Seite ohnedies abgedeckt sind oder von der Schädigerin bzw. vom Schädiger eingebracht werden können, wird ebenfalls von einem vergleichbar hohen Wert ausgegangen, in Summe also **ca. 10.000 Euro pro Jahr**.

Die **Erhöhung der Ansparmöglichkeit im Zeitwertkonto** verhält sich auf längere Sicht im Wesentlichen kostenneutral, weil den durch eine Beitragssenkung entstehenden Minderausgaben erhöhte Ausgleichszahlungen bei Konsumation gegenüberstehen.

Durch die **Anhebung der Dienstgeberbeiträge im Rahmen der Neuregelungen des Kinderbetreuungsgeldes** ist mit einer Kostenbelastung einschließlich des Spitalsbereichs von **ca. 30.000 Euro pro Jahr** zu rechnen, wobei zu bedenken ist, dass diese Beitragsgrundlage seit 2002 nicht mehr valorisiert wurde.

Die **Verbesserung bei der Pflegefreistellung** für erkrankte Kinder mit Behinderung lässt keine relevanten Mehrkosten erwarten. Der Produktivitätsverlust der pflegenden Angehörigen ist in Anbetracht der Zahl an betroffenen Personen überschaubar. Darüber hinaus kann es durch die Ermöglichung einer durchgehenden 2-wöchigen Pflegefreistellung bei Kindern <12 Jahren lediglich zu einem „Vorzieheffekt“ kommen, weil sich an den inhaltlichen Voraussetzungen nichts ändert.

Durch die **Anpassung der Bezüge von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbot**es ist für den Bereich des Amtes unter der Annahme, dass bei 6 Beschäftigungsverboten Nebengebühren in Höhe von durchschnittlich 274 Euro zu berücksichtigen sind, mit Kosten in Höhe von **rund 6.580 Euro pro Jahr** zu rechnen.

Hinsichtlich der **frei werdenden Leitungsstellen** gem. § 8 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist mit ansteigenden, mittelfristigen **Einsparungen von ca. 7 Dienststellen oder ca. 450.000 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025** zu rechnen.

Durch die im § 4 Abs. 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz vorgenommene **Änderung der Rundung** auf Cent statt Euro können geringfügige Abweichungen im Vergleich zu bisher entstehen.

Da geschätzt im Durchschnitt alle 2 Jahre ein Fall des Todes einer Beamtin oder eines Beamten im Dienststand eintritt, werden durch die **Anhebung des Sterbekostenbeitrags** nach § 42 Abs. 1 Oö. L-PG **jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 1.000 Euro** angenommen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen im Oö. LBG, im Oö. LVBG und im Oö. GDG 2002 gerade der Herstellung einer unionskonformen Rechtslage:

1. Mit diesem Landesgesetz sollen hinsichtlich eines nicht konsumierten Urlaubsanspruchs die Rechtsgrundlagen für die Abgeltung und Bemessung der Urlaubersatzleistung an das Unionsrecht und die jüngste Judikatur des EuGH angepasst und erweitert werden. Auch auf Bundesebene wurden durch die Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 64/2016, die 2. Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 119/2016, sowie zuletzt die 3. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 112/2019, wiederholt Gesetzesänderungen vorgenommen.
2. Im bisherigen letzten Satz des § 64 Abs. 6 Oö. LBG und § 23 Abs. 6 Oö. LVBG ist normiert, dass die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan, die die im Abs. 2 oder 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, nicht als „Dienstzeit“ im Sinne des 7. Abschnitts des Oö. LBG bzw. § 22a Oö. LVBG gilt. Dies steht im Widerspruch zum Begriffsverständnis von Arbeitszeit nach der RL 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9 (vgl. auch LVwG-950088/12/SE/BBa vom 12.7.2017), weshalb der letzte Satz des § 64 Abs. 6 Oö. LBG sowie des § 23 Abs. 6 Oö. LVBG wegen Widerspruchs zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht aufzuheben ist. Das gleiche gilt für § 96 Abs. 6 Oö. GDG 2002.
3. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die in dienstrechtlicher Hinsicht nötigen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1137 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, in das Oö. Landes- und Gemeindedienstrecht aufgenommen werden.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Eine Maßnahme der Familienhospizfreistellung bzw. die Betreuung im gemeinsamen Haushalt lebender schwerst erkrankter Kinder soll auch für die Kinder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten in Anspruch genommen werden können, um auch auf die aktuellen Lebensformen von Familien einzugehen.

Zur Beseitigung des Anscheins jeglicher Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare beim Frühkarenzurlaub soll der Rechtsanspruch auf unbezahlten Karenzurlaub nunmehr auch für Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben und sich Zeit für das Kind nehmen wollen („Babyonat“), eingeführt werden und eine Umbenennung der bisherigen „Vaterschaftsfrühkarenz“ in „Frühkarenz“ erfolgen.

Durch die Verbesserung bei der Pflegefreistellung für erkrankte Kinder mit Behinderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass behinderte Kinder bei Erkrankung in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege unabhängig vom Alter bedürfen.

Durch die Anpassung der Bezüge von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbotes können Nebengebühren, die eine werdende Mutter vor Eintritt der Schwangerschaft erhalten hat, berücksichtigt werden.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Dienstrechtsgesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende Verfassungsbestimmungen:

- Art. IX Z 144 (Änderung der Verfassungsbestimmung des § 238c Oö. GDG 2002);
- Art. XV Abs. 1 (zugehörige Inkrafttretensbestimmung);
- Art. XV Abs. 3 (Aufhebung von Verfassungsbestimmungen im Oö. GBG 2001, Oö. L-GBG und Oö. G-GBG).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Da der Gesetzentwurf in folgenden Bestimmungen eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen:

- Art. I Z 30 (§ 131 Abs. 1 Oö. LBG);
- Art. V Z 19 (§ 38a Oö. L-PG);
- Art. V Z 26 (§ 59a Abs. 1 und § 59c Abs. 3 Oö. L-PG);
- Art. IX Z 43 (§ 51 Abs. 1 Oö. GDG 2002);
- Art. X Z 40 (§ 117 Abs. 1 Oö. StGBG 2002).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu § 3, § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 Oö. LBG (auch zu § 73 Abs. 1 Z 1 Oö. LVBG):

Nach Maßgabe der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018 (VRV 2015), soll im Bereich des Oö. LBG und des Oö. LVBG eine legistische Anpassung vorgenommen und an Stelle des Begriffs „Dienstpostenplan“ nunmehr die neue Bezeichnung „Stellenplan“ gesetzlich verankert werden. Mithilfe des Klammerausdrucks bleibt eine Querverbindung zu gesetzlichen Bestimmungen, die unverändert den Begriff „Dienstpostenplan“ verwenden (wie beispielsweise § 8 Oö. L-PVG), erhalten.

Zu § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. LBG (auch zu § 37 Abs. 1 Z 1 Oö. GDG 2002 und § 99 Abs. 1 Z 1 Oö. StGBG 2002):

Analog zum Bundesdienstrecht (§ 20 Abs. 1 BDG) hat sich dieser Beendigungsgrund als entbehrlich erwiesen. Die Begründung eines Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisses neben einem Beamten-Dienstverhältnis zum gleichen Dienstgeber kann in bestimmten Konstellationen durchaus im

Interesse von Dienstgeber und Dienstnehmer sein und soll daher nicht zur Beendigung des Beamten-Dienstverhältnisses führen.

Zu § 18 Abs. 6 Oö. LBG:

§ 18 Abs. 6 Oö. LBG regelt den Sonderurlaub zur Vorbereitung auf die Dienstprüfung (Modul 2). Durch die legislative Anpassung kann in den einzelnen Vollzugsbereichen entsprechend des Prüfungsumfanges differiert und in den jeweiligen Sonderurlaubsbestimmungen Entsprechendes geregelt werden. Für den Bereich der öö. Landesverwaltung kommt eine Kürzung des Sonderurlaubsausmaßes nicht in Betracht. Dies gilt nur für Bereiche mit einem deutlich reduzierten Prüfungsumfang.

Zu § 54a Abs. 3 Oö. LBG (auch zu § 9 Abs. 7 Oö. LVBG, § 92a Abs. 3 Oö. GDG 2002 und § 44a Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Anlass für die neue Bestimmung des § 54a Abs. 3 Oö. LBG bzw. § 9 Abs. 7 Oö. LVBG bzw. § 92a Oö. GDG 2002 bzw. § 44a Abs. 3 Oö. StGBG 2002 ist die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305/17 vom 26. November 2019). Um zu verhindern, dass potentielle Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber davor zurückschrecken, Verstöße gegen das Unionsrecht ans Licht zu bringen, die das öffentliche Interesse schädigen können, soll der bestehende Hinweisgeberschutz insoweit erweitert und ein wirksamer Schutz vor Repressalien als Reaktion auf die Erstattung von Meldungen und Offenlegungen entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 geschaffen werden. Der Schutz vor Repressalien gilt für hinweisgebende Bedienstete, die im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis erlangte Informationen über Verstöße melden oder offenlegen sowie auch für Bedienstete, die mit einer Hinweisgeberin bzw. einem Hinweisgeber in Verbindung stehen und im beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten.

Der Rechtsschutz setzt das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen voraus: Der Meldung hat ein „begründeter Verdacht“ zu Grunde zu liegen und sie hat „im guten Glauben“ zu erfolgen. Im Art. 6 und im Erwägungsgrund 32 der Richtlinie wird festgelegt, dass Hinweisgeberinnen und -geber geschützt sein sollen, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung angesichts der Umstände und der verfügbaren Informationen hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprachen.

Weil es für hinweisgebende Personen sowie Dritte, die mit Hinweisgeberinnen bzw. -gebern in Verbindung stehen, schwierig sein kann, den kausalen Zusammenhang zwischen einer Meldung oder Offenlegung und den Repressalien nachzuweisen, wird in Umsetzung der Richtlinie (s. Art 21 Abs. 5) eine Beweislastumkehr vorgesehen. Wenn eine Betroffene bzw. ein Betroffener darlegt, dass sie bzw. er nach Maßgabe der Richtlinie einen Verstoß gemeldet oder offengelegt und eine

Benachteiligung erfahren hat, greift eine Beweislastumkehr. Die bzw. der Benachteiligende muss nachweisen, dass das Vorgehen in keiner Weise mit der erfolgten Meldung oder Offenlegung in Verbindung stand.

Nähere Regelungen können im dienstrechtlichen Bereich durch innerdienstliche Vorschriften erfolgen.

Zu § 55 Z 9 Oö. LBG (auch zu § 93 Z 10 Oö. GDG 2002 und § 45 Z 9 Oö. StGBG 2002):

Um sicherzustellen, dass die Beamtin bzw. der Beamte und die bzw. der Vertragsbedienstete die Dienstbehörde bzw. den Dienstgeber über die Teilnahme an bzw. Absolvierung einer für die Berufsausübung erforderlichen Aus- und Weiterbildung informiert, ist dies als gesetzliche Meldepflicht zu normieren.

Zu § 61 Oö. LBG (auch zu § 9a Oö. LVBG, § 85 Oö. GDG 2002 und § 51 Oö. StGBG 2002):

Bezüglich des Verbots der Geschenkkannahme soll eine Angleichung an die (nunmehr einheitlichen dienstrechtlichen) Regelungen auf Bundesebene erfolgen.

Eine Dritte oder ein Dritter im Sinne des Abs. 1 kann sowohl eine juristische Person als auch eine natürliche Person sein, insbesondere eine Angehörige oder ein Angehöriger. Die Geschenkkannahme ist gemäß Abs. 1 unabhängig davon verboten, ob ein Geschenk oder ein sonstiger Vorteil mittelbar oder unmittelbar angeboten wird.

In Abs. 2 erfolgt die Klarstellung, dass eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert nur dann nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1 gilt, soweit die oder der Bedienstete nicht die Absicht verfolgt, sich durch die wiederkehrende Begehung im Sinne des Abs. 1, also durch das wiederkehrende Fordern, Annehmen, Sich-Verschaffen oder Sich-Versprechen-Lassen, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Abs. 6 dient unter anderem der Harmonisierung mit der mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 61/2012, geschaffenen Rechtslage, der Rechtssicherheit der Bediensteten und dem Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Der Begriff der Veranstaltung im Abs. 6 beschreibt ein zeitlich begrenztes Ereignis mit inhaltlicher Zweckbestimmung, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Beispielhaft können aus der Praxis Kongresse, Tagungen, Fachmessen, Sportveranstaltungen oder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeführt werden.

In Abs. 6 wird nur das Annehmen von Vorteilen gestattet, nicht jedoch das Fordern, das Sich-Verschaffen oder das Sich-Versprechen-Lassen. Es wird allgemein auf Vorteile und damit auf jegliche Form der Besserstellung abgestellt, auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.

Jedenfalls ist bezüglich jedes einzelnen Vorteils eine anlassfallbezogene Prüfung vorzunehmen. Ob an einer Veranstaltung ein dienstlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, ist aus der Sicht eines objektiven Beobachters zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt anhand des Aufgabenbereiches sowie der konkreten Funktion der oder des Bediensteten und anhand des Themas sowie der Zielsetzung der Veranstaltung. Das dienstlich oder sachlich gerechtfertigte Interesse an einer Veranstaltung setzt entsprechende Kenntnis und entsprechendes Einverständnis des Dienstgebers bezüglich der Teilnahme der oder des Bediensteten an der Veranstaltung voraus.

Bei der Beurteilung von Veranstaltungen Dritter oder von Teilen solcher Veranstaltungen ist insbesondere darauf zu achten, ob der Teil der Veranstaltung, an dem ein dienstlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, zeitlich eindeutig im Vordergrund steht. Die Teilnahme an einer Veranstaltung in Erfüllung einer Dienstpflicht stellt keinen Vorteil dar. Ob das Annehmen von Vorteilen vor, während oder nach einer Veranstaltung stattfindet, ist nicht ausschlaggebend, solange es im Rahmen dieser Veranstaltung erfolgt und die vier in den Ziffern des Abs. 6 angeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

Ein solcher Vorteil kann beispielsweise in einem bei mehrtägigen Veranstaltungen üblichen Zusatzprogramm in der Freizeit bestehen, etwa dem Besuch einer Sehenswürdigkeit für die Teilnehmenden oder einem Abendprogramm im üblichen Rahmen, oder in der Übernahme von Kosten für Fachbroschüren oder Verpflegung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter. Der jeweilige Vorteil muss grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen der Veranstaltung gewährt werden. Eine Ungleichbehandlung der einzelnen Teilnehmenden bedarf einer sachlichen Grundlage und darf keinesfalls aufgrund eines Konnexes zu einem konkreten Amtsgeschäft, aufgrund der amtlichen Stellung oder aufgrund der Amtsführung der oder des Betroffenen erfolgen.

Der übliche Standard vergleichbarer Veranstaltungen ist aus der Sicht eines objektiven Beobachters zu ermitteln, wobei es lediglich auf die Vergleichbarkeit der Veranstaltungen ankommt. Für die Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise der übliche Standard eines Kongresses anhand vergleichbarer Kongresse zu ermitteln ist, wobei es nicht darauf ankommt, wer die Teilnehmenden sind, sofern eine Vergleichbarkeit der Veranstaltungen gegeben ist. Ein Vorteil hat einen inhaltlichen Bezug zu einer konkreten Veranstaltung, wenn zwischen dem Zweck dieser Veranstaltung und dem gewährten Vorteil ein eindeutiger Bezug besteht. Ein solcher inhaltlicher Bezug wird beispielsweise bei für die konkrete Veranstaltung gewährten einschlägigen Informations- oder Fachbroschüren jedenfalls zu bejahen sein. Der Begriff Amtsgeschäft in Abs. 6 Z 4 bezieht sich sowohl auf die Hoheitsverwaltung, als auch auf die schlichte Hoheitsverwaltung, als auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Annahme von Geld ist in Anwendung des Abs. 6 nicht gestattet. Die Teilnahme einer bzw. eines Dritten, insbesondere einer bzw. eines Angehörigen der bzw. des Bediensteten, ist in Anwendung des Abs. 6 nur im Rahmen protokollarischer Vorgaben gestattet.

Zu § 62 Abs. 3 Oö. LBG:

Die Aufnahme von Lichtbildern in ein internes elektronisches Telefonbuch ist im Interesse der internen Sicherheit vor allem in den Amtsgebäuden der Landesverwaltung erforderlich und auch geeignet: Das Abrufen eines Fotos von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im internen elektronischen Telefonbuch ermöglicht eine (zusätzliche) rasche und einfache Kontrolle der Identität und damit die Überprüfung von Zutrittsrechten. Des Weiteren kann dadurch die interne Kommunikation wesentlich erleichtert werden. Im Gegensatz zu kleinen Unternehmen ist es in großen Unternehmen, wie dem Land Oberösterreich, nicht möglich, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kennen bzw. diesen regelmäßig zu begegnen. Auch im Hinblick auf Homeoffice in der Landesverwaltung und sohin der verminderten Anwesenheit in der Dienststelle stellt die Möglichkeit des Abrufens eines Fotos von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im internen elektronischen Telefonbuch eine Erleichterung in der internen Kommunikation - insbesondere auch für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - dar. Diese Bildverarbeitung erfolgt ausschließlich intern und ist sohin verhältnismäßig.

Die Verweisung im § 62 Abs. 3 letzter Satz kann entfallen, weil mit der Änderung LGBl. Nr. 90/2013 die Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 3 gestrichen wurde, sodass der Verweis seither ins Leere geht.

Zu § 64 Abs. 6 Oö. LBG (auch zu § 23 Abs. 6 Oö. LVBG, § 96 Abs. 6 Oö. GDG 2002 und § 55 Abs. 6 Oö. StGBG 2002):

Im bisherigen letzten Satz des jeweiligen Abs. 6 ist normiert, dass die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan, die die im Abs. 2 oder 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, nicht als Dienstzeit gilt. Dies steht im Widerspruch zum Begriffsverständnis von Arbeitszeit nach der RL 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L 299 vom 18.11.2003, S 9 (vgl. auch LVwG-950088/12/SE/BBa vom 12.7.2017), weshalb der letzte Satz des § 64 Abs. 6 Oö. LBG, des § 23 Abs. 6 Oö. LVBG, des § 96 Abs. 6 Oö. GDG 2002 sowie des § 55 Abs. 6 Oö. StGBG 2002 wegen Widerspruchs zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht aufzuheben ist.

Zu § 64 Abs. 8 Oö. LBG (auch zu § 23 Abs. 9 Oö. LVBG, § 96 Abs. 8 Oö. GDG 2002 und § 55 Abs. 8 Oö. StGBG 2002):

Bei Personen, die in Einrichtungen nach Abschnitt 6a des Oö. GG 2001 bzw. Abschnitt IIA des Oö. LGG bzw. § 193a Oö. GDG 2002 tätig sind, aber nicht den dort explizit genannten Berufsgruppen angehören, bei denen auf Grund dienstlicher Vorgaben das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, werden die Umkleidezeiten den Dienststunden angerechnet oder durch eine Umkleidezeitvergütung in Form einer Dienstvergütung abgegolten. Alternativ ist auch eine pauschale Abgeltung in Zeit möglich.

Zu § 65 Abs. 5, 5a und 5b Oö. LBG (auch zu § 24 Abs. 5, 5a und 5b Oö. LVBG und § 63 Abs. 5, 5a und 5b Oö. StGBG 2002):

Klarstellung, dass für Sonn- und Feiertagsüberstunden eine Wahlmöglichkeit zwischen der finanziellen Abgeltung nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Anrechnung in Zeit (samt Zeitzuschlag) besteht, wie dies beispielsweise beim Krisenstabsmodell bereits angewandt wird. Um die gesetzlichen Teilzeitmehrarbeitszuschläge EU-konform umzusetzen, werden diese konsequenterweise auch bei der Wahl der Anrechnung in Zeit umgesetzt. Die Wahlmöglichkeit besteht für jeden Sonn- und Feiertagsdienst gesondert. Jene Stunden die nach Wahl in Zeit angerechnet werden, können nicht mehr zusätzlich aufgewertet werden (weder am Monatsende noch am Ende des Durchrechnungszeitraumes etc.), da diese ohnehin bereits in aufgewerteter Form (je nach Anfall und Beschäftigungsausmaß) gutgeschrieben werden.

Diese Bestimmung findet bei Geltung eines Dienstplans sowie insbesondere im Anwendungsbereich des KA-AZG grundsätzlich keine Anwendung (es sei denn, diese wird im Arbeitszeitmodell explizit vorgesehen).

Zu § 70d Abs. 2, 2a und 3 Oö. LBG (auch zu § 25c Abs. 2 und 2a Oö. LVBG, § 112b Abs. 2, 2a, 2b und 3 Oö. GDG 2002 und § 70b Abs. 2, 2a und 3 Oö. StGBG 2002):

Die mit dem Oö. DRÄG 2015, LGBl. Nr. 121/2014 getroffene Änderung konnte auf Grund von Bedenken der Finanzmarktaufsicht (FMA) hinsichtlich deren Vorgaben an die Pensionskassen bzw. wegen eines möglichen Eingriffs in das Pensionskassenrecht nicht realisiert werden. Die Änderung soll nun dahingehend vorgenommen werden, dass Dienstgeberbeiträge ins Zeitwertkonto nur bei jenen Vertragsbediensteten möglich sind, die nicht bereits der Pensionskassenregelung unterliegen, sodass den Bedenken der FMA Rechnung getragen wird. Der Beitritt zum Zeitwertkonto mit Dienstgeberbeiträgen wird explizit ausgeschlossen, wenn die bzw. der Vertragsbedienstete der Pensionskasse beigetreten ist. Die Entscheidung zum Beitritt zur Pensionskasse oder zum Zeitwertkonto erfolgt einmal und ist endgültig. Klargestellt wird, dass als Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge der reduzierte Bezugsanspruch heranzuziehen ist. Das Enden der Dienstgeberbeiträge mit der Ansparphase ist im Sinne der Abrechnung und Durchführbarkeit notwendig. Da die Dienstgeberbeiträge bereits zu einem früheren Zeitpunkt gebühren als die vergleichbaren Pensionskassenbeiträge, ist auch deren früheres Enden sachlich gerechtfertigt. Als gewisses Äquivalent dafür, dass keine Dienstgeberbeiträge möglich sind, soll der maximale Ansparprozentsatz auf 25 % erhöht werden.

Zu § 77 Abs. 1a Oö. LBG (auch zu § 42 Abs. 1a Oö. LVBG, § 122 Abs. 1a Oö. GDG 2002 und § 77 Abs. 1a Oö. StGBG 2002):

In den beiden Urteilen C-619/16 (Kreuziger) und C-684/16 (Max-Planck-Gesellschaft) vom 6.11.2018 hat der EuGH strenge Maßstäbe an die Informationspflicht des Dienstgebers an die Dienstnehmer bei drohendem Urlaubsverfall festgelegt. Um dieser Informationsverpflichtung gerecht

zu werden, sind Bedienstete, bei denen ein Urlaubsverfall droht, darauf explizit hinzuweisen, wobei dieser Hinweis in technischer Form erfolgen soll. Von Seiten der Vorgesetzten könnte ein entsprechendes Hinwirken auf den Urlaubskonsum (vgl. § 48 Abs. 1 Oö. LBG sowie § 8 Abs. 1 Oö. LVBG und § 83 Abs. 1 Oö. GDG 2002) etwa im Zuge des Mitarbeitergesprächs erfolgen und schriftlich dokumentiert werden.

Zu § 81a Abs. 1, 4, 5 und 8 Oö. LBG (auch zu § 47a Abs. 1, 4, 5 und 9 Oö. LVBG, § 126a Abs. 1, 4, 5 und 8 Oö. GDG 2002 und § 81a Abs. 1, 3, 4, 5 und 8 Oö. StGBG 2002):

Eine Maßnahme der Familienhospizfreistellung bzw. die Betreuung im gemeinsamen Haushalt lebender schwerst erkrankter Kinder soll auch für die Kinder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten in Anspruch genommen werden können, um auch auf die aktuellen Lebensformen von Familien einzugehen.

Die mit dem Wiedereingliederungsteilzeitgesetz, BGBl. I Nr. 30/2017, erfolgte Klarstellung der bisherigen Auslegungspraxis des § 14b AVRAG, soll auch im oö. Landes- und Gemeindedienstrecht umgesetzt werden: Ist der Anspruch auf Familienhospizkarenz bereits ausgeschöpft, so ist eine neuerliche Inanspruchnahme durch die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer jeweils bei Vorliegen eines neuen Anlassfalls zulässig.

Dieser liegt grundsätzlich im Fall des Hinzukommens eines neuen, die Familienhospizkarenz rechtfertigenden, Krankheitsbildes oder im Fall einer Verbesserung bzw. Stabilisierung des Gesundheitszustandes mit einer nachfolgenden Verschlechterung vor. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass rund 20 bis 25% der notwendigen Therapien für schwersterkrankte Kinder länger als neun Monate dauern bzw. weitere notwendige Therapien nach einer Unterbrechung (z.B. von einigen Wochen oder Monaten) erforderlich sind. Um Härtefälle abzumildern, wurde in der Verwaltungspraxis bei der Begleitung schwersterkrankter Kinder darüber hinaus vom Vorliegen eines neuen Anlassfalls ausgegangen, wenn die Karenzierung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin anlässlich einer weiteren notwendigen Therapie erfolgen sollte, selbst wenn sich keine Hinweise auf ein neues Krankheitsbild oder eine maßgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes fanden. Entsprechend der Verwaltungspraxis wurde in diesen Fällen auch schon bisher das Pflegekarenzgeld gewährt.

Gleichzeitig soll eine Regelung für die vorzeitige Beendigung einer Maßnahme zum Zweck der Familienhospizfreistellung eingeführt werden. Bislang war eine vorzeitige Beendigung nur im Falle der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit durch einen Verweis auf die Bestimmungen im § 68 und § 70 Abs. 1 und 2 Oö. LBG, § 108 und § 110 Abs. 1 und 2 Oö. GDG 2002 bzw. § 66 und § 68 Abs. 1 und 2 Oö. StGBG 2002 ausdrücklich geregelt. Nunmehr soll die vorzeitige Beendigung für alle Maßnahmen geregelt werden. Gleichzeitig wird ausdrücklich die Pflicht der Bediensteten normiert, den Wegfall des Grundes bekannt zu geben.

Zu § 81b Oö. LBG (auch zu § 47b Oö. LVBG, § 126b Oö. GDG 2002 und § 81b Oö. StGBG 2002):

Zur Beseitigung des Anscheins jeglicher Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare bei der Frühkarenz soll der Rechtsanspruch auf unbezahlte Frühkarenz auch für Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben und sich Zeit für das Kind nehmen wollen („Babyonat“), eingeführt werden und eine Umbenennung der bisherigen „Vaterschaftsfrühkarenz“ in „Frühkarenz“ erfolgen.

Von Abs. 1 werden sowohl Männer als auch Frauen erfasst, die in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft sowie im gemeinsamen Haushalt mit der Mutter bzw. dem Partner und dem Kind leben. Die Inanspruchnahme einer Frühkarenz soll auch Personen in gleichgeschlechtlichen Lebensformen ermöglicht werden. Da ein Anknüpfen an das Beschäftigungsverbot der Mutter nicht in allen Fällen zielführend erscheint, wird hinsichtlich der Inanspruchnahme der Frühkarenz (in ungefährender Anlehnung an ein Beschäftigungsverbot der Mutter) ein Zeitrahmen von drei Monaten ab der Geburt des Kindes normiert. Die Dauer der Frühkarenz wird mit prinzipiell höchstens einem Monat (in Anlehnung an § 1a VKG, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2019) festgelegt, wobei eine Verlängerung um bis zu weitere vier Wochen möglich ist, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen. Die bisher in Abs. 1 enthaltene Möglichkeit der Frühkarenz bei Wahl- und Pflegekindern, welche bereits mit LGBl. Nr. 121/2014 eingeführt wurde, wird in einem eigenen Abs. 2 dargestellt.

Weiters soll mit dem letzten Absatz klargestellt werden, dass pro Person für ein Kind nur einmal die Frühkarenz in Anspruch genommen werden kann. Es soll damit beispielsweise ausgeschlossen werden, dass eine Frühkarenz für das Kind der Partnerin bzw. des Partners in Anspruch genommen wird und bei einer Adoption dieses Kindes die Frühkarenz noch einmal geltend gemacht wird.

Zu § 84 Abs. 4 Z 2 Oö. LBG (auch zu § 50 Abs. 4 Z 2 Oö. LVBG, § 130 Abs. 4 Z 2 Oö. GDG 2002 und § 84 Abs. 4 Z 2 Oö. StGBG 2002):

Wie auch auf Bundesebene soll die „zweite Woche“ Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, unabhängig vom Alter des Kindes zustehen. Damit soll gerade in der krisenbedingten Situation eine Erleichterung geschaffen und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Kinder in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege bedürfen.

Durch die Einfügung der Wortfolge „oder weiterhin“ soll eine möglichst flexible und den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechende, praxisnahe Regelung getroffen werden. Damit ist - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, die unverändert bleiben - im Fall einer langwierigen Erkrankung auch eine (durchgehende) Pflegefreistellung von bis zu zwei Wochen möglich.

Zu § 96 Abs. 2 Oö. LBG (auch zu § 11 Abs. 4 Oö. LVBG, § 144 Abs. 4a Oö. GDG 2002 und § 24 Abs. 3 und 5 Oö. StGBG 2002):

Durch die Einführung einer Ausnahmebestimmung betreffend Verwendungen im Landesdienst und Gemeinde(verbands)dienst, die ausnahmslos Österreicherinnen bzw. Österreichern vorbehalten sind, da diese zum Hoheitsbereich der Verwaltung zählen („Inländervorbehalt“), können insbesondere Mangelberufe wie z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Amtsärztinnen und Amtsärzte, technische Sachverständige, u.a. abgedeckt werden. Auf die Anwendung dieser Ausnahmeregelung besteht kein Rechtsanspruch, die Entscheidung obliegt dem Dienstgeber.

Zu § 108a Abs. 1 und Abs. 4 Oö. LBG (auch zu § 42a Abs. 1 und 4 Oö. GDG 2002 und § 93a Abs. 1 und 4 Oö. StGBG 2002):

Die Regelungen über die Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten sollen an das APG angepasst werden. Die bisherige Günstigkeitsregelung bei Vorliegen von nachgewiesenen 180 Schwerarbeitsmonaten soll aber bleiben.

Neu ist, dass die Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten durch eine Erklärung der Beamtin bzw. des Beamten bewirkt werden soll und nicht mehr wie bisher antragspflichtig ist. Die Ruhestandsversetzung hat also nicht durch rechtsgestaltenden Bescheid zu erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für eine solche Ruhestandsversetzung jedoch nicht vor, so hat die Dienstbehörde dies mit Bescheid festzustellen.

Wenn dies aus dienstlichen Gründen zweckmäßig ist, kann von Amts wegen für Beamtinnen und Beamte des Dienststandes, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate erfolgen.

Zu § 120 Abs. 1 und Abs. 3, § 121 Abs. 3 Z 1 und Abs. 7, § 122, § 128, § 132 Abs. 2 bis 7, § 134 Abs. 1, 3, 5, 8, 9, 10, 11 und 13 und § 135 Abs. 1 Oö. LBG:

Die Abschaffung der Senate dient der Klarheit, Vereinfachung und Kostenersparnis. Sie trägt den kontinuierlich sinkenden Zahlen an pragmatischen Dienstverhältnissen Rechnung. In den letzten Jahren kam es durchschnittlich zu nicht einmal einem Fall pro Jahr, der vor der Disziplinarkommission anhängig wurde. Dies ist u.a. auch dem Umstand geschuldet, dass in ausgegliederten Einrichtungen (insbesondere im Spitalsbereich) schon seit bald zwei Jahrzehnten keine Pragmatisierungen mehr erfolgen können. Daher wurde es einerseits immer schwieriger Mitglieder für die Senate zu finden, andererseits gab es aber auch kaum mehr Fälle in diesen Bereichen.

Logischer Schritt war eine Abschaffung der Senatszuständigkeit zugunsten einer einheitlichen Kommission (vgl. etwa auch als Vorbild die Schaffung einer zentralen bzw. einheitlichen Disziplinarbehörde beim Bund durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019).

Zu § 131 Abs. 1 Oö. LBG (auch zu § 51 Abs. 1 Oö. GDG 2002 und § 117 Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Da die Verhängung der Untersuchungshaft bereits als Suspendierungsgrund im Abs. 1 normiert ist, scheint eine Anpassung der Verständigungspflicht auf die erfolgte Verhängung der Untersuchungshaft zweckmäßig und systemkonform.

Zudem wird die Verständigungspflicht - wie im Bundesbereich - auf das Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage ohne Einschränkung auf die bisher angeführten Delikte ausgeweitet. Ferner tritt bei dieser Verständigung an die Stelle der Staatsanwaltschaft künftig das Strafgericht.

Zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG:

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze.

Zu § 152a Abs. 1 Oö. LBG (auch zu § 238a Abs. 1 Oö. GDG 2002 und § 140a Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Um den Zweck einer (vorläufigen) Suspendierung zu erreichen, ist es erforderlich, einer dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Zu § 167 Oö. LBG:

Übergangsbestimmung.

**Zu Artikel II
(Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)**

Zu § 2 Abs. 2 Z 1, § 25a Abs. 9, § 73 Abs. 2 und Abs. 3 Oö. LVBG:

Aktualisierung von Verweisungen.

Zu § 4 Abs. 5 Z 1 und 4 Oö. LVBG (auch zu § 18 Abs. 5 Z 1 und 4 Oö. GDG 2002):

Zu Z 1: Insbesondere in jenen Fällen, in denen sich Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer noch während der Befristung ihres Dienstverhältnisses erfolgreich innerhalb des Landesdienstes bzw. des Gemeinde(verbands)dienstes auf (in der Regel höher bewertete) Posten als Karenzvertretung bewerben, soll klargestellt werden, dass die Befristung des Dienstverhältnisses für die Dauer der Vertretung vereinbart werden kann.

Zu Z 4: Bei ehemaligen Lehrlingen (nunmehrigen Vertragsbediensteten) soll auch nach der Behaltefrist eine weitere Befristung des Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisses ohne hemmende Einschränkungen möglich sein.

Zu § 9 Abs. 7 Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 54a Abs. 3 Oö. LBG.

Zu § 9a Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 61 Oö. LBG.

Zu § 11 Abs. 4 Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 96 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu § 15 Abs. 1a und Abs. 2 Oö. LVBG:

Normierung der Pauschalzulage nach § 85 Oö. LVBG i.V.m. § 66 Oö. GG 2001 als Zulage im Sinne des § 15 Abs. 1a Oö. LVBG sowie Zuzählung zum Monatsentgelt gemäß § 15 Abs. 2 Oö. LVBG.

Zu § 22 Abs. 1 Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu §§ 8 Abs. 7a und 71 Abs. 2 Oö.GG 2001.

Zu § 23 Abs. 6 Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 64 Abs. 6 Oö. LBG.

Zu § 23 Abs. 9 Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 64 Abs. 8 Oö. LBG.

Zu § 24 Abs. 5, 5a und 5b Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 65 Abs. 5, 5a und 5b Oö. LBG.

Zu § 25c Abs. 2 und 2a Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 70d Abs. 2, 2a und 3 Oö. LBG.

Zu § 28 Abs. 3 und 4 Oö. LVBG (auch zu § 47 Abs. 6 und 7 Oö. GG 2001 und § 208 Abs. 6 und 7 Oö. GDG 2002):

Legistische Klarstellung, dass der Beitritt zum Zeitwertkonto mit Dienstgeberbeiträgen einen Entfall der Jubiläumswendung zur Folge hat. Ein aliquoter Entfall der Jubiläumswendung ist vorgesehen, wenn zwischen dem Beitritt zum Zeitwertkonto und dem Tag, an dem die zeitlichen Voraussetzungen für die Jubiläumswendung erfüllt sind, neun Jahre oder weniger liegen.

Zu § 32 Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 46a Oö. GG 2001.

Zu § 42 Abs. 1a Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 77 Abs. 1a Oö. LBG.

Zu § 45 Abs. 2, 4 und 5 Oö. LVBG (auch zu § 18a Abs. 1, 2 und 5 Oö. GG 2001, § 13c Abs. 1, 2 und 5 Oö. LGG, § 120 Abs. 2, 4 und 5, § 121 Abs. 1, 2 und 5 Oö. GDG 2002 und § 76a Abs. 1, 2 und 5 Oö. StGBG 2002):

Mit diesem Landesgesetz sollen hinsichtlich nicht konsumierten Urlaubsanspruchs die Rechtsgrundlagen für die Abgeltung und Bemessung der Urlaubersatzleistung an das Unionsrecht und die jüngste Judikatur des EuGH angepasst und erweitert werden; siehe dazu auf Bundesebene

die Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 64/2016, die 2. Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 119/2016, sowie zuletzt die 3. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 112/2019.

Derzeit werden bei der Urlaubersatzleistung weder die Sonderzahlungen noch die Nebengebühren (wie z.B. Überstundenpauschalen) bei der Bemessung berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH, wonach das „gewöhnliche Arbeitsentgelt“, welches der Arbeitnehmer bei bezahltem Jahresurlaub erhält, für die Berechnung der Urlaubersatzleistung maßgeblich ist (Rechtssache Schultz-Hoff vom 20.01.2009, C-350/06), soll die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung dahingehend angepasst werden, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung, die Kinderbeihilfe sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Die Sonderzahlungen werden mit einem Sechstel des vollen Monatsbezugs in der Bemessungsgrundlage pauschal abgegolten, d.h. die tatsächlich ausbezahlten oder fiktiven zukünftig gebührenden Sonderzahlungen bleiben für die Bemessung außer Betracht. Zu beachten ist, dass nur die pauschalierten, nicht jedoch die einzeln abgerechneten Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen sind.

Eine Urlaubersatzleistung, welche vor Kundmachung dieser Anpassung im Landesgesetzblatt ausschließlich auf der Grundlage des vollen Monatsbezuges bemessen wurde und bei welcher die aliquoten Sonderzahlungen und die pauschalierten Nebengebühren nicht berücksichtigt wurden, ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag neu zu bemessen, wenn in den letzten zwölf Wochen vor Ende des Dienstverhältnisses bzw. dem Ausscheiden aus dem Dienststand durchgehend eine Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall vorlag. Im Hinblick darauf, dass die maßgebliche EuGH-Entscheidung so lange zurückliegt, dass die nationale Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist, wird diese zugunsten der Betroffenen bis nach Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 erstreckt. Anträge können bis längstens 31. Dezember 2021 gestellt werden. Eine amtswegige Aufrollung aller vergangenen Fälle ist damit ausgeschlossen.

Zum anderen soll die Rechtslage bei Beamtinnen bzw. Beamten u.a. an das Urteil in der Rechtssache Maschek, C-341/15, zur Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG) angepasst werden, mit welcher der EuGH dezidiert festgehalten hat, dass der Anspruch auf Urlaubersatzleistung unabhängig von der Beendigungsart des Dienstverhältnisses nicht ausgeschlossen werden darf (und zwar selbst dann, wenn die Beendigung durch den Bediensteten erfolgt), wenn es im Einzelfall tatsächlich nicht möglich war, den Erholungsurlaub wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall bis zum Ende des Dienstverhältnisses bzw. Ausscheiden aus dem Dienststand zu konsumieren (vgl. Rn 28, 29).

Aufgrund der nachfolgenden EuGH-Urteile vom 6.11.2018 in den Rechtssachen C-619/16 (Kreuziger) und C-684/16 (Max-Planck-Gesellschaft), mit denen die Grenzen der Zulässigkeit eines Ausschlusses der Urlaubersatzleistung weiter verschärft wurden (und zwar im Sinne einer Verpflichtung des Arbeitgebers konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, ihren bzw. seinen bezahlten

Jahresurlaub zu nehmen, indem er sie bzw. ihn - erforderlichenfalls förmlich - auffordert, dies zu tun und klar und rechtzeitig mitteilt, dass der Urlaub, wenn sie bzw. er ihn nicht nimmt, am Ende des Arbeitsverhältnisses verfallen wird), soll die Urlaubersatzleistung bei Beamtinnen und Beamten neu gestaltet und ähnlich zu den Vertragsbediensteten vorgesehen werden. Grundsätzlich soll daher auch einer Beamtin oder einem Beamten anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Ersatzleistung für noch nicht verbrauchte Urlaubsguthaben gebühren. Entsprechend dem EU-Recht und der derzeitigen Regelung soll die Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte allerdings weiterhin mit maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt und aliquotiert bemessen werden.

Im Fall einer Entlassung als Disziplinarstrafe oder Folge einer Dienstbeurteilung, bei Amtsverlust oder strafrechtlicher Verurteilung nach § 14 Abs. 1 Z 4a Oö. LBG bzw. § 37 Abs. 1 Z 4a Oö. GDG 2002 gebührt der Beamtin bzw. dem Beamten keine Urlaubersatzleistung und auch bei Austritt der Beamtin bzw. des Beamten ist eine Urlaubersatzleistung grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der Urlaubsverbrauch war (ausnahmsweise) im konkreten Einzelfall wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall unmöglich. In diesem Fall ist nicht der Endigungsgrund an sich, sondern das von der Beamtin oder dem Beamten gesetzte Verhalten, mit dem sie oder er einen Urlaubsverbrauch aus eigenem Antrieb unmöglich gemacht hat, obwohl ihr bzw. ihm ein solcher gesundheitlich möglich gewesen wäre, die sachliche Begründung für den Ausschluss der Urlaubersatzleistung.

Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind, gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf Antrag, der längstens bis zum 31. Dezember 2021 einzubringen ist.

Zu § 47a Abs. 1, 4, 5 und 9 Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 81a Abs. 1, 4, 5 und 8 Oö. LBG.

Zu § 47b Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 81b Oö. LBG.

Zu § 50 Abs. 4 Z 2 Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 84 Abs. 4 Z 2 Oö. LBG.

Zu § 51 Abs. 1 Z 7 und § 53 Abs. 4 Oö. LVBG (auch zu § 22 Abs. 1 Z 7 und § 24 Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Dienstgeber sollen die Möglichkeit erhalten, ein für länger als sechs Monate (oder zu Vertretungszwecken begründetes) befristetes Dienstverhältnis zu kündigen, jedoch nur, sofern der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer zuzurechnende Kündigungsgründe im Sinn des § 53 Abs. 2 Oö. LVBG vorliegen und die Geltung dieser Kündigungsgründe im Dienstvertrag vereinbart war. Dies scheint insbesondere deshalb erforderlich, weil die gesetzlichen Kündigungsgründe (bei unbefristeten Dienstverhältnissen) im Landesdienstrecht bzw. im Gemeinde(verbands)dienstrecht Entlassungsgründen im Sinn des Angestelltengesetzes nahekommen bzw. eine ähnliche Funktion haben und sich der Dienstgeber von Personen, die bereits im befristeten Dienstverhältnis derartige Verhaltensweisen setzen, rascher (als durch Abwarten des Fristablaufs) trennen sollte. Besteht bei entsprechender Vereinbarung eine Kündigungsmöglichkeit für den Dienstgeber, so kann auch die oder der Bedienstete den Vertrag (ohne Angabe von Gründen) kündigen.

Zu § 51 Abs. 6 Oö. LVBG (auch zu § 22 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Diese Einfügung dient der Klarstellung im Sinne der jüngsten Judikatur des Obersten Gerichtshofs vom 18.08.2016, 9 ObA 94/16p. Durch die im § 51 Abs. 6 Oö. LVBG sowie § 22 Abs. 6 Oö. GDG 2002 normierte Verfristungsregel unterliegt die Geltendmachung aller Arten von Ansprüchen aus jeder Form der Beendigung eines Dienstverhältnisses einer einheitlichen Frist. Der Lauf der Frist beginnt nach Ablauf des Tages, an dem die Ansprüche erhoben werden können. Bei Ansprüchen, die erst mit Auflösung des Dienstverhältnisses fällig werden (z.B. Abfertigung), beginnt die Frist jeweils mit dem entsprechenden Tag der Fälligkeit. Bei Teilansprüchen beginnt die 6-Monats-Frist für jeden Teilanspruch gesondert mit dem Tag seiner Fälligkeit (i.d.S. bereits RIS-Justiz RS0031364).

Zu § 51 Abs. 7 Oö. LVBG (auch zu § 22 Abs. 8 Oö. GDG 2002):

Zur Herstellung einer möglichst raschen Rechtssicherheit in Entlassungsfällen soll eine Anrufung des Gerichts - in teilweiser Anlehnung an § 105 ArbVG - nur binnen einem Monat ab Beendigung des Dienstverhältnisses möglich sein.

Zu § 55a Abs. 5 und 6 Oö. LVBG (auch zu § 205a Abs. 4 und 5 Oö. GDG 2002):

Mit der Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 53/2016, wurde neben dem System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes das bisherige Kinderbetreuungsgeld mit seinen vier Pauschalvarianten in ein Kinderbetreuungsgeld-Konto als neues Pauschalssystem umgewandelt. Zusätzlich wurde als neue Leistung ein Partnerschaftsbonus geschaffen. Aufgrund der Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage für den Beitrag des

Dienstgebers im Sinn des § 6 Abs. 1 und 4 BMSVG u.a. für die im § 55a Oö. LVBG bzw. § 205a Oö. GDG 2002 geregelte Abfertigung bedarf es einer legislativen Anpassung der Beitragsgrundlagen im § 55a Abs. 5 und 6 Oö. LVBG sowie im § 205a Abs. 4 und 5 Oö. GDG 2002.

Die bisherige Bezugnahme auf die Fixbeträge nach dem KBGG im § 55a Abs. 5 Oö. LVBG sowie im § 205a Abs. 4 Oö. GDG 2002 wurde durch die Änderung des KBGG und der damit verbundenen Abschaffung der Pauschalvarianten (bisherige §§ 5a bis 5c KBGG) nunmehr obsolet. Um die bisherige Rechtslage aufrecht zu erhalten, ist im § 55a Abs. 6 Oö. LVBG bzw. im § 205a Abs. 5 Oö. GDG 2002 auf die entsprechenden Bestimmungen des KBGG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2016 statisch zu verweisen.

Zu § 60e Abs. 2 Z 3 Oö. LVBG:

Mit diesen Änderungen wird dem Umstand großer Führungsspannen in Krankenanstalten Rechnung getragen, dass insbesondere die Pflegedienstleitung nicht die Dienstbeurteilung für die Vielzahl des in den Krankenanstalten tätigen Pflegepersonals persönlich vornehmen kann, sodass hier die Möglichkeit der Delegation an die Zwischenvorgesetzten geschaffen wird. Diese Übertragung ist keine Verordnung, sondern ein innerdienstlicher Akt.

Zu § 73 Abs. 1 Z 1 Oö. LVBG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 3, § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 Oö. LBG.

Zu § 88 Oö. LVBG:

Übergangsbestimmung.

Zu Artikel III (Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)

Zu § 4 Abs. 5 und 6 Oö. GG 2001 (auch zu § 3 Abs. 4 und 5 Oö. LGG und § 165 Abs. 5 und 6 Oö. GDG 2002):

Gemäß der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 5 Oö. GG 2001, des § 3 Abs. 4 Oö. LGG sowie des § 165 Abs. 5 Oö. GDG 2002 gebührte einer Beamtin während eines Beschäftigungsverbotes nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Oö. MSchG oder § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 MSchG der zuletzt gewährte Monatsbezug. Die Nebengebühren wurden bei dieser Berechnung nicht einbezogen.

Die Rechtslage soll dahingehend angepasst werden, dass nun auch die Nebengebühren in der Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden.

Als Betrachtungszeitraum wird bei den Nebengebühren der zwölfte, elfte und zehnte Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin herangezogen. Durch das Abstellen auf diesen Zeitraum wird der Bezug von Nebengebühren vor Eintritt der Beschäftigungsbeschränkungen und unabhängig von der tatsächlichen Meldung der Schwangerschaft abgebildet.

Fallen in den Zeitraum des zwölften bis zehnten Monats vor dem errechneten Geburtstermin Zeiten eines Beschäftigungsverbot, einer Karenz gemäß (Oö.) MSchG, eines Karenzurlaubes oder einer Beschäftigungsbeschränkung als werdende oder stillende Mutter, so ist an Stelle dieses Kalendermonats der entsprechende zwölfte, elfte oder zehnte Kalendermonat heranzuziehen, der während der vorangegangenen Schwangerschaft maßgebend war.

§ 4 Abs. 5 und 6 Oö. GG 2001, § 3 Abs. 4 und 5 Oö. LGG und § 165 Abs. 5 und 6 Oö. GDG 2002 jeweils in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 finden auf Beamtinnen Anwendung, deren erstes Beschäftigungsverbot (gemeint ist das Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Oö. MSchG bzw. § 3 Abs. 1 und 2 MSchG) ab dem 1. Jänner 2022 eintritt.

Zu § 8 Abs. 4 Oö. GG 2001 (auch zu § 169 Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Um zu verhindern, dass die Zeiten des Bundesheeres bzw. des Zivildienstes bei den Vordienstzeiten in jenen Fällen keine Berücksichtigung finden, in denen die maximale Anrechnungszeit von zehn Jahren bereits durch ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft ausgeschöpft wurde, wird im § 8 Abs. 4 eine Günstigkeitsklausel ergänzt. Es soll im Einzelfall, wenn Zeiten nach Abs. 2 Z 1 mit Zeiten nach Z 4 zusammentreffen und die maximale Gesamtanrechnungsdauer von 10 Jahren überschritten wird, zuerst die Zeit des Bundesheeres bzw. des Zivildienstes zur Anrechnung gelangen, wenn dies günstiger ist. Dadurch kann eine Gleichbehandlung zwischen Bediensteten in den Spitälern der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH und jenen in den oberösterreichischen Ordensspitälern, welche Zeiten des Bundesheeres bzw. des Zivildienstes stets in voller Höhe berücksichtigen, gewährleistet werden.

Zu § 8 Abs. 7a und § 71 Abs. 2 Oö. GG 2001 (auch zu § 113k Abs. 1 Oö. LGG, § 22 Abs. 1 Oö. LVBG und § 169 Abs. 7a und § 259 Abs. 7 Oö. GDG 2002):

Zur Erhöhung der Planbarkeit für den öffentlichen Dienstgeber soll die Geltendmachung zusätzlicher Vordienstzeiten - in Anlehnung an die mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, geschaffene Regelung des § 26 Abs. 6a VBG - an eine Frist gebunden werden: Ein Begehren auf zusätzliche Anrechnungen ist von der bzw. dem Bediensteten binnen sechs Monaten ab Erhalt der nachweislichen Mitteilung des Dienstgebers über die angerechneten Vordienstzeiten bei diesem schriftlich geltend zu machen bzw. sodann binnen spätestens sechs Monaten gerichtlich bzw. im

Fall von Beamtinnen bzw. Beamten bei der Dienstbehörde geltend zu machen, widrigenfalls ein allfälliger Anspruch auf Anrechnung der geltend gemachten Vordienstzeiten präkludiert. Umgekehrt darf der Dienstgeber eine unrichtige Anrechnung nach erfolgter Mitteilung nur binnen sechs Monaten berichtigen. Eine solche Berichtigung hat in derselben Form zu erfolgen wie die ursprüngliche Mitteilung und löst einen neuen Fristenlauf aus.

Die oder der Bedienstete ist im Rahmen der Mitteilung über die anrechenbaren Vordienstzeiten, die nachweislich und schriftlich zu erfolgen hat, auf diese Fristen hinzuweisen. Unterbleibt der - verpflichtend vorgeschriebene - Hinweis, so beginnen die Fristen nicht zu laufen.

Auch für bestehende Dienstverhältnisse soll die Präklusionswirkung gelten, wenn binnen drei Jahren ab erstmaliger Festsetzung des Besoldungsdienstalters keine Geltendmachung im Sinne des § 8 Abs. 7a Z 2 Oö. GG 2001 bzw. des § 169 Abs. 7a Z 2 Oö. GDG 2002 erfolgt ist.

Offenkundige Schreib- und Rechenfehler können unabhängig von diesen Fristen jederzeit berichtigt bzw. geltend gemacht werden.

Zu § 18a Abs. 1, 2 und 5 Oö. GG 2001:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 45 Abs. 2, 4 und 5 Oö. LVBG.

Zu § 18a Abs. 3 Oö. GG 2001 (auch zu § 13c Abs. 3 Oö. LGG, § 121 Abs. 3 Oö. GDG 2002 und § 76a Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Unter Berücksichtigung des im § 77 Oö. LBG, § 122 Oö. GDG 2002 und § 77 Oö. StGBG 2002 geregelten Verfalls des Erholungsurlaubs soll das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß für das drittvorangegangene Kalenderjahr aliquotiert und mit jenem Teil des Zweifachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht, festgelegt werden.

Zu § 18a Abs. 8 Oö. GG 2001 (auch zu § 13c Abs. 8 Oö. LGG, § 121 Abs. 8 Oö. GDG 2002 und § 76a Abs. 8 Oö. StGBG 2002):

Anlässlich des Urteils des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-569/16 und C-570/16 vom 6. November 2018 und nach dem Vorbild der bereits bestehenden Bestimmung für Vertragsbedienstete soll auch bei Beamtinnen und Beamten klargestellt werden, dass die Urlaubersatzleistung im Todesfall dem Nachlass bzw. nach Erbantritt den Erbinnen und Erben zur ungeteilten Hand gebührt.

Zu § 40 Abs. 3 Oö. GG 2001 (auch zu § 22 Abs. 2a Oö. LGG und § 162 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Klarstellung, dass bei Kürzung des Monatsbezuges auch die Pensionsbeiträge zu kürzen sind.

Zu § 40 Abs. 5a Oö. GG 2001 (auch zu § 22 Abs. 3a Oö. LGG und § 162 Abs. 5a Oö. GDG 2002):

Beamtinnen und Beamten soll ab dem vollendeten 60. Lebensjahr die Möglichkeit eröffnet werden bei Teilzeitbeschäftigung auch Pensionsbeiträge für die durch die Herabsetzung entfallenen Bezugssteile zu entrichten und damit eine ansonsten zu erwartende Reduktion des Ruhegenusses auszugleichen. Der Pensionsbeitrag beträgt dabei für die entfallenen Bezugssteile 22,8 %, also unter Berücksichtigung eines rechnerischen Dienstgeberanteils. Damit ist der im Endeffekt erreichte Pensionsausgleich selbst finanziert.

Diese Regelung greift bei allen Formen der Herabsetzung der Wochendienstzeit (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge, Altersteilzeit, Familienhospiz, Pfl egeteilzeit). Die Bemessungsgrundlage errechnet sich analog den Bestimmungen über Dienstfreistellung und Außerdienststellung.

Zu § 40 Abs. 10 Oö. GG 2001 (auch zu § 162 Abs. 10 Oö. GDG 2002):

Es erfolgt eine Aktualisierung des Verweises.

Zusätzlich soll klargestellt werden, dass als freiwillige Sozialleistung die Haushalts- und Schulbeihilfe auch Bestandteil der Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag ist.

Zu § 46a Oö. GG 2001 (auch zu § 20b Oö. LGG, § 32 Oö. LVBG, § 203a Oö. GDG 2002 und § 86b Oö. StGBG 2002):

Mit der Neuregelung soll vorgesehen werden, dass das Land sowie die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände bei Dienst- bzw. Arbeitsunfällen von Bediensteten, die sie in unmittelbarer Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten erleiden, wenn diese eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge haben und daraus Heilungskosten erwachsen oder daraus voraussichtlich eine mindestens 10-tägige Minderung der Erwerbsfähigkeit resultiert, bestimmte und im Einzelnen festgelegte Leistungen erbringen.

Voraussetzung für eine Ersatzleistung durch das Land oder die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband ist, dass die bzw. der Bedienstete hinsichtlich ihrer bzw. seiner Schäden ein Urteil eines Straf- oder Zivilgerichts in Bezug auf Schadenersatz erwirkt hat und letztlich diese Forderung ergebnislos nach den Regeln der Exekutionsordnung gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger oder einen haftenden Dritten betrieben hat. In diesem Fall, wenn also die Schädigerin bzw. der Schädiger nicht zahlungsfähig ist, würde der Dienstgeber (subsidiär) „einspringen“. Dies weiters in

dem Fall, in dem eine solche Klagsführung durch die bzw. den Bediensteten deshalb unterleibt, weil die Person der Schädigerin bzw. des Schädigers unbekannt ist, oder aus sonstigen Gründen ein Urteil nicht erzielbar ist (unbekannter Aufenthalt, Diplomatische Immunität etc.). Nur in diesen Fällen, wo die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer auf ihrem oder seinem Schaden, den sie oder er in Ausübung des Dienstes erlitten hat, andernfalls „sitzen bliebe“, soll das Land bzw. die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband leistungspflichtig werden.

Gegenstand des Ersatzes sind die nicht von anderer Seite gedeckten Heilungs- und Behandlungskosten sowie jenes Einkommen, das der oder dem Landesbediensteten oder Gemeinde(verbands)bediensteten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder in einem Zeitraum von 3 Jahren ab dem Unfallzeitpunkt (künftig) entgeht, wobei ein Ersatz für Einbußen bei Nebenbeschäftigungen ausdrücklich ausgeschlossen sein soll. Die Höhe des Ersatzbetrages ist mit dem maximalen Betrag des 27-fachen des Gehalts einer Landesbeamtin bzw. eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes begrenzt. Im Rahmen dieser Deckelung umfasst der Ersatz auch ein vom Gericht zugesprochenes oder - mangels einer gerichtlichen Entscheidung - von der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber zuerkanntes Schmerzensgeld, jeweils limitiert mit dem 5-fachen des Gehalts einer Landesbeamtin bzw. eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Zur Vermeidung von Mehrfachleistungen wird in Abs. 5 klargestellt, dass eine Ersatzleistung des Landes bzw. der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands erst dann erfolgt, wenn die Ansprüche nicht durch die gesetzliche Unfallfürsorge oder Unfallversicherung (Oö. KFLG, Oö. GUF, ASVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gedeckt sind.

Abs. 6 sieht eine Legalzession vor.

Zu § 47 Abs. 6 und Abs. 7 Oö. GG 2001:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 28 Abs. 3 und 4 Oö. LVBG.

Zu § 48a Abs. 3 Oö. GG 2001:

Klargestellt wird, dass auch die Gehaltszulage jährlich zu valorisieren ist.

Zu § 48b Abs. 1 Z 3 Oö. GG 2001 (auch zu §§ 30b Abs. 2 Z 1, 30c Abs. 2 Z 1 erster Spiegelstrich, Z 2, Z 5 und Z 6, 34c Z 3 Oö. LGG und § 193a Abs. 1 Z 3 Oö. GDG 2002):

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Ärztegesetz 1998 geändert werden (GuKG-Novelle 2016), BGBl. I Nr. 75/2016, erfolgte eine zeitgemäße Gestaltung und Aufwertung des Berufsbildes und Tätigkeitsbereiches sowie der Ausbildung der Pflegehilfe einschließlich Umbenennung in Pflegeassistentz. Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen die Begrifflichkeiten in den oben genannten Bestimmungen angepasst werden.

Zu § 66 Abs. 6 Oö. GG 2001:

Die Pauschalzulage gebührt als Bestandteil des Monatsbezugs bzw. des Monatsentgelts.

Zu § 71 Oö. GG 2001:

Übergangsbestimmung.

Zu Artikel IV (Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)

Zu § 3 Abs. 4 und 5 Oö. LGG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 4 Abs. 5 und 6 Oö. GG 2001.

Zu § 12a Abs. 4 Oö. LGG:

Verweisanpassung.

Zu § 13c Abs. 1, 2 und 5 Oö. LGG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 45 Abs. 2, 4 und 5 Oö. LVBG.

Zu § 13c Abs. 3 Oö. LGG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 18a Abs. 3 Oö. GG 2001.

Zu § 13c Abs. 8 Oö. LGG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 18a Abs. 8 Oö. GG 2001.

Zu § 20b Oö. LGG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 46a Oö. GG 2001.

Zu § 22 Abs. 2 und 2a Oö. LGG:

Die Z 3 bezieht sich auf Zulagen, die einen Anspruch auf eine „Zulage zum Ruhegenuss“ begründen. Es handelt sich hierbei um spezielle Zulagen, wie Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage. Weil die aus diesen Zulagen herrührende „Ruhegenusszulage“ nach § 12 Oö. L-PG bereits mit 1. Jänner 2003 als obsolet abgeschafft wurde (vgl. LGBl. Nr. 94/1999), ist konsequenterweise auch § 22 Abs. 2 Z 3 zu streichen und die Verweise in Abs. 2 und Abs. 2a sind anzugleichen.

Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass bei Kürzung des Monatsbezuges auch die Pensionsbeiträge zu kürzen sind.

Zu § 22 Abs. 3a Oö. LGG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 40 Abs. 5a Oö. GG 2001.

Zu § 22 Abs. 11 Oö. LGG:

Im § 22 ist bisher nicht berücksichtigt, dass ab 1. Jänner 2013 alle Personen, die pragmatisiert werden, unter § 1 Abs. 10 Oö. L-PG fallen. Bei der Bemessungsgrundlage sind die Nebengebühren bisher nicht angeführt. Pensionsbeiträge werden zwar entrichtet, aber dies ist im Oö. Nebengebührenezulagengesetz geregelt, dessen § 1 Abs. 2 auf Beamte, für die das Oö. PG 2006 bzw. künftig § 1 Abs. 10 Oö. L-PG Anwendung findet, nicht anzuwenden ist. Aus diesem Grund wird im Oö. LGG für Beamtinnen und Beamte, die unter § 1 Abs. 10 Oö. L-PG fallen, die sinngemäße Anwendung des § 40 Abs. 10 Oö. GG 2001 normiert.

Zu § 30b Abs. 2 Z 1, § 30c Abs. 2 Z 1 erster Spiegelstrich, Z 2, Z 5 und Z 6, § 34c Z 3 Oö. LGG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 48b Abs. 1 Z 3 Oö. GG 2001.

Zu § 33 Abs. 6 Oö. LGG:

Legistische Bereinigung.

Mit Artikel IV Z 2 des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2016, erfolgten legistische Anpassungen aufgrund des Entfalls der §§ 8, 9 und 11 Oö. LGG zuletzt idF. LGBl. Nr. 150/2015, sodass die entsprechenden Verweise anzupassen waren. Die Verweisanpassung im § 33 betrifft den Abs. 4 und nicht den Abs. 6 und geht damit ins Leere.

Zu § 34c Z 1a und 1b Oö. LGG:

Anpassungen zum Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2020.

Zu § 113k Oö. LGG:

Übergangsbestimmung.

Zu Artikel V (Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes)

Zu § 1 Abs. 1 Oö. L-PG:

Anpassung an das Außerkrafttreten des Oö. PG 2006.

Zu § 1 Abs. 10 und 11 und Einfügung der §§ 59 bis 59d in den Abschnitt IX Oö. L-PG:

Aufgrund des Außerkrafttretens des Oö. Pensionsgesetzes 2006 ist nunmehr auf alle Beamtinnen und Beamte, auf welche bisher das Oö. Pensionsgesetz 2006 anzuwenden war, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz anzuwenden.

Abs. 10 nimmt jedoch die nach dem 31. Jänner 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommenen Beamtinnen und Beamten, wenn sie nicht bereits vor dem 1. Februar 2006 ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach dem Oö. LVBG oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft gestanden sind und noch vor dem 1. Jänner 2013 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich übernommen wurden, und die nach dem 31. Dezember 2012 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich aufgenommenen Beamtinnen und Beamten, aus dem

Anwendungsbereich der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen über das Leistungsrecht (teilweise auch des Beitragsrechts) aus. Auf diese sind die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in der Pensionsversicherung über das Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere des ASVG und des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) sowie dieses Landesgesetzes nach Maßgabe des Abschnitts IX anzuwenden.

Daher sind pensionsrechtliche Bestimmungen im Landesrecht, die nicht die Zuordnung und Berechnung des Pensionskontos bzw. der daraus resultierenden Leistungen an sich betreffen weiterhin nach Maßgabe allfälliger Abweichungen anzuwenden. Darunter fallen beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen auf Pensionsversorgung, die Ruhegenussfähigkeit bestimmter Geldleistungen, die im Oö. GG 2001 enthaltenen Bestimmungen über den Pensionsbeitrag sowie dienstrechtliche Regelungen über die Anrechenbarkeit von bestimmten Zeiten des Dienstverhältnisses für die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, sowie die Ruhegenussvordienstzeiten, wenn diese auch vereinfacht übernommen werden können.

Die dienstrechtlichen Regelungen über die Versetzung und den Übertritt in den Ruhestand sind weiterhin anzuwenden und ersetzen die einschlägigen Regelungen nach dem APG (so entspricht beispielsweise die Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit dem Anfall einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension). Beamtinnen und Beamte sind aber was die Leistungen betrifft als Versicherte nach dem ASVG bzw. dem APG zu betrachten.

Die Leistungsbemessung sowie die weiteren Rahmenregelungen richten sich damit nicht mehr nach dem Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz und den weiteren für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Pensionsregelungen, sondern nach dem ASVG und dem APG. Die Regelungen dieser Bundesgesetze treten daher grundsätzlich an die Stelle der für vor dem 1. Februar 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommene Beamtinnen und Beamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften; enthalten diese Bundesgesetze keine gegenüber dem Beamtenpensionsrecht eigenen Sondernormen so sind die Regelungen des Beamtenpensionsrechts auch nicht subsidiär anzuwenden.

Durch Abs. 11 erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass die dieses Landesgesetz vollziehenden Stellen hinsichtlich der Führung eines Pensionskontos als Versicherungsträger im Sinne der §§ 321 und 460e ASVG gelten.

Zu Abschnitt IX (§§ 59 bis 59d) Oö. L-PG:

Die in den Abschnitt IX neu eingefügten §§ 59 ff enthalten Regelungen zum Pensionskonto für Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 10.

Zu § 59a Abs. 4 Oö. L-PG:

Gemäß § 40 Abs. 8 und 9 Oö. GG 2001 bzw. § 162 Oö. GDG 2002 und § 22 Abs. 6 bis 7 Oö. LGG haben unter anteiliger Kürzung ihrer Bezüge teilweise dienstfrei gestellte oder unter Entfall ihrer Bezüge zur Gänze außer Dienst gestellte Beamtinnen und Beamte (z.B. Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare, Abgeordnete zum Nationalrat oder eines Landtags, Bundespräsidentin oder Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung) Pensionsbeiträge auch von den durch die Freistellung oder Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten und sind damit weiterhin im Beamtenpensionssystem „versichert“. Sie sind als „pensionsversicherungsfreie“ Beamtinnen und Beamte auch ausdrücklich aus der Pensionsversicherung nach dem Bundesbezügegesetz bzw. den Bezügegesetzen der Länder ausgenommen.

Auf Beamtinnen und Beamte iSd. § 1 Abs. 10 ist aber § 40 Oö. GG 2001 und § 22 Oö. LGG nicht anzuwenden, weil für sie das Beitragsrecht nach dem ASVG gilt. Diese außer Dienst gestellten vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten sind deshalb derzeit nirgends pensionsversichert bzw. die teilweise Freigestellten nur bezüglich ihres von der Freistellung nicht erfassten Ausmaßes.

Durch die Änderung bleiben die teilweise freigestellten oder außer Dienst gestellten vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten im Beamtenpensionssystem (nach den APG/ASVG-Regelungen) „pensionsversichert“. Dadurch wird eine Lücke im Pensionsversicherungsverlauf vermieden. Die vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten zahlen auf Basis der vollen Bezüge bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG weiterhin die Dienstnehmer-Pensionsbeiträge beim Land ein. Der gänzliche oder teilweise Entfall der Bezüge bleibt dabei außer Betracht. Das Land zahlt die Dienstgeber-Pensionsbeiträge für diese Beamtinnen und Beamten weiter. Die Pensionsbeitragsprozentsätze ändern sich dabei nicht.

Zu § 1b Oö. L-PG:

Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Ausstellung eines Ausweises für Pensionistinnen und Pensionisten geschaffen werden.

Zu § 4 Abs. 3 Oö. L-PG:

Um Abweichungen der Beitragsgrundlage - auch im Hinblick auf das Pensionskonto - zwischen dem Land Oberösterreich und dem ASVG zu verhindern, ist eine Angleichung an die Parallelbestimmung im ASVG erforderlich. Zudem erfolgt eine Wertanpassung.

Zu § 13a Abs. 2 Oö. L-PG:

Zur Klarstellung wird im dritten Satz ausdrücklich auf die Bemessungsgrundlage Bezug genommen.

Zu § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Oö. L-PG :

Die Versorgungsgenüsse gebühren ab dem auf den Todestag der Beamtin oder des Beamten folgenden Monatsersten.

Zu § 15a Abs. 2 Oö. L-PG:

Es soll eine Anpassung der Bestimmungen zur Bemessung des Witwen- bzw. Witwerversorgungsgenusses an die einschlägigen Regelungen in den Sozialversicherungsgesetzen erfolgen.

Zu § 15b Abs. 1 Oö. L-PG:

Es soll eine Rundungsbestimmung ergänzt werden.

Zu § 17 Abs. 2g Oö. L-PG:

Mit dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, erfolgte eine Änderung im ASVG, wonach während des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kindeseigenschaft zum Weiterbezug einer Waisenpension aufrecht bleibt. Diese Regelung wurde mit BGBl. I Nr. 76/2012 auch in das PG 1965 aufgenommen und soll nunmehr im Sinne einer Harmonisierung auch in das Oö. L-PG übernommen werden.

Zu § 19 Abs. 1, 1a, 4 und 4a Oö. L-PG:

Deregulierung durch Beseitigung kasuistischer Bestimmungen und Klarstellung, dass der geschiedene Ehegatte bzw. die geschiedene Ehegattin für den Anspruch auf Versorgungsbezug in jedem Fall aufgrund eines Unterhaltstitels (Urteil, gerichtlicher Vergleich) auch Unterhalt bezogen haben muss. Die Absätze 1a und 4a haben zu entfallen.

Zu § 28 Abs. 4 Oö. L-PG:

Verstirbt eine Beamtin oder ein Beamter im Ruhestand in einem Monat ohne Sonderzahlung, so ist die anteilige Sonderzahlung dem Verlassenschaftsgericht bzw. der zuständigen Gerichtskommissarin bzw. dem zuständigen Gerichtskommissär zu melden, für die Auszahlung ist auf die Einantwortung zu warten. Dies betrifft mitunter Kleinstbeträge von 5 oder 10 Euro. Um diesen

hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird für anteilige Sonderzahlungen im Todesfall eine Bagatellgrenze von 100 Euro eingeführt.

Zu § 38 Abs. 4 und § 38a Oö. L-PG:

Nach den §§ 4 und 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes nimmt der Dachverband der Sozialversicherungsträger die Aufgaben als Verbindungsstelle bzw. Zugangsstelle bei grenzüberschreitenden Sachverhalten für die österreichischen Sozialversicherungsträger sowie für die bundesgesetzlich eingerichteten Systeme der sozialen Sicherheit wahr. Ob und inwieweit der Dachverband für landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger von Systemen der sozialen Sicherheit als Verbindungsstelle bzw. Zugangsstelle tätig ist, richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. In pensionsrechtlichen Angelegenheiten findet sich die erforderliche Rechtsgrundlage schon bislang im § 38 Abs. 4 Oö. L-PG. Es soll nunmehr die Formulierung an das Oö. KFLG sowie das Oö. LKUGF angepasst werden.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat der Dachverband der Sozialversicherungsträger um nachstehende Klarstellung ersucht (Stellungnahme vom 15. April 2021, ZI. RS/LVB-43.00-2021/10729 Ht): In seiner Funktion als Verbindungsstelle vertritt der Dachverband die Interessen der genannten Stellen gegenüber ausländischen Einrichtungen und steht dabei im ständigen Austausch mit den Verbindungsstellen der anderen Staaten, um Problemstellungen zentral für alle betroffenen Träger und Sparten zu lösen. Zu diesem Zweck muss eine einheitliche Meinung vertreten werden - laufende Abstimmungen mit den nationalen Trägern sind daher notwendig. Der Dachverband ist zudem Betreiber der einzigen österreichischen Zugangsstelle für den gesamteuropäischen elektronischen Datenaustausch von SV-Daten - EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information). Damit verbunden sind wesentliche Aufgaben für alle betroffenen Träger und Institutionen in Österreich. Der Dachverband ist zuständig für die Entwicklung von fachlichen und technischen Konzepten für den grenzübergreifenden Datenaustausch sowie für die Festlegung von fachlichen und technischen Richtlinien für den nationalen elektronischen Datenaustausch. Die Kostenersätze für diese Tätigkeiten richten sich nach § 6 SV-EG.

Über die Verweisbestimmung des Oö. StGBG 2002 gilt dies auch für Statutarstädte.

Zu § 42 Abs. 1 Oö. L-PG:

Der besondere Sterbekostenbeitrag soll angepasst und auf maximal das 2-fache des Gehalts der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 nach dem Oö. LGG angehoben werden.

Zu § 56 Abs. 3 und 6 Oö. L-PG:

Ruhegenusszwischenzeiten sollen bei der Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag keine Berücksichtigung mehr finden.

Zu § 56 Abs. 3a Oö. L-PG:

Der besondere Pensionsbeitrag gem. § 56 ist auf Basis einer Vollbeschäftigung zu berechnen. Gemäß Abs. 3 bildet die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrags das Gehalt, das der Beamtin oder dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer oder seiner Dienstleistung, bei Ruhegenusszwischenzeiten ab der Wiederaufnahme des Dienstes, gebührt hat [...]. Gemäß Abs. 3a, in Kraft gesetzt mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 121/2014, ergibt sich die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages aus § 40 Oö. GG 2001 bzw. § 22 Abs. 2 Oö. LGG. Nach § 40 Abs. 2 Oö. GG 2001 dient als Bemessungsgrundlage der Monatsbezug einer Beamtin bzw. eines Beamten, somit bei Teilzeit nur der aliquote Monatsbezug. Da der Pensionsbeitrag weiterhin auf Basis einer Vollbeschäftigung berechnet werden soll, ist im Abs. 3a ergänzend festzuhalten, dass eine allfällige Teilzeitbeschäftigung bei der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages außer Betracht zu bleiben hat.

Zu § 56a Abs. 5 Oö. L-PG:

§ 56a soll dahingehend ergänzt werden, dass das Land der Beamtin oder dem Beamten die Beiträge einer freiwilligen Erhöhung des Ruhegenusses nach § 56a analog § 308 Abs. 3 ASVG auf Antrag zu erstatten hat.

Zu § 58 Oö. L-PG:

Im Zuge einer Einfügung der neuen §§ 59 bis 59d soll eine Änderung in der Nummerierung erfolgen, wodurch der bisherige „§ 59a Rückzahlung des zusätzlichen Bezugsanteils“ an Stelle des entfallenen § 58 tritt und dessen Bezeichnung erhält.

Zu Abschnitt IX (Einfügung der §§ 59 bis 59d) Oö. L-PG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 1 Abs. 10 und 11 Oö. L-PG.

Zu § 59c Oö. L-PG ist festzuhalten, dass die für das Pensionskonto relevanten und nach Maßgabe der DSGVO verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. Datenkategorien durch die verwiesenen Vorschriften (ASVG und AGP) näher konkretisiert werden und zwar im selben Standard wie dies in der gesetzlichen Sozial- und Pensionsversicherung der Fall ist.

Zu § 62l Oö. L-PG:

Übergangsbestimmung.

**Artikel VI
(Änderung des Oö. Nebengebührengesetzes)**

Zu § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Oö. NGZG:

Aktualisierung von Verweisen.

**Zu Artikel VII
(Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete)**

Zu § 2 Z 5 Oö. KFLG:

Anpassung von Begriffen.

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 des Bundes, BGBl. I Nr. 153/2009, wurden die Titel des Landesvertragslehrgesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966 auf "Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG)" sowie des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes, BGBl. Nr. 244/1969 auf "Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer der Länder für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz - LLVG)" geändert.

Zu § 6 Abs. 2 Z 3, 5 und 6 Oö. KFLG:

Zu Z 3: Die Verkürzung der Antragsfrist zur „Selbstversicherung“ bei Unterbrechung der Mitgliedschaft in der Krankenfürsorge soll rückwirkende Zuständigkeitswechsel der Krankenfürsorgeträger/Krankenversicherungsträger hintanhaltend.

Zu Z 5: Durch die Ersetzung des Ausdrucks „Vaterschaftsfrühkarenz“ durch den Begriff „Frühkarenz“ soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben, einen Rechtsanspruch auf Frühkarenz haben.

Zu Z 6: Die Änderung dient der Klarstellung, dass durch das Beschäftigungsverbot alleine keine Unterbrechung der Mitgliedschaft in der Krankenfürsorge eintritt. Das setzt allerdings voraus, dass die Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete unmittelbar vor dem Beschäftigungsverbot in der Krankenfürsorge leistungszuständig war und das Dienst- bzw. Funktionsverhältnis aufrecht ist.

Zu § 7 Abs. 8 Oö. KFLG:

Die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallfürsorge) soll das Gesundheitsrisiko bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abdecken, weswegen auch konsequenterweise die Kosten der Unfallheilbehandlung letztlich vom Unfallversicherungsträger/Unfallfürsorgeträger zu tragen sind. So ist es auch im Oö. KFLG und Oö. LKUG geregelt. Weil aber § 148r BSVG nur subsidiär eine Leistung des Unfallversicherungsträgers vorsieht, wird nach der derzeitigen Rechtslage die KFL/LKUF mit den Kosten für die Unfallheilbehandlung bei einem Unfall / Berufskrankheit aufgrund einer gesetzlich nach dem BSVG unfallversicherten Nebenbeschäftigung eines Mitglieds belastet, obwohl diese Tätigkeit in keinem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zur KFL/KFG steht, weswegen durch die Änderung sichergestellt wird, dass der Unfallversicherungsträger seiner Leistungspflicht und Verantwortung nachzukommen hat. Dies zumal der insbesondere im § 316, § 319a ASVG (§§ 169a und 169c BSVG) im System des Dachverbands der Sozialversicherungsträger vorgesehene Ersatz der vom Krankenversicherungsträger geleisteten Unfallbehandlungskosten durch den Unfallversicherungsträger den Krankenfürsorgeanstalten nicht gewährt wird.

Zu § 8 Abs. 7 Z 5 Oö. KFLG:

Anpassung an die neue Bundesrechtslage.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 wurde mit dem Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats, (Notarversorgungsgesetz), BGBl. I Nr. 100/2018, eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats errichtet und das Notarversicherungsgesetz 1972 aufgehoben.

Zu § 8 Abs. 7 Z 6 Oö. KFLG:

Anpassung an § 56 Abs. 9 B-KUVG.

Opting-out-Berechtigte (Angehörige freier Berufe) sind grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Die Bestimmung des § 56 Abs. 9 B-KUVG hat den Zweck, zu verhindern, dass Personen, die - trotz eigenen

Erwerbseinkommens - nicht der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, nicht aufgrund ihrer Angehörigeneigenschaft zu einer in der Krankenfürsorge versicherten Person beitragsfreie Leistungen in Anspruch nehmen können.

Entgegen diesem Grundsatz besteht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Kammer (solange greift jedenfalls die Z 1 der Ausschlusstatbestände, der eine Kammerzugehörigkeit fordert) derzeit jedoch noch die Möglichkeit, sich beitragsfrei (allenfalls unter Entrichtung des Zusatzbeitrages für Angehörige) bei Angehörigen mitversichern zu können. Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll diese Gesetzeslücke geschlossen und eine Gleichstellung mit anderen Angehörigen der freien Berufe herbeigeführt werden.

Zu § 8 Abs. 8 Oö. KFLG:

Anpassung an § 56 Abs. 10 B-KUVG.

Zu § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. KFLG:

Begriffsanpassung der Berufsbezeichnung.

Mit der GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016 wurde die Berufsbezeichnung „...schwester“ in § 11 GuKG zugunsten einer der männlichen Bezeichnung entsprechenden weiblichen Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ ersetzt.

Zu § 14 Abs. 6 Oö. KFLG:

Anpassung an § 29 Abs. 2 AIVG, wonach im Fall der Familienhospizfreistellung (schon bisher) aber nunmehr auch bei der Pflegekarenz in der Krankenfürsorge nur ein Anspruch auf Sachleistungen besteht. Diese Anpassung steht auch im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden § 18f Oö. KFLG, wonach bei Familienhospizfreistellung oder Pflegekarenz hinsichtlich der Beiträge die §§ 29 und 31 AIVG gelten.

Zu § 15 Oö. KFLG:

Die Leistung der Sonderklasse (Zweibettzimmer) ist im Bereich der Anstaltspflege eine der herausragenden Leistungen der KFL, wobei sich die Voraussetzungen dafür nach der Satzung richten; die Sonderklasse soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz bei den freiwilligen Leistungen verankert werden, zumal die anspruchsbegründenden notwendigen (ausreichend und

zweckmäßigen) Heilbehandlungen nach § 14 Oö. KFLG im stationären Bereich ohnedies mit der allgemeinen Gebührenklasse abgedeckt sind.

Zu § 18 Abs. 4 Z 1 Oö. KFLG:

Durch die Novelle des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 53/2016, ist die bisherige Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge im Zeitraum der Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge bei Mutterschafts- bzw. Väterkarenz entfallen und es muss eine Anpassung an die neue Rechtslage erfolgen. Dadurch steigt die Bemessungsgrundlage von bisher 29,06 Euro/Tag auf 33,88 Euro/Tag an.

Zu § 20 Abs. 1a und 1b sowie § 21a Abs. 1, 2 und 4 Oö. KFLG (auch zu § 2 Abs. 1a und 1b sowie § 3a Abs. 1, 2 und 4 Oö. GUFG und zu § 10 Abs. 1a und 1b sowie § 11a Abs. 1, 2 und 4 Oö. LKUFG):

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen die durch das 3. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 116/2020, vorgesehenen unfallfürsorgerechtlichen Sonderregelungen zum Thema „Homeoffice“ ins Dauerrecht übergeführt und präzisiert werden. Damit wird die im Landesdienst bereits vorhandene Möglichkeit von Homeoffice durch einen Unfallfürsorgeschutz abgesichert und weiterhin in der Unfallfürsorge eine Gleichbehandlung des Homeoffice mit der Beschäftigung direkt in der Dienststelle sichergestellt.

Zu § 20 Abs. 1b i.V.m. Abs. 2 Z 6 Oö. KFLG ist anzumerken, dass dadurch auch jene Wege einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers geschützt werden, die zur Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse in der Nähe der Wohnung dienen, sowie auch die Befriedigung dieser Bedürfnisse selbst. Es ist folglich gerechtfertigt, dass Einkäufe zum Mittagessen im Supermarkt bzw. der Besuch eines Gasthauses rechtlich auch dann geschützt werden, wenn diese vom Ort des Homeoffice (und nicht von der Dienststelle) aus angetreten werden. Nicht vom Schutzbereich der Norm sind daher - entsprechend der allgemeinen Regel - solche Unfälle umfasst, die sich erst nach Beendigung der Dienstzeit bzw. in den in der Dienstzeit liegenden Pausen etwa bei der Erledigung des Tages- oder Wocheneinkaufs für die folgenden Tage ereignen.

Zu § 20 Abs. 1b i.V.m. Abs. 2 Z 9 Oö. KFLG wird angemerkt, dass Wege zur oder von der Kinderbetreuungseinrichtung, Tagesbetreuung oder Schule selbstverständlich auch dann geschützt sind, wenn sie vom Ort des Homeoffice aus angetreten werden oder wieder dorthin zurückführen.

Auf Grund der Übernahme ins Dauerrecht haben die im § 21a Abs. 1 und 2 Oö. KFLG enthaltenen Sonderregelungen und die im § 21a Abs. 4 Oö. KFLG enthaltenen Verordnungsermächtigungen zu entfallen.

Zu § 20 Abs. 2 Z 5 Oö. KFLG (auch zu § 2 Abs. 2 Z 5 Oö. GUFG und § 10 Abs. 2 Z 4 LKUFG):

Deregulierung und Anpassung an die Rechtslage nach dem ASVG und dem B-KUVG. Die genaue Stätte der Untersuchung oder Behandlung soll künftig nicht mehr angegeben werden müssen.

Zu § 27 Abs. 4 Oö. KFLG:

§ 27 stellt in Ergänzung zu § 40 Abs. 1 Z 5 Oö. KFLG ausdrücklich klar, dass Versehrtenrenten grundsätzlich befristet zuerkannt werden sollen; dies entspricht auch der ständigen Praxis.

Zu § 29 Abs. 2 Oö. KFLG:

Verweisanpassung.

Zu § 42 Abs. 6 Oö. KFLG:

Auch wenn innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Unfallereignisses eine Unfallanzeige erstattet wurde, soll aus Rechtssicherheitsüberlegungen das Mitglied nur von der rückwirkenden Zuerkennung und Zahlung der Renten ab dem Unfallzeitpunkt (bzw. bei Dienstunfähigkeit nach drei Monaten ab dem Unfallzeitpunkt) profitieren, wenn in der Folge nicht ohnedies ein amtswegiges Verfahren eingeleitet wurde und wenn innerhalb von drei Jahren ab Unfallanzeige ein Antrag auf Anerkennung als Dienstunfall und Zuerkennung einer Versehrtenrente gestellt wird. Ist dies nicht der Fall, so gebührt eine Unfallrente gemäß § 42 Abs. 1 erster Satz (unverändert) erst für die Zukunft, und zwar ab Antragstellung.

Zu § 47 Abs. 4 Oö. KFLG:

Ein Charakteristikum der Krankenfürsorge ist das System der Selbstbehalte. Die Vorschreibung dieser und anschließende Einhebung wird bereits bisher im Gesetz dann nicht vorgesehen, wenn die Forderung 100 Euro nicht übersteigt; in letzterem Fall kann der Betrag bereits nach der geltenden Rechtslage direkt durch Abzug von den Bezügen des Mitglieds eingebracht werden. Auch um den Bediensteten aufwändige Einhebungsverfahren zu ersparen, und insb. auch aus verwaltungsökonomischen Gründen soll dieser Betrag auf 200 Euro erhöht werden.

Zu § 55 Abs. 6 Oö. KFLG:

Anpassung einer Gesetzesbezeichnung.

Zu § 65 Abs. 2 Z 2 Oö. KFLG:

Bei freiwilligen Leistungen ist keine bescheidmäßige Entscheidung vorgesehen.

Zu Artikel VIII (Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994)

Zur Abkürzung des Titels:

Das Landesgesetz soll zur leichteren Zitierung eine Abkürzung erhalten.

Zu § 8 Abs. 1a Oö. Objektivierungsgesetz 1994:

Im Zuge des Reformprozesses zeigt sich, dass nicht jeder Leitungsposten nachbesetzt werden muss, umgekehrt organisationsrechtlich die Auflassung einer Dienststelle nicht zwingend sinnvoll erscheint.

So hat sich beispielsweise als Projektergebnis im Bereich des Landesmusikschulwerks gezeigt, dass unter bestimmten Rahmenbedingungen eine Musikschuldirektorin bzw. ein Musikschuldirektor eine räumlich naheliegende andere Landesmusikschule mitbetreuen kann. An der Befristung ihrer bzw. seiner Funktion tritt dadurch keine Änderung ein (keine gesonderte, zweite Befristung). Die Erhöhung von Einrechnungsstunden, die Abgabe administrativer Tätigkeiten an Sekretariate und Lehrerinnen und Lehrer und deren besoldungsrechtliche Folgen wurden bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Zu § 18 Abs. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994:

Die Bestimmung soll dahingehend geändert werden, dass die Kundmachung einer Ausschreibung künftig nicht mehr im jeweiligen Amtsblatt, sondern stattdessen (in Anlehnung an die Bestimmung des § 2) auf der Homepage der jeweiligen Stadt mit eigenem Statut erfolgen soll.

Zu § 21 Oö. Objektivierungsgesetz 1994:

Durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 121/2014 wurden die Kundmachungsvorschriften im § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 dahingehend angepasst, als die Kundmachungen nicht mehr in der Amtlichen Linzer Zeitung, sondern auf der Homepage des Landes Oberösterreich erfolgen sollen.

Eine Anpassung des § 21 Oö. Objektivierungsgesetzes 1994, mit welchem die sinngemäße Anwendung des II. Hauptstücks Abschnitte B und C normiert wird, unterblieb allerdings. Aufgrund dieses Verweises wären leitende Funktionen (seit o.a. Novelle und mangels abweichender Regelung zur sinngemäßen Anwendung) in Statutargemeinden auf der Homepage des Landes Oberösterreich auszuschreiben. In der Stammfassung des wiederverlautbarten Oö. Objektivierungsgesetzes 1990 wird hinsichtlich der gemeinde- bzw. gemeindeverbandsrelevanten Kundmachungsbestimmungen auf die Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung hingewiesen, welche hinsichtlich der Gemeindeverbände durch die überörtliche Bedeutung sachlich gerechtfertigt wird (vgl. zur StF LGBl. Nr. 96/1990 GP XXIII RV 315 AB 386/1990 LT 42, S. 5 zu den §§ 24 bis 27). Diese Regelungen wurden mit LGBl. Nr. 48/2001 in den Gemeindebereich überführt und sind im Oö. Objektivierungsgesetz 1990 mit 1. Juli 2001 außer Kraft getreten.

Nach wie vor ist gemäß § 9 Abs. 5 Oö. GDG 2002 im Gemeindebereich für die Ausschreibung leitender Funktionen im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 3 und 4 Oö. GDG 2002 (zusätzlich) auch die Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung vorgesehen. In Anlehnung an diese Bestimmung erscheint eine Anpassung des sinngemäßen Verweises in § 21 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 angebracht.

Zu Artikel IX (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)

Zu § 1 Abs. 1 und 1a Oö. GDG 2002:

Legistische Klarstellung auf Grund des Entfalls des Oö. GBG 2001.

Zu § 1 Abs. 3 Z 3 Oö. GDG 2002:

Verweisanpassung an den Anwendungsbereich des Oö. Mindestsicherungsgesetzes.

Zu § 1 Abs. 3 Z 4 Oö. GDG 2002:

Auf Grund der Aufhebung des Oö. GBG 2001 fallen Dienstverhältnisse der pädagogischen Fachkräfte in gemeinde(verbands)eigenen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen unter den Anwendungsbereich des Oö. GDG 2002.

Zu § 1 Abs. 4 Oö. GDG 2002:

Auf Grund der Aufhebung des Oö. GBG 2001, fallen Dienstverhältnisse der pädagogischen Fachkräfte in gemeinde(verbands)eigenen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen unter den Anwendungsbereich des Oö. GDG 2002. Die bisherige Verweisung auf das Kinderbildungs- und -betreuungsdienstgesetz aus dem Oö. GBG 2001 als Spezialnorm wird daher nunmehr im Oö. GDG 2002 normiert.

Zu § 2 Z 14 Oö. GDG 2002:

Aufnahme der Begriffsbestimmung „Sonstige Bedienstete“ in Abgrenzung zu einem (einer) Beamten (Beamtin) bzw. einem (einer) Vertragsbediensteten. Darunter fallen sämtliche privatrechtliche Dienstverhältnisse unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage (ua. freie Dienstverträge).

Zu § 3 Abs. 2 und § 117 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Um Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister zu entlasten und im Sinn einer schon gelebten Praxis soll nunmehr auch rechtlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ihre bzw. seine Zuständigkeit zur Gewährung von Urlauben nicht nur auf die leitende Bedienstete bzw. den leitenden Bediensteten - somit die Amtsleiterin bzw. den Amtsleiter - übertragen kann, sondern auch an sonstige Vorgesetzte. Die Übertragung hat formlos, aber schriftlich zu erfolgen.

Gleichgehend kann die bisher auf die leitende Bedienstete bzw. den leitenden Bediensteten eingeschränkte Übertragungsmöglichkeit entfallen.

Zu § 7 (Überschrift) Oö. GDG 2002 (auch zu § 3 Oö. StGBG):

Nach Maßgabe der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018 (VRV 2015), soll eine legislative Ergänzung vorgenommen und neben dem Begriff „Dienstpostenplan“ die neue Bezeichnung als „Stellenplan“ gesetzlich verankert werden. Mithilfe dieses Klammerausdrucks wird Klarheit zu jenen gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Dienstrechts geschaffen, die den Begriff „Stellenplan“ verwenden.

Zu § 7 Abs. 1 Oö. GDG 2002:

Zur Wahrnehmung der (behördlichen) Verwaltungsaufgaben sind grundsätzlich öffentliche Bedienstete berufen. Sie haben ihren Aufgaben entsprechend bestimmte Rechte und Pflichten, die

in den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften (ua. Amtsverschwiegenheiten, Aufnahmevoraussetzungen, Objektivierung) festgelegt sind. Es erfolgt daher eine Klarstellung hinsichtlich der Unzulässigkeit der Verwendung von Leasingpersonal in Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Eine Ausnahme ist hier nur für die Verwendung oder Beschäftigung von Leasingkräften in Alten- und Pflegeheimen von Gemeinden und Gemeindeverbänden vorgesehen, um den besonderen Anforderungen dieser Betriebe gerecht zu werden. So soll lediglich in Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Ausgleich von Arbeitsspitzen im Bereich der Pflege, der kurzfristige Einsatz von Leasingpersonal zulässig sein. Zur Einhaltung der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere der Verwendungsbeschränkungen) ist vor Abschluss eines Vertrages oder bei längerfristigen Rahmenverträgen vor Antritt der Beschäftigung von Leasingkräften eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Eine Änderung des Dienstpostenplans im Sinn des § 7 ist dafür nicht erforderlich.

Zu § 7 Abs. 9 und 10 Oö. GDG 2002:

Abs. 9 kann entfallen, weil der Dienstpostenplan als Teil des Gemeindevoranschlags ohnedies den Auflage- und Kundmachungsbestimmungen des Gemeindevoranschlags unterliegt.

§ 7 Abs. 11 und § 9 Abs. 6 Z 6 Oö. GDG 2002:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll der Notwendigkeit der umgehenden Änderung des Dienstpostenplans - im Rahmen eines (Nachtrags-)Voranschlages - effizienter Rechnung getragen werden. So ist es oft notwendig, kurzfristig - befristet - Personal aufzunehmen (z.B. in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch zusätzliche Gruppen, Förderbedarf eines Kindes oder Ausgleich von Arbeitsspitzen in der Verwaltung etc.). Dies würde selbst bei kurzfristigen aber umgehend notwendigen Aufnahmen die Änderung des Voranschlags voraussetzen.

Um den Verwaltungsaufwand dahingehend zu reduzieren, soll für eine Aufnahme bis zu sechs Monaten keine (verpflichtende) Änderung des Dienstpostenplans und somit des Voranschlags notwendig sein. Diese Frist kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde - auf begründeten Antrag des Gemeindevorstands - auf maximal ein Jahr erweitert werden. Die finanzielle Bedeckung der Mittelverwendungen für einen solchen Dienstposten muss jedoch im Rahmen des Voranschlags (vgl. § 74 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990) gegeben sein und es darf dadurch der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Gegebenenfalls könnte gemäß § 13 Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.V.m. § 79 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 vorgegangen werden, sofern die genannte Wertgrenze dadurch nicht überschritten wird.

Die Landesregierung kann mit Verordnung Festlegungen treffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufsichtsbehörde die Verlängerung durchführen kann (z.B. maximale Dauer für

Aufgabenbereiche, Gründe wie z.B. Spitzenausgleich, welche einen Verlängerungstatbestand darstellen etc.).

Bei Aufnahmen nach § 9 Abs. 6 Z 6 handelt es sich um befristete Aufnahmen, welche einer Begründung bedürfen. Eine Verlängerung über die genannten Zeiträume, eine unbefristete Aufnahme oder eine Änderung des Dienstvertrages von befristet auf unbefristet ist bei einer Aufnahme nach § 9 Abs. 6 Z 6 nicht möglich. Eine Umgehung der Vorschriften über die Objektivierung ist daher nicht möglich und wäre unzulässig.

Auf Grund der aktuellen Covid-19-Pandemie wurde für beim Arbeitsmarktservice Oberösterreich gemeldete langzeitbeschäftigungslose Personen eine befristete Beschäftigungsperspektive (im Rahmen der Oö. Kommunales-Beschäftigungsprogramm-Verordnung) geschaffen, um in der Folge die Chance auf einen Berufseinstieg außerhalb des kommunalen Bereichs zu erhöhen. Zeitnah vor dem Außerkrafttreten der Oö. Kommunales-Beschäftigungsprogramm-Verordnung soll, unter Berücksichtigung der dann aktuellen Arbeitsmarktsituation in Oberösterreich, das Erfordernis einer Regelung im Sinn des § 9 Abs. 6 Z 6 für eine Aufnahme von Bediensteten im Rahmen von geförderten Programmen des Arbeitsmarktservice, insbesondere im Zuge der Eingliederungsbeihilfe bzw. im Rahmen von sozialpolitischen Programmen mit Lohnkostenzuschüssen seitens des Bundes oder des Landes, eingehend geprüft bzw. bei entsprechender Notwendigkeit im Rahmen der Verordnungsmöglichkeit umgesetzt werden.

Zu § 7b Oö. GDG 2002:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Landesregierung für Gemeinden und Gemeindeverbände auch außerhalb der verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich normierten Aufsichtsmittel (Genehmigungspflicht, Verwaltungsprüfung etc.) Beratungstätigkeiten im Sinn einer „präventiven Aufsicht“ durchführen kann und damit durch einen Wissenstransfer auch wesentlich zu einem Ausbau der Gemeindeautonomie beiträgt. Dies soll auch einen wesentlichen Baustein für die bestmögliche Unterstützung der Gemeinden darstellen. Insbesondere soll die Beratung auch intensiv den Bereich von Gemeindekooperationen mitumfassen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 4 und § 9 Abs. 4 erster Satz Oö. GDG 2002:

Im Sinn der Deregulierung soll der Begriff der leitenden Funktion insbesondere im Bereich der Alten- und Pflegeheime eingeschränkt werden.

Zu § 8 Abs. 2 Z 5 Oö. GDG 2002:

Legistische Klarstellung und nähere Definition.

Zu § 8 Abs. 5 Oö. GDG 2002:

Die bisherigen Regelungen haben in der Praxis zu Problemen geführt, wie bei längeren Abwesenheiten durch Krankheit oder Karenz von leitenden Bediensteten umgegangen werden soll. Es soll daher eine Klarstellung normiert werden.

Zu § 9 Abs. 4 dritter Satz Oö. GDG 2002:

Mit dieser Bestimmung soll dem Ansinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einer Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch der Gemeinderat für seinen Zuständigkeitsbereich den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) ermächtigen kann, Stellenausschreibungen generell oder für bestimmte Verwendungen zu besorgen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Für den Beschluss einer Verordnung im Sinn dieser Bestimmung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Zu § 9 Abs. 6 Z 6, 7 und 8 Oö. GDG 2002:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass bei Wechsel zwischen Gemeinden im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. die Besetzung einer leitenden Funktion bei einer Gemeindevereinigung - soweit bisher schon eine leitende Funktion innehabt wurde - keine Stellenausschreibung erforderlich ist.

Zu § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 letzter Satz Oö. GDG 2002:

Im Sinn der Deregulierung sowie der Verwaltungsvereinfachung soll diese Bestimmung entfallen und zukünftig in die Verantwortung der Dienstgeber übertragen werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind somit zukünftig selbst für ein entsprechendes Bewerbungsmanagement verantwortlich.

Zu § 14 Oö. GDG 2002:

Um eine möglichst effiziente Vorgehensweise sicherzustellen, soll nunmehr für alle Gemeinden bzw. Gemeindeverbände eine einheitliche Anzahl von Mitgliedern des Personalbeirates festgelegt werden. Darüber hinaus soll festgelegt werden, wie bei Personalaufnahmen bei Verwaltungsgemeinschaften und Kooperationen vorgegangen werden kann. Es wird hiezu die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse einen Personalbeirat für Personalaufnahmen im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Kooperation festlegen. Das Normierungsrecht der einzelnen Mitglieder des Personalbeirats ist im

Rahmen der Beschlüsse der Gemeinden festzulegen. Für die Entsendung aus den einzelnen Gemeinden ist § 33a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 16 Abs. 2 Z 1 Oö. GDG 2002:

Aktualisierung von Verweisungen.

Zu § 17 Abs. 11 Oö. GDG 2002:

Klarstellung über die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters eines gemeinschaftlichen Gemeindeamts im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft.

Zu § 18 Abs. 5 Z 1 und Z 4 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 4 Oö. LVBG.

Zu § 18 Abs. 7 Oö. GDG 2002:

Vertragsbedienstete mit einem Dienstverhältnis in Teilzeitbeschäftigung sollen zukünftig über im Bereich der Gemeinde frei werdende Dienstverhältnisse mit Vollbeschäftigung informiert werden.

Zu § 22 Abs. 1 Z 7 und § 24 Abs. 4 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 51 Abs. 1 Z 7 und § 53 Abs. 4 Oö. LVBG.

Zu § 22 Abs. 6 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 51 Abs. 6 Oö. LVBG.

Zu § 22 Abs. 8 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 51 Abs. 7 Oö. LVBG.

Zu § 28 Abs. 1 Z 1a und § 71 Abs. 4, § 129a Abs. 5, § 162 Abs. 10 und § 209 Abs. 9 Oö. GDG 2002:

Verweisanpassungen.

Zu § 28 Abs. 4 Oö. GDG 2002:

Legistische Bereinigung.

Zu § 30 Abs. 4 und § 91 Abs. 1, 2 und 3 Oö. GDG 2002:

Zur Reduzierung des Aufwands bei den Amtsärztinnen und -ärzten sollen zukünftig für Untersuchungen der (die) Vertrauensarzt (Vertrauensärztin) des Dienstgebers die Aufgaben nach diesem Gesetz übernehmen.

Zu § 37 Abs. 1 Z 1 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. LBG.

Zu § 42a Abs. 1 und 4 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 108a Abs. 1 und Abs. 4 Oö. LBG.

Zu § 51 Abs. 1 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 131 Abs. 1 Oö. LBG.

Zu § 52 Abs. 3, § 54 Abs. 7, § 184 Abs. 2 und § 238b Abs. 5 Oö. GDG 2002:

Anpassung an die Umbenennung der bisherigen Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe.

Zu § 52 Abs. 6 Oö. GDG 2002:

Auf Grund der in der Vergangenheit erfolgten Reduzierung der bisher 15 Disziplinarkommissionen, die bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften eingerichtet waren, ist nunmehr nur mehr eine

(zentrale) Disziplinarkommission zuständig. Unter anderem im Hinblick auf die Erhöhung der Fallzahlen soll insbesondere klargestellt werden, dass die Geschäftsstelle so sachlich und personell auszustatten ist, dass die Schriftführungen und sonstigen Tätigkeiten für die Disziplinarkommission ordnungsgemäß wahrgenommen werden können.

Zu § 52 Abs. 7 bis 10 Oö. GDG 2002:

Es soll insbesondere klargestellt werden, dass Tätigkeiten für die Disziplinarkommission von Mitgliedern der Disziplinarkommission, welche aus dem Stand der Beamten (Beamtinnen) einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sind, als Dienstzeit zu werten sind.

Zu § 58 Abs. 3 und § 63 Abs. 2 Oö. GDG 2002:

Klarstellungen und Deregulierungen.

Zu § 63a Oö. GDG 2002:

Die Disziplinarkommission soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit erhalten, bestimmte Verfahrenshandlungen auch im Wege eines Umlaufbeschlusses, beispielsweise per E-Mail, zu treffen. Dies führt im Bereich der Mitglieder der Disziplinarkommission zu einem wesentlich reduzierten zeitlichen und finanziellen Aufwand, da diese nicht für die Sitzung zur Geschäftsstelle anreisen müssen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung oder der Beschlussfassung über ein Disziplinarerkenntnis ist ein Umlaufbeschluss ausgeschlossen. Es wird sichergestellt, dass sich ein Mitglied auch gegen einen solchen Umlaufbeschluss aussprechen kann und in der Folge eine Sitzung der Disziplinarkommission einberufen wird. Somit kann ohne Rechtsschutzdefizit der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Zu § 66 Abs. 5 Z 10 und Abs. 7 Oö. GDG 2002:

Insofern ein Bedarf und ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung einer rechtskräftigen Entscheidung der Disziplinarkommission bestehen, soll diese - insbesondere zum Schutz öffentlicher Interessen aber auch zum Schutz von Persönlichkeitsrechten - ausschließlich im Wege der Disziplinarkommission anonymisiert veröffentlicht werden können.

Zu § 67 Abs. 1 Oö. GDG 2002:

Legistische Klarstellung.

Zu § 68 Abs. 4 und 5 Oö. GDG 2002:

Klarstellung, um Dienstbergemeinden zu ermöglichen, die entstandenen Kosten, welche durch die Entsendung ihrer Bediensteten oder Funktionäre in eine Disziplinarkommission entstehen, von der verfahrensbeteiligten Gemeinde oder von der bzw. vom Verurteilten einzufordern. Gleichgehend soll normiert werden, dass die bzw. der Vorsitzende von der Vorschreibung entsprechender Verfahrenskosten Abstand nehmen kann.

Zu § 72 Oö. GDG 2002:

Legistische Anpassung.

Zu § 74 Abs. 2 Z 3, § 74c, § 75 Abs. 4 und 5 und § 78 Abs. 2a Z 2 Oö. GDG 2002:

Wie im Landesdienstrecht soll auch im Gemeindedienstrecht das Modul 3 (mündliche Dienstprüfung) entfallen.

Zu § 85 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 61 Oö. LBG.

Zu § 92a Abs. 3 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 54a Abs. 3 Oö. LBG.

Zu § 93 Z 10 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 55 Oö. LBG.

Zu § 96 Abs. 3 Z 2 Oö. GDG 2002:

Es soll klargestellt werden, dass es sich bei der Festlegung eines flexiblen Dienstzeitmodells, um eine innerdienstliche Regelung handelt; es handelt sich dabei nicht um eine Verordnung.

Zu § 96 Abs. 6 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 64 Abs. 6 Oö. LBG.

Zu § 96 Abs. 8 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 64 Abs. 8 Oö. LBG.

Zu § 97 Abs. 2 Z 2 Oö. GDG 2002:

Legistische Bereinigung.

Zu § 100 Oö. GDG 2002:

Klarstellung.

Zu § 102 Abs. 1 Oö. GDG 2002:

Legistische Anpassung auf Grund der Aufhebung des Oö. GBG 2001.

Zu § 104 Abs. 1, 5 und 6 Oö. GDG 2002 (auch zu § 63 Abs. 5, 5a, 5b und 6 Oö. StGBG 2002):

Klarstellung, dass für Sonn- und Feiertagsüberstunden eine Wahlmöglichkeit zwischen der finanziellen Abgeltung nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Anrechnung in Zeit (samt Zeitzuschlag) besteht. Um die gesetzlichen Teilzeitmehrarbeitszuschläge EU-konform umzusetzen, werden diese konsequenterweise auch bei der Wahl der Anrechnung in Zeit umgesetzt. Die Wahlmöglichkeit besteht für jeden Sonn- und Feiertagsdienst gesondert. Jene Stunden, die nach Wahl in Zeit angerechnet werden, können nicht mehr zusätzlich aufgewertet werden (weder am Monatsende noch am Ende des Durchrechnungszeitraums etc.), da diese ohnehin bereits in aufgewerteter Form (je nach Anfall und Beschäftigungsausmaß) gutgeschrieben werden.

Diese Bestimmung findet bei Geltung eines Dienstplans sowie insbesondere im Anwendungsbereich des KA-AZG grundsätzlich keine Anwendung (es sei denn, diese wird im Arbeitszeitmodell explizit vorgesehen).

Gleichgehend kommt es zu einer Klarstellung, dass solche Stunden welche in einem einjährigen Durchrechnungszeitraum aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht abgebaut werden, am Ende finanziell abgegolten werden. Wenn Bediensteten innerhalb des einjährigen

Durchrechnungszeitraumes nachweislich die Gelegenheit zum Abbau des Zeitguthabens eingeräumt wurde, jedoch aus privaten - ausgenommen gesundheitlichen - Gründen kein Gebrauch davon gemacht wurde, verfallen diese jedoch.

Zu § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002:

Klarstellung, da bisher schon in Abs. 1 und Abs. 2 eine Verpflichtung normiert war und das Wort „vereinbart“ zu Unsicherheiten in der Praxis geführt hat.

Zu § 109 Oö. GDG 2002:

Legistische Anpassung auf Grund der Aufhebung des Oö. GBG 2001.

Zu § 112b Abs. 2, 2a, 2b und 3 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 70d Abs. 2, 2a und 3 Oö. LBG.

Zu § 112c Oö. GDG 2002:

Homeoffice stellt eine Dienstverrichtung von Bediensteten außerhalb der Dienststelle an einem vereinbarten Dienort - zumeist in der Wohnung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers – dar **(Abs. 1)**

Es ist dabei auf die Einhaltung der dienstrechtlichen Vorschriften zu achten. Die Festlegungen, in welchem Rahmen Homeoffice in einer Gemeinde durchgeführt werden kann, ist vom Gemeindevorstand zu prüfen und durch innerdienstliche Regelungen festzulegen; es handelt sich hierbei um keine Verordnung. Bevor eine dienstliche Aufgabenwahrnehmung durch Bedienstete im Homeoffice erfolgen kann, hat das zuständige Gemeindeorgan eine allgemeine innerdienstliche Festlegung zu treffen und in der Folge mit der bzw. dem einzelnen Bediensteten, welche bzw. welcher die Homeofficemöglichkeit in Anspruch nehmen möchte, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen **(Abs. 2)**.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen betreffend Homeoffice im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände zu treffen. Soweit die Landesregierung solche Festlegungen trifft, sind diese vom Gemeindevorstand im Rahmen ihrer Festlegungen zu berücksichtigen bzw. zu übernehmen **(Abs. 3)**.

Zu § 114 Abs. 1a und 5 Oö. GDG 2002:

Im Rahmen der Vereinheitlichung der Dienstrechte wird die bisherige Regelung des Oö. GBG 2001 in das Oö. GDG 2002 transferiert.

Zu § 120 Abs. 2, 4 und 5 und § 121 Abs. 1, 2 und 5 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 45 Oö. LVBG.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH, wonach das „gewöhnliche Arbeitsentgelt“, welches die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei bezahltem Jahresurlaub erhält, für die Berechnung der Urlaubersatzleistung maßgeblich ist (Rechtssache Schultz-Hoff vom 20.01.2009, C-350/06), wird die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung, die Kinderbeihilfe sowie die pauschalierten Nebengebühren bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Zum Monatsbezug zählen für Bedienstete im Schema NEU und für Beamtinnen bzw. Beamte im Schema ALT der Gehalt sowie allfällige Zulagen (vgl. § 165 Abs. 1 Oö. GDG 2002 bzw. § 3 Abs. 2 Oö. LGG).

Zu § 121 Abs. 3 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 18a Abs. 3 Oö. GG 2001.

Zu § 121 Abs. 8 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 18a Abs. 8 Oö. GG 2001.

Zu § 122 Abs. 1a Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 77 Abs. 1a Oö. LBG.

Zu § 124 Abs. 5 Oö. GDG 2002:

Klarstellung.

Zu § 125 Abs. 1 Oö. GDG 2002 (auch zu § 80 Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Es erfolgt insofern eine Änderung, als der (die) Bedienstete Anspruch auf Erhöhung des ihm (ihr) gebührenden Urlaubsausmaßes ab jenem Kalendermonat hat, in welchem er (sie) die entsprechenden Voraussetzungen nachweist. Dieser Anspruch unterliegt den bestehenden allgemeinen Regelungen über die Aliquotierung.

Zu § 126a Abs. 1, 4, 5 und 8 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 81a Oö. LBG.

Zu § 126a Abs. 3 Oö. GDG 2002:

Legistische Vereinfachung, da ansonsten für die Gewährung einer Familienhospizfreistellung, eine Sitzung des Gemeindevorstands einberufen werden müsste, obwohl der Ermessensspielraum gesetzlich eng determiniert ist (vgl. Abs. 1).

Zu § 126b Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 81b Oö. LBG.

Zu § 130 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Z 2 Oö. GDG 2002:

Zu Abs. 1 Z 2: Legistische Bereinigung.

Zu Abs. 4 Z 2: Vgl. dazu die Ausführungen zu § 84 Abs. 4 Z 2 Oö. LBG.

Zu § 141 Abs. 2 Oö. GDG 2002:

Klarstellung, wie nach der Abberufung von einer leitenden Funktion vorzugehen ist.

Zu § 142 Oö. GDG 2002:

Klarstellung auf Grund von Rechtsunsicherheiten im Praxisvollzug. Hatte die Beamtin bzw. der Beamte vor ihrer bzw. seiner Betrauung mit der leitenden Funktion keine Verwendung in der Gemeinde inne (z.B. externe Aufnahme) und endet das Dienstverhältnis nicht gleichzeitig mit dem Enden der befristeten Funktion, ist der Beamtin bzw. dem Beamten eine sonstige Verwendung im

Rahmen des Dienstpostenplans zuzuweisen. Insoweit kein freier Dienstposten vorhanden ist, ist nach § 7 Oö. GDG 2002 vorzugehen.

Zu § 144 Abs. 4 Oö. GDG 2002:

Auf Grund der Sensibilität im Bereich der Verwendungsbeschränkungen sollen Ausnahmen davon zukünftig durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Zu § 144 Abs. 5 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 96 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu § 159 Abs. 2 Oö. GDG 2002:

Es erfolgt (entsprechend der bisherigen Praxis) eine legistische Klarstellung dahingehend, dass auch außerdienstgestellte Gemeindevorstandspersonen Pensionsbeiträge von den durch die Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten haben.

Zu § 162 Abs. 3 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 40 Abs. 3 Oö. GG 2001.

Zu § 162 Abs. 5a Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 40 Abs. 5a Oö. GG 2001.

Zu § 162 Abs. 10 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 40 Abs. 10 Oö. GG 2001.

Zu § 165 Abs. 1 Oö. GDG 2002:

Es soll normiert werden, dass eine gewährte Pauschalzulage unter den Begriff Monatsbezug fällt.

Zu § 165 Abs. 5 und 6 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 4 Abs. 5 und 6 Oö. GG 2001.

Zu § 169 Abs. 4 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 8 Abs. 4 Oö. GG 2001.

Zu § 169 Abs. 7a Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 8 Abs. 7a Oö. GG 2001.

Zu § 169 Abs. 11 Oö. GDG 2002:

Legistische Bereinigung.

Zu § 189 Abs. 2 Oö. GDG 2002:

Klarstellung.

Zu § 193a Abs. 1 Z 3 Oö. GDG 2002:

Begriffsanpassung. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 48b Abs. 1 Z 3 Oö. GG 2001.

Zum neuen 3b. Abschnitt (§ 193b) Oö. GDG 2002:

Für ab dem 1. Jänner 2014 neu eintretende pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie bestehende pädagogische Fachkräfte, die eine Optionserklärung abgeben, wurde ein an das Oö. GDG 2002-Gehaltssystem der Gemeinde(verbands)bediensteten angelehntes neues Gehaltsschema KBP implementiert. Dieser Intention folgend, erfolgt die Einfügung außerhalb der Bestimmungen des 6. Abschnitts, jedoch auf Grund der Sonderregelungen für diese Berufsgruppe dennoch in einem eigenen Abschnitt.

Zu § 194 Abs. 2a Oö. GDG 2002:

Klarstellung, dass durch eine pauschalierte Überstundenvergütung alle Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht als abgegolten gelten. Insoweit jedoch bei Bediensteten laufend und in einer maßgeblichen Anzahl Über- oder Unterschreitungen im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage festzustellen sind, ist entsprechend § 194 Abs. 6 vorzugehen.

Zu § 197a Abs. 1 Oö. GDG 2002:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Zeitguthaben, welche auf Grund der Anwendung von Regelungen über die flexible Dienstzeit nach § 96 Abs. 3 entstanden sind und nicht unter die §§ 196, 197 und 198 fallen, soweit sie nicht in Form von Freizeit verbraucht wurden, nach zwölf Monaten ab Entstehen des Zeitguthabens im Verhältnis 1:1 abgegolten werden, insoweit nicht vor Ablauf dieser einjährigen Frist eine der Alternativen der Z 2 bis 5 zum Tragen kommt.

Zu § 203a Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 46a Oö. GG 2001.

Zu § 205a Abs. 4 und 5 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 55a Abs. 5 und 6 Oö. LVBG.

Zu § 208 Abs. 6 und 7 Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 28 Abs. 3 und 4 Oö. LVBG.

Zum 8. Abschnitt des 5. Hauptstücks (§§ 215 bis 217) Oö. GDG 2002:

Die derzeitige Bestimmung für den Exekutivdienst ist vom Wortlaut nur auf Beamtinnen zw. Beamte ausgerichtet. Da in Gemeinden aber auch vermehrt Vertragsbedienstete im Exekutivdienst tätig sind, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Zum neuen 6. Hauptstück (neue §§ 218 bis 237):

Im Sinn der Deregulierung sollen die Bestimmungen des Oö. GBG 2001 und des Oö. GDG 2002 in diesem Landesgesetz zusammengeführt werden. Daher werden jene Sonderbestimmungen für

Bedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde, in einem eigenen neuen 6. Hauptstück zusammengefasst.

Zum neu bezeichneten 7. Hauptstück (= bisheriges 6. Hauptstück) und den darin enthaltenen bisherigen §§ 218 bis 236 Oö. GDG 2002:

Das bisherige 6. Hauptstück erhält die Bezeichnung „7. Hauptstück“ und die darin enthaltenen bisherigen Bestimmungen (§§ 218 bis 236) erhalten die Bezeichnung „§§ 238d bis 255“.

Zu § 238a Abs. 1 (neu) Oö. GDG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 152a Abs. 1 Oö. LBG.

Zu § 244 (neu) Oö. GDG 2002:

Die aktive Meldung der Dienstgebergemeinden von schriftlichen Erklärungen auf Versetzung in den Ruhestand, Anträgen auf Versetzung in den Ruhestand oder geplanten amtswegigen Versetzungen in den Ruhestand von Beamtinnen bzw. Beamten sowie die Mitteilung von Pensionierungen bei Vertragsbediensteten sollen der Aufsichtsbehörde einen besseren Überblick über personelle Änderungen sowie den damit verbundenen Personalbedarf bei leitenden Funktionen sowie Schlüsselfunktionen in den Gemeinden geben. Unter umgehender Meldung ist dabei die sofortige Verständigung der Landesregierung ohne Aufschub zu verstehen; in diesem Zusammenhang wird auch auf die Ordnungsfristen des § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 hingewiesen.

Als leitende Funktion sind Verwendungen im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 3 und 4 zu verstehen. Als Schlüsselfunktionen sind jene beiden Arbeitsplätze in den Bereichen Rechnungswesen (Finanz- und Vermögensverwaltung) und Bauwesen zu verstehen, welche in der Verwendung (Einreihung) unmittelbar auf jene der Amtsleitung folgen. So wären dies beispielsweise in einer Gemeinde von 1.501 bis 2.000 Einwohner der nachfolgende GD16 und der GD17, in einer Gemeinde von 7.001 bis 10.000 Einwohner die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter (oder vergleichbare Verwendungen wenn keine Abteilungen festgelegt wurden) und in einer Gemeinde über 22.000 Einwohner die Geschäftsgruppenleiterinnen bzw. Geschäftsgruppenleiter (oder vergleichbare Verwendungen, wenn keine Geschäftsgruppen festgelegt wurden).

Zu § 251 Abs. 6 Oö. GDG 2002:

Die Pauschalzulage gebührt als Bestandteil des Monatsbezugs bzw. des Monatsentgelts.

Zu § 256 und § 257 Oö. GDG 2002:

Übergangsbestimmungen auf Grund der Aufhebung des Oö. GBG 2001. Bestehende Bescheide und Dienstverträge sind auf Grund der Überleitungsbestimmung des § 256 jedoch nicht abzuändern.

Zu § 258 Oö. GDG 2002:

Mit dieser Regelung soll dem Prinzip „Belehrung/Schadenswiedergutmachung vor Strafe“ Rechnung getragen werden, ohne die Bediensteten der Aufsichtsbehörde dem Vorwurf von strafbaren Handlungen wegen Nichttätigwerden - insbesondere im Rahmen der Tätigkeit der Rechtsberatung - auszusetzen. Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips sollen bei begründetem Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, die entsprechenden Maßnahmen (schadensbereinigende Maßnahmen, Erstattung einer Anzeige nach § 78 StPO) vor Ort durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bzw. deren Vertretungen erfolgen. Diese Vorgehensweise ist auch im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis der Aufsichtsbehörde als rechtsberatendes Organ im Sinn einer „präventiven Aufsicht“ aber auch um (zukünftige) amtliche Tätigkeiten nicht zu beeinträchtigen jedenfalls erforderlich und entspricht auch der Ausnahme von der Pflicht zur Erstattung einer Anzeige nach § 78 Abs. 2 StPO.

Zu § 259 Oö. GDG 2002:

Übergangsbestimmungen.

Zu Artikel X (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002)

Zu § 2 Abs. 2, § 83a Abs. 5, § 142 Abs. 3 Oö. StGBG 2002:

Verweisanpassungen.

Zu § 3 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 7 Oö. GDG 2002.

Zu § 24 Abs. 3 und 5 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 96 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu § 44a Abs. 3 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 54a Abs. 3 Oö. LBG.

Zu § 45 Z 9 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 55 Z 9 Oö. LBG.

Zu § 51 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 61 Oö. LBG.

Zu § 55 Abs. 6 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 64 Abs. 6 Oö. LBG.

Zu § 55 Abs. 8 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 64 Abs. 8 Oö. LBG.

Zu § 63 Abs. 5, 5a, 5b und 6 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 65 Abs. 5, 5a und 5b Oö. LBG und zu § 104 Abs. 1, 5 und 6 Oö. GDG 2002.

Zu § 70b Abs. 2, 2a und 3 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 70d Abs. 2, 2a und 3 Oö. LBG.

Zu § 72 Abs. 8 Z 1 Oö. StGBG 2002:

Legistische Bereinigung.

Zu § 75a Oö. StGBG 2002:

Legistische Bereinigung.

Zu § 76a Abs. 1, 2 und 5 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 45 Abs. 2, 4 und 5 Oö. LVBG.

Zu § 76a Abs. 3 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 18a Abs. 3 Oö. GG 2001.

Zu § 76a Abs. 8 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 18a Abs. 8 Oö. GG 2001.

Zu § 77 Abs. 1a Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 77 Abs. 1a Oö. LBG.

Zu § 79 Abs. 5 Oö. StGBG 2002:

Klarstellung.

Zu § 80 Abs. 1 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 125 Abs. 1 Oö. GDG 2002.

Zu § 81a Abs. 1, 3, 4, 5 und 8 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 81a Abs. 1, 4, 5 und 8 Oö. LBG.

Zu § 81b Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 81b Oö. LBG.

Zu § 84 Abs. 4 Z 2 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 84 Abs. 4 Z 2 Oö. LBG.

Zu § 86a Oö. StGBG 2002:

Verweisanpassung.

Zu § 86b Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 46a Oö. GG 2001.

Zu § 93a Abs. 1 und 4 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 108a Abs. 1 und 4 Oö. LBG.

Zu § 99 Abs. 1 Z 1 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. LBG.

Zu § 104 Oö. StGBG 2002:

Anpassung an Landesdienstrecht.

Zu § 117 Abs. 1 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 131 Abs. 1 Oö. LBG.

Zu § 138 Abs. 3 Oö. StGBG 2002:

Legistische Anpassung durch Entfall des Oö. Pensionsgesetzes 2006.

Zu § 139c Oö. StGBG 2002:

Anpassung durch Entfall des Oö. GBG 2001.

Zu § 140a Abs. 1 Oö. StGBG 2002:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 152a Abs. 1 Oö. LBG.

Zu § 140b Abs. 5 Oö. StGBG 2002:

Anpassung an die aktuelle Bezeichnung.

Zu § 142 Abs. 3 Oö. StGBG 2002:

Legistische Anpassung auf Grund des Entfalls des Oö. PG 2006.

Zu § 148 Oö. StGBG 2002:

Übergangsbestimmungen.

**Zu Artikel XI
(Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes)**

Zu § 3 Abs. 3 Oö. GZG:

Legistische Bereinigung.

**Zu Artikel XII
(Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes)**

Zu § 2 Abs. 1a und 1b sowie § 3a Abs. 1, 2 und 4 Oö. GUFG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 20 Abs. 1a und 1b sowie § 21a Abs. 1, 2 und 4 Oö. KFLG.

Zu § 2 Abs. 2 Z 5 Oö. GUFG

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 20 Abs. 2 Z 5 Oö. KFLG.

Zu § 17 Abs. 1 bis 5 Oö. GUG:

Angleichung der Bestimmungen über Erlöschen von Leistungsansprüchen aus der Unfallfürsorge an das Oö. KFLG und das Oö. LKUG.

**Zu Artikel XIII
(Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes)**

Zu § 10 Abs. 1a und 1b, § 11a Abs. 1, 2 und 4 Oö. LKUG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 20 Abs. 1a und 1b sowie § 21a Abs. 1, 2 und 4 Oö. KFLG.

Zu § 10 Abs. 2 Z 4 Oö. LKUG:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 20 Abs. 2 Z 5 Oö. KFLG.

Zu § 54 Abs. 2 Oö. LKUG:

Anpassungen von Verweisen auf Bundesgesetzes an die geltende Rechtslage.

**Zu Artikel XIV
(Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021)**

Aus Deregulierungsgründen sollen das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz aufgehoben und zu einem einzigen Landesgesetz (Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021) zusammengeführt werden. Abgesehen von den nachstehenden Änderungen im Bereich der Gleichbehandlungskommissionen handelt es sich daher um keine inhaltlichen Änderungen, sondern um reine Deregulierungsmaßnahmen.

Zu § 21 Oö. GBG 2021:

Beim Amt der Oö. Landesregierung wird die Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden eingerichtet und damit wird der Vollzug neu geregelt. Die Entscheidungen werden von der Kommission in einer spezifischen Zusammensetzung abhängig vom jeweiligen Vertretungsbereich getroffen: Im **Abs. 2** werden die jeweiligen Mitglieder in Landesangelegenheiten und im **Abs. 3** jene in Gemeindeangelegenheiten normiert. Die Mitglieder nach Abs. 2 Z 1 sind in beiden Bereichen gleich, was einen einheitlichen Geschäftsgang ermöglicht.

Zu § 22 Oö. GBG 2021:

Gemäß Abs. 1 ist bei den Magistraten der Städte mit eigenem Statut eine Gleichbehandlungskommission eingerichtet. Zudem kann auch eine gemeinsame Gleichbehandlungskommission eingerichtet werden oder die Kommission des Landes und der Gemeinden mit den Aufgaben in Form eines Senats betraut werden.

Zu § 27 Oö. GBG 2021:

Gemäß Abs. 1 ist künftig eine gemeinsame Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein gemeinsamer Gleichbehandlungsbeauftragter des Landes und der Gemeinden zu bestellen.

Zu Art. XV (In- und Außerkrafttreten)

Abs. 1 und 2 regeln das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. § 238c Abs. 10 Oö. GDG 2002 ist eine Verfassungsbestimmung; das Inkrafttreten der Änderung dieser Bestimmung erfordert daher ebenfalls eine Verfassungsbestimmung.

Die im **Abs. 3 und 4** genannten Bestimmungen und Landesgesetze sollen im Sinn der Deregulierungsbestrebungen aufgehoben werden. Die im Abs. 3 genannten Bestimmungen sind Verfassungsbestimmungen; deren Aufhebung erfordert eine Verfassungsbestimmung.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz und das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert werden, das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 erlassen wird und das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 aufgehoben werden (Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021), beschließen.

Linz, am 10. Juni 2021

Wolfgang Stanek
Obmann

Dr. Peter Csar
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993,
das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001,
das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das
Oö. Nebengebühreuzulagengesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für
Landesbedienstete, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts-
und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das
Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz
und das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert werden, das
Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 erlassen wird und das Oö. Pensionsgesetz 2006, das
Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz und
das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001
aufgehoben werden
(Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993
Artikel II	Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
Artikel III	Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001
Artikel IV	Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes
Artikel V	Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes
Artikel VI	Änderung des Oö. Nebengebühreuzulagengesetzes
Artikel VII	Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete
Artikel VIII	Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994
Artikel IX	Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002
Artikel X	Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002
Artikel XI	Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes
Artikel XII	Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes
Artikel XIII	Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes
Artikel XIV	Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021
Artikel XV	In- und Außerkrafttreten

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu nachstehenden Bestimmungen:

- „§ 3 Stellenplan (Dienstpostenplan)
- § 61 Verbot der Geschenkkannahme
- § 81b Frühkarenz
- § 167 Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021“

2. § 3 erhält die Überschrift „Stellenplan (Dienstpostenplan)“; im § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5, im § 4 Abs. 1 und im § 11 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Dienstpostenplan“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 1 Z 1 entfällt.

4. Im § 18 Abs. 6 wird vor der Wortfolge „60 Wochenstunden“ die Wortfolge „bis zu“ eingefügt.

5. Dem § 54a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. L 305/17 vom 26. November 2019, im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen das Unionsrecht meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine erlittene Benachteiligung beziehen und in denen die Beamtin bzw. der Beamte geltend macht, die Benachteiligung infolge einer Meldung, Offenlegung oder der Verbindung zu einer hinweisgebenden Person erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war. Nähere Regelungen, insbesondere auch die Einrichtung eines internen Meldesystems und die Nennung der externen Meldestelle, erfolgen durch innerdienstliche Vorschriften.“

6. Im § 55 wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. die Teilnahme an bzw. Absolvierung der für die Ausübung bzw. für den Erhalt der behördlichen Berechtigung oder Befähigung des Dienstes erforderlichen Aus- und Weiterbildung.“

7. § 61 lautet:

„§ 61

Verbot der Geschenkkannahme

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten ist es verboten, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte oder einen Dritten ein Geschenk oder einen

sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen. Ebenso ist es der Beamtin oder dem Beamten verboten, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung sich oder einer oder einem Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinn des Abs. 1, soweit die Beamtin oder der Beamte nicht die Absicht verfolgt, sich oder einer oder einem Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinn des Abs. 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(3) Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der Beamtin oder dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk als Landesvermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke können einer zweckmäßigen Verwertung zugeführt werden.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der Beamtin oder dem Beamten ins Eigentum übertragen werden.

(6) Ein Vorteil, der einer Beamtin oder einem Beamten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihr oder ihm angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.“

8. § 62 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Das Lichtbild des Dienstaussweises darf auch in das interne elektronische Telefonverzeichnis aufgenommen werden.“

9. § 64 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

10. Dem § 64 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bei Bediensteten, die in Einrichtungen nach Abschnitt 6a des Oö. GG 2001 bzw. Abschnitt IIA des Oö. LGG tätig sind, aber nicht zu den dort genannten Berufsgruppen zählen, bei denen auf Grund dienstlicher Vorgaben das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeit zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind entweder auf die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden anzurechnen oder durch eine Umkleidezeitvergütung in Form einer Dienstvergütung nach § 38 Oö. GG 2001 bzw. § 20e Oö. LGG pauschal abgegolten. Anstelle der finanziellen Abgeltung kann auch eine Abgeltung in Zeit gewährt werden.“

11. Im § 65 Abs. 5 entfällt der zweite Satz; nach Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind

1. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
2. auf Verlangen der Beamtin bzw. des Beamten (längstens binnen vier Wochen) bis einschließlich der achten Stunde 1:2 und ab der neunten Stunde 1:3 in Freizeit auszugleichen oder es ist eine sonstige Aufteilung im Sinne eines flexiblen Arbeitszeitmodells gemäß § 64 Abs. 3 vorzunehmen.

(5b) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 69, nach § 23 Abs. 10 MSchG bzw. §§ 13 und 13a Oö. MSchG und nach §§ 9 und 10 Oö. VKG ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, Abs. 5a nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind an Sonn- und Feiertagen

1. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
2. auf Verlangen der Beamtin bzw. des Beamten (längstens binnen vier Wochen) im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder es ist eine sonstige Aufteilung im Sinne eines flexiblen Arbeitszeitmodells gemäß § 64 Abs. 3 vorzunehmen.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 5a anzuwenden.“

12. Im § 70d Abs. 2 wird die Wortfolge „2 bis 15 ganze Prozentpunkte“ durch die Wortfolge „2 bis 25 ganze Prozentpunkte“ ersetzt.

13. § 70d Abs. 2a entfällt.

14. Im § 70d Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie Dienstgeberbeiträge nach Abs. 2a“.

15. Nach § 77 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.“

16. Im § 81a Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Wahl- und Pflegeeltern“ die Wortfolge „sowie von Kindern der Person, mit der die Beamtin bzw. der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt,“ eingefügt.

17. Im § 81a wird im Abs. 4 und 5 der Klammerausdruck „(Wahl- oder Pflegekindern)“ durch den Klammerausdruck „(Wahl-, Stief- oder Pflegekindern oder Kindern der Person, mit der die Beamtin bzw. der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

18. Dem § 81a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwerst erkrankte Kind erfolgen soll.“

19. Dem § 81a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Beamtin bzw. der Beamte hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder 4 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten kann die Dienstbehörde die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

20. § 81b lautet:

„§ 81b Frühkarenz

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten ist auf ihr oder sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes (oder im Fall von Mehrlingsgeburten mehrerer Kinder) bis längstens zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Frühkarenz) im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von einem Monat zu gewähren, wenn sie oder er in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt und ein gemeinsamer Haushalt mit der Mutter bzw. dem Partner und dem Kind (den Kindern) vorliegt. Die Dienstfreistellung ist darüber hinaus bis zu weitere vier Wochen zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Einer Beamtin bzw. einem Beamten, die oder der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen Frühkarenz im Ausmaß des Abs. 1 sinngemäß zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt dabei frühestens mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(3) Die Beamtin bzw. der Beamte hat Beginn und Dauer der Dienstfreistellung spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbendenden Umstände unverzüglich nachzuweisen. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt, erfolgen.

(4) Die Zeit der Frühkarenz gilt in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht als Karenz nach dem (Oö.) VKG.

(5) Die Inanspruchnahme einer Frühkarenz durch eine Person für dasselbe Kind (dieselben Kinder) ist nur einmal zulässig. Die Frühkarenz endet jedenfalls, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind (den Kindern) aufgehoben wird.“

21. Im § 84 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist“ durch die Wortfolge „oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist“ ersetzt.

22. Im § 96 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

- „(2) Von der Verwendungsbeschränkung des Abs. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden
1. wenn geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber, die das betreffende Erfordernis nicht erfüllen, nicht zur Verfügung stehen oder
 2. in besonderen Fällen, sofern die Nachsicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu erwarten ist.“

23. § 108a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beamtin bzw. der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten bewirken, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 540 Monaten, bei Beamtinnen bzw. Beamten nach § 62b Abs. 1 Oö. L-PG jedoch eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, aufweist und mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand oder innerhalb der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit über 180 Schwerarbeitsmonate vorliegen, die spätestens mit der Antragstellung durch selbst beigebrachte Nachweise belegt werden können. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des Monats in Anspruch genommen werden, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Beamtinnen und Beamte, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.“

24. Dem § 108a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Beamtinnen und Beamte des Dienststandes, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, kann von Amts wegen bescheidmäßig die Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate festgestellt werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen zweckmäßig ist.“

25. § 120 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied müssen rechtskundig sein.“

26. § 120 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Ein Mitglied der Disziplinarkommission muss auf Vorschlag der zuständigen Dienstnehmervertretung oder gemäß Abs. 4 bestellt worden sein.“

27. Im § 121 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 122 Abs. 3 letzter Satz“ durch das Zitat „§ 132 Abs. 2 erster Satz“ ersetzt.

28. Dem § 121 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Den Mitgliedern der Disziplinarkommission sowie den Schriftführerinnen und Schriftführern gebührt eine Vergütung nach Maßgabe der von der Oö. Landesregierung gemäß § 152b Abs. 10 erlassenen Verordnung.“

29. Die §§ 122 und 128 entfallen.

30. Im § 131 Abs. 1 lautet der Schlusssatz:

„Im Fall eines Strafverfahrens gegen eine Beamtin bzw. einen Beamten hat das Strafgericht die zuständige Dienstbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Verhängung der Untersuchungshaft oder vom Vorliegen einer rechtskräftigen Anklage zu verständigen.“

31. Im § 132 werden die Abs. 2 bis 5 durch folgende Abs. 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Ab Einlangen der Disziplinaranzeige oder des Einspruchs gegen die Disziplinarverfügung bleibt die Disziplinarkommission bis zur Beendigung dieses Verfahrens zuständig, auch wenn die Funktionsperiode zwischenzeitig geendet hat oder eine Enthebung nach § 121 Abs. 4 Z 1 oder 3 erfolgt ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Disziplinarkommission oder im Auftrag der Disziplinarkommission von der Geschäftsstelle durchzuführen.

(3) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamtinnen bzw. Beamte beteiligt oder haben mehrere Beamtinnen bzw. Beamte Dienstpflichtverletzungen begangen, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, kann die bzw. der Vorsitzende der Disziplinarkommission aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verfügen.

(4) Die Disziplinarkommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die bzw. der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat auf Fälle einer Verhinderung oder Befangenheit einzelner Mitglieder oder Ersatzmitglieder Bedacht zu nehmen. Dagegen ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

(6) Die bzw. der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann alle nur das Verfahren betreffenden Anordnungen (Verfahrensanordnungen), soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Beschluss der Disziplinarkommission treffen.

(7) Die bzw. der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat die Entscheidungen der Disziplinarkommission zu unterfertigen.“

32. Im § 134 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die oder der Senatsvorsitzende“ durch die Wortfolge „Die bzw. der Vorsitzende der Disziplinarkommission“ ersetzt.

33. Im § 134 werden im Abs. 3, 5, 8, 11 und 13 die Wortfolgen „des Senats“ sowie im Abs. 9 die Wortfolge „des Disziplinarsenats“ jeweils durch die Wortfolge „der Disziplinarkommission“ ersetzt.

34. Im § 134 Abs. 5 und 10 werden jeweils die Worte „der Senat“ durch die Worte „die Disziplinarkommission“ ersetzt.

35. Im § 135 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „Die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt, im zweiten Satz die Wortfolge „der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt und im dritten Satz die Wortfolge „des Senats“ durch die Wortfolge „der Disziplinarkommission“ ersetzt.

36. § 151 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf die nachstehenden Bundesgesetze verwiesen wird oder wenn in anderen Landesgesetzen auf diese Bestimmung verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind die nachstehenden Bundesgesetze in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021;
- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der bis zur Aufhebung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995 maßgeblichen Fassung;
- Allgemeines Pensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 142/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2016;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2021;

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018;
- Angestelltengesetz - AngG, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2019;
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2021;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2020;
- Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2021;
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021;
- Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2019;
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021;
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2021;
- Auslandseinsatzgesetz - AusIEG, BGBl. Nr. 233/1965, in der bis zur Aufhebung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2001 maßgeblichen Fassung;
- Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG, BGBl. I Nr. 66/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2021;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2021;
- Beamten-Überleitungsgesetz - BÜG, StGBI. Nr. 134/1945, in der bis zur Aufhebung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/1999 maßgeblichen Fassung;
- Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021;
- Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2021;
- Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021;
- Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
- Bezügebegrenzungs-BVG (Bezügebegrenzungsgesetz) - BezBegrBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017;
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2018;

- Bundesbahn-Pensionsgesetz - BB-PG, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Bundesbezügegesetz - BBezG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2020;
- Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz - BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2020;
- Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2019;
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021;
- Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste - MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012;
- Bundesgesetz vom 15. Juni 1955 betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich - BG. betr. Südtiroler u. Kanaltaler, BGBl. Nr. 97, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses - Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler, BGBl. Nr. 208, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021;
- Bundestheaterpensionsgesetz - BThPG, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2021;
- Ehegesetz - EheG, dRGBl. I S. 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017;
- Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021;
- Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2021;
- Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018;
- Exekutionsordnung - EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2021;

- Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2019;
- Forschungsorganisationsgesetz - FOG, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2020;
- Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2019;
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2021;
- Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013;
- Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Hebammengesetz - HebG, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
- Heeresgebührengesetz 2001 - HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019;
- Heeresversorgungsgesetz - HVG, BGBl. Nr. 27/1964, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Karenzgeldgesetz - KGG, BGBl. I Nr. 47/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
- Karenzurlaubsgeldgesetz - KUG, BGBl. Nr. 395/1974, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2020;
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018;
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
- Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/2020;

- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz - LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/2020;
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2021;
- Notarversicherungsgesetz 1972 - NVG 1972, BGBl. Nr. 66, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
- Pensionskassenvorsorgegesetz - PKVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2000;
- Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020;
- Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz - RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021;
- Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz - SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
- Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2020;
- Strafprozeßordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020;
- Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
- Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2020;
- Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2021;
- Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Theaterarbeitsgesetz - TAG, BGBl. I Nr. 100/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013;
- Überbrückungshilfengesetz - ÜHG, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;

- Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021;
- Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Univ.-Abgeltungsgesetz, BGBl. Nr. 463/1974, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung; soweit nicht der § 132 Abs. 2 und der § 133 Abs. 3 UG anderes bestimmt;
- Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG, BGBl. Nr. 145/1988, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2020;
- Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019;
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2020.“

37. Dem § 152a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde gegen eine (vorläufige) Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.“

38. Nach § 166 wird folgender § 167 angefügt:

„§ 167

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

(1) Die Zeitwertkontobeiträge können nach Maßgabe des § 70d Abs. 2 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2022 erhöht werden.

(2) Mit Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 tritt die Oö. Disziplinar-Kommissionsverordnung, ALZ Folge 19/2009, in der Fassung der Verordnung ALZ Folge 26/2019, außer Kraft.

(3) Auf alle Disziplinar- und Dienstbeurteilungs- bzw. Leistungsfeststellungsverfahren, die vor Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 eingeleitet wurden, sind die in Abs. 2 angeführte Verordnung in der bis dahin geltenden Fassung und frühere Bestellungen der Oö. Landesregierung auch nach Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 weiterhin anzuwenden.“

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu nachstehenden Bestimmungen:*

„§ 9a	Verbot der Geschenkkannahme
§ 32	Besondere Hilfeleistung
§ 47b	Frühkarenz
§ 88	Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021“

2. *Im § 2 Abs. 2 Z 1, im § 25a Abs. 9 sowie im § 73 Abs. 2 und 3 werden jeweils der Ausdruck „Landesvertragslehrgesetz 1966“ durch den Ausdruck „Landesvertragslehrpersonengesetz 1966“ und der Ausdruck „Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz“ durch den Ausdruck „Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz“ ersetzt.*

3. *§ 4 Abs. 5 Z 1 lautet:*

„1. die bzw. der Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen oder das Dienstverhältnis nur zur Vertretung verlängert wurde oder“

4. *Im § 4 Abs. 5 Z 4 entfallen die Worte „zur Vertretung“.*

5. *Dem § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Vertragsbedienstete und Personen in einem Dienstverhältnis nach § 2 Abs. 2 Z 2, 4, 5, 6 und 7, die entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. L 305/17 vom 26. November 2019, im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen das Unionsrecht melden oder offenlegen oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung stehen, dürfen durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine erlittene Benachteiligung beziehen und in denen die bzw. der Betroffene geltend macht, die Benachteiligung infolge einer Meldung, Offenlegung oder der Verbindung zu einer hinweisgebenden Person erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war. Nähere Regelungen, insbesondere auch die Einrichtung eines internen Meldesystems und die Nennung der externen Meldestelle, erfolgen durch innerdienstliche Vorschriften.“

6. § 9a lautet:

„§ 9a

Verbot der Geschenkkannahme

(1) Der bzw. dem Vertragsbediensteten ist es verboten, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen. Ebenso ist es der bzw. dem Vertragsbediensteten verboten, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung sich oder einer oder einem Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1, soweit die bzw. der Vertragsbedienstete nicht die Absicht verfolgt, sich oder einer oder einem Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinne des Abs. 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(3) Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der bzw. dem Vertragsbediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

(4) Die bzw. der Vertragsbedienstete darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie bzw. er hat den Dienstgeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dieser hat das Ehrengeschenk als Landesvermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke können einer zweckmäßigen Verwertung zugeführt werden.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der bzw. dem Vertragsbediensteten ins Eigentum übertragen werden.

(6) Ein Vorteil, der einer bzw. einem Vertragsbediensteten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihr bzw. ihm angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.“

7. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) Von der Verwendungsbeschränkung des Abs. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden,
1. wenn geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber, die das betreffende Erfordernis nicht erfüllen, nicht zur Verfügung stehen oder
 2. in besonderen Fällen, sofern die Nachsicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu erwarten ist.“

8. Im § 15 Abs. 1a wird nach dem Wort „Kinderbeihilfe“ ein Beistrich und die Wortfolge „Pauschalzulage nach § 85“ eingefügt.

9. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Dienstzulage“ die Wortfolge „und Pauschalzulage nach § 85“ eingefügt.

10. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen über die Präklusionswirkung gemäß § 8 Abs. 7a und § 71 Abs. 2 Oö. GG 2001 gelten sinngemäß.“

11. § 23 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

12. Dem § 23 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei Bediensteten, die in Einrichtungen nach Abschnitt 6a des Oö. GG 2001 bzw. Abschnitt IIA des Oö. LGG tätig sind, aber nicht zu den dort genannten Berufsgruppen zählen, bei denen auf Grund dienstlicher Vorgaben das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeit zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind entweder auf die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden anzurechnen oder durch eine Umkleidezeitvergütung in Form einer Dienstvergütung nach § 38 Oö. GG 2001 bzw. § 20e Oö. LGG pauschal abgegolten. Anstelle der finanziellen Abgeltung kann auch eine Abgeltung in Zeit gewährt werden.“

13. Im § 24 Abs. 5 entfällt der zweite Satz; nach Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind

1. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
2. auf Verlangen der bzw. des Vertragsbediensteten (längstens binnen vier Wochen) bis einschließlich der achten Stunde 1:2 und ab der neunten Stunde 1:3 in Freizeit auszugleichen oder es ist eine sonstige Aufteilung im Sinn eines flexiblen Arbeitszeitmodells gemäß § 23 Abs. 3 vorzunehmen.

(5b) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, Abs. 5a nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind an Sonn- und Feiertagen

1. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
2. auf Verlangen der bzw. des Vertragsbediensteten (längstens binnen vier Wochen) im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder es ist eine sonstige Aufteilung im Sinn eines flexiblen Arbeitszeitmodells gemäß § 23 Abs. 3 vorzunehmen.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 5a anzuwenden.“

14. Im § 25c Abs. 2 wird die Wortfolge „2 bis 15 ganze Prozentpunkte“ durch die Wortfolge „2 bis 25 ganze Prozentpunkte“ ersetzt.

15. § 25c Abs. 2a lautet:

„(2a) Vertragsbedienstete, die gleichzeitig mit Genehmigung des Zeitwertkontos auf die Zuerkennung der Jubiläumszuwendung nach § 28 Abs. 3 oder § 47 Abs. 6 Oö. GG 2001 verzichten und nicht der Pensionskasse beigetreten sind, können neben der Erbringung von eigenen Bezugsanteilen nach Abs. 2 mittels Ansuchen, auf das Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist, verlangen, dass der Dienstgeber Beiträge, die der Höhe nach den Dienstgeberbeiträgen der Pensionskassenregelung für Vertragsbedienstete entsprechen, in ihr Zeitwertkonto einbringt. Die Entscheidung zum Beitritt zur Pensionskasse oder zum Zeitwertkonto mit Dienstgeberbeiträgen erfolgt einmal und ist endgültig. Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge ist der gemäß Abs. 2 reduzierte Bezugsanspruch. Die Dienstgeberbeiträge enden mit dem Ende der Ansparphase.“

16. Im § 28 Abs. 3 wird das Zitat „§ 25c Abs. 2“ durch das Zitat „§ 25c Abs. 2a“ ersetzt.

17. Im § 28 Abs. 4 wird nach dem Wort „Pensionskassenregelung“ die Wortfolge „oder zum Zeitwertkonto nach § 25c Abs. 2a“ eingefügt.

18. § 32 lautet:

„§ 32

Besondere Hilfeleistung

(1) Der nachstehende Absatz gilt nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist.

(2) Erleidet eine Vertragsbedienstete bzw. ein Vertragsbediensteter einen Dienstunfall gemäß Oö. KFLG bzw. einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG in unmittelbarer Ausübung ihrer bzw. seiner dienstlichen Pflichten, und hatte dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge und erwachsen der bzw. dem Bediensteten dadurch Heilungskosten oder ist ihre bzw. seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens zehn Kalendertage gemindert, stehen der bzw. dem Bediensteten nach Maßgabe des § 46a Oö. GG 2001 die dort genannten Leistungen zu.“

19. Nach § 42 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.“

20. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bemessungsbasis der Ersatzleistung wird anhand der Bezüge und Vergütungen, die für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubs dieses Kalenderjahres gebühren würden, ermittelt. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist - abgesehen von Abs. 5 - von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten besoldungsrechtlichen Stellung der bzw. des Vertragsbediensteten auszugehen. In die Bemessungsbasis sind einzurechnen:

1. der Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. das Monatsentgelt und allfällige Zulagen gemäß § 15 Abs. 1a,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderbeihilfe und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Urlaubsausmaßes unter Anrechnung bereits verbrauchten Erholungsurlaubs gemäß Abs. 1 zum vollen Urlaubsausmaß entspricht.“

21. § 45 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubs über das aliquote Ausmaß hinaus sind die zu viel empfangenen Leistungen von der bzw. dem Vertragsbediensteten zurückzuerstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die bzw. der Vertragsbedienstete dem Dienstgeber mindestens sechs Monate vor dem Termin, an dem das Dienstverhältnis beendet wird, eine schriftliche Erklärung zur einvernehmlichen Beendigung oder Kündigung des Dienstverhältnisses übermittelt hat oder die Beendigung infolge der Feststellung einer Berufsunfähigkeit oder Invalidität nach pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann ebenfalls von einer Rückerstattung abgesehen werden.

(5) Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebührt eine Ersatzleistung in der Höhe der Bezüge und Vergütungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4, die der bzw. dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubs zugekommen wären, wenn sie bzw. er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Dabei ist von der im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erreichten besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Ersatzleistung.“

22. Im § 47a Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Wahl- und Pflegeeltern“ die Wortfolge „sowie von Kindern der Person, mit der die bzw. der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt,“ eingefügt.

23. Im § 47a Abs. 4 und 5 wird der Klammerausdruck „(Wahl- oder Pflegekindern)“ durch den Klammerausdruck „(Wahl-, Stief- oder Pflegekindern oder Kindern der Person, mit der die bzw. der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

24. Dem § 47a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwerst erkrankte Kind erfolgen soll.“

25. Dem § 47a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die bzw. der Vertragsbedienstete hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1, 4 oder 8 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag der bzw. des Vertragsbediensteten kann der Dienstgeber die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

26. § 47b lautet:

„§ 47b Frühkarenz

(1) Einer Vertragsbediensteten bzw. einem Vertragsbediensteten ist auf ihr bzw. sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes (oder im Fall von Mehrlingsgeburten mehrerer Kinder) bis längstens zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Frühkarenz) im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von einem Monat zu gewähren, wenn sie bzw. er in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt und ein gemeinsamer Haushalt mit der Mutter bzw. dem Partner und dem Kind (den Kindern) vorliegt. Die Dienstfreistellung ist darüber hinaus bis zu weitere vier Wochen zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Einer Vertragsbediensteten bzw. einem Vertragsbediensteten, die bzw. der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr bzw. sein Ansuchen Frühkarenz im Ausmaß des Abs. 1 sinngemäß zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt dabei frühestens mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(3) Die bzw. der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer der Dienstfreistellung spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefördernden Umstände unverzüglich nachzuweisen. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt, erfolgen.

(4) Die Zeit der Frühkarenz gilt in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht als Karenz nach dem VKG.

(5) Die Inanspruchnahme einer Frühkarenz durch eine Person für dasselbe Kind (dieselben Kinder) ist nur einmal zulässig. Die Frühkarenz endet jedenfalls, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind (den Kindern) aufgehoben wird.“

27. Im § 50 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist“ durch die Wortfolge „oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist“ ersetzt.

28. Im § 51 Abs. 1 Z 7 werden die Worte „länger als drei Jahre“ durch die Worte „länger als sechs Monate“ ersetzt.

29. Im § 51 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „des Zugangs der Beendigungserklärung“ das Wort „gerichtlich“ eingefügt.

30. Im § 51 Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, deren Fälligkeit erst später eintritt, beginnt die Frist ab dem ersten Tag der Fälligkeit zu laufen.“

31. Dem § 51 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Abs. 6 kann die Unwirksamkeit einer Entlassung nur binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses gerichtlich geltend gemacht werden.“

32. Dem § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei befristeten Dienstverhältnissen, die entweder zur Vertretung begründet wurden oder für den Abschluss einer bestimmten Arbeit oder für mehr als sechs Monate, können die Kündigungsgründe gemäß Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 4a, 5 und 6 vereinbart werden. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, kann auch die bzw. der Vertragsbedienstete ohne Angabe von Gründen kündigen.“

33. Im § 55a Abs. 5 wird die Wortfolge „des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1, § 5c Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 und 2 Kinderbetreuungsgeldgesetz“ durch die Wortfolge „des jeweils nach dem KBGG bezogenen Tagesbetrages an Kinderbetreuungsgeld“ ersetzt.

34. Im § 55a Abs. 6 wird nach den Zitaten „§ 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz“ und „§ 5b Abs. 1 des KBGG“ jeweils der Verweis „, BGBl. I Nr. 301/2001 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2016“ angefügt.

35. Im § 60e Abs. 2 Z 3 wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

„die genannten Leiterinnen bzw. Leiter können diese Aufgabe in Krankenanstalten an die Vorgesetzten der zu Beurteilenden übertragen;“

36. § 73 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. den Stellenplan (Dienstpostenplan),“

37. Nach § 87 wird folgender § 88 angefügt:

„§ 88

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

(1) Die Zeitwertkontobeiträge können nach Maßgabe des § 25c Abs. 2 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2022 erhöht werden.

(2) § 25c Abs. 2a in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(3) Eine Neubemessung einer Urlaubersatzleistung, die ab dem 31. Dezember 2016 vom Dienstgeber geleistet wurde, erfolgt, wenn die bzw. der Vertragsbedienstete in den letzten zwölf Wochen vor Ende des Dienstverhältnisses durchgehend durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Dienstes verhindert war, nur auf Antrag, der frühestens mit dem Kundmachung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 folgenden Monatsersten und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 einzubringen ist, wenn die Beträge nach § 45 Abs. 2 Z 2 bis 4 nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden.

(4) § 55a Abs. 5 und 6 treten rückwirkend mit 1. März 2017 in Kraft. § 55a Abs. 5 in der vor Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 geltenden Fassung gilt weiter für Beiträge aufgrund von Kinderbetreuungsgeldbezug für Geburten vor dem 1. März 2017. § 55a Abs. 5 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 gilt für Beiträge aufgrund von Kinderbetreuungsgeldbezug für Geburten nach dem 28. Februar 2017.“

Artikel III

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001), LGBl. Nr. 28/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 127/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu nachstehenden Bestimmungen:

„§ 46a Besondere Hilfeleistung

§ 71 Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021“

2. Im § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „gewährten Monatsbezug“ durch die Wortfolge „bezogenen Monatsbezug“ ersetzt und nach dem Zitat „§§ 4 bis 16“ die Wortfolge „sowie die zuletzt im Sinn des Abs. 6 bezogenen Nebengebühren gemäß §§ 34, 35, 36 und 38“ angefügt.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Bezug von Nebengebühren ist der Durchschnitt der für den zwölften, elften und zehnten Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin ermittelten Beträge nach Abs. 5 maßgeblich. Befand sich die Beamtin im zwölften, elften oder zehnten Kalendermonat in einem Beschäftigungsverbot, in einer Karenz gemäß (Oö.) MSchG, einem Karenzurlaub gemäß § 9 Z 1 und 2, oder durfte sie in diesem Kalendermonat als werdende oder stillende Mutter gemäß §§ 5 bis 7 Oö. MSchG oder §§ 6 bis 8 MSchG nur eingeschränkt beschäftigt werden, so ist an Stelle dieses Kalendermonats der entsprechende zwölfte, elfte oder zehnte Kalendermonat heranzuziehen, der während der vorangegangenen Schwangerschaft maßgebend war.“

4. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Treffen Zeiten nach Abs. 2 Z 1 und Z 4 zusammen und wird dabei die maximale Gesamtanrechnungsdauer überschritten, so ist die Reihenfolge der Anrechnung so vorzunehmen, dass Zeiten nach Z 4 zuerst zur Anrechnung gelangen, wenn dies insgesamt günstiger ist.“

5. Im § 8 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Feststellung nach Abs. 6 ist der bzw. dem Bediensteten unter Anschluss eines Hinweises auf nachfolgende Fristen nachweislich und schriftlich (etwa als Beilage zum Dienstvertrag) mitzuteilen. Nach erfolgter Hinweisung ist eine unrichtige Nichtanrechnung von Vordienstzeiten von der bzw. dem Bediensteten

1. bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Mitteilung über die Feststellung der anrechenbaren Vordienstzeiten beim Dienstgeber schriftlich geltend zu machen und
2. bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Geltendmachung nach Z 1 gerichtlich bzw. bei der Dienstbehörde geltend zu machen,

widrigenfalls diese Vordienstzeiten nicht zu berücksichtigen sind. Die Berichtigung einer unrichtigen Anrechnung durch den Dienstgeber ist nur bis zum Ablauf der Frist nach Z 1 zulässig und hat durch erneute Mitteilung und Hinweisung zu erfolgen. Offenkundige Schreib- und Rechenfehler sind stets berichtbar.“

6. § 18a Abs. 1 letzter Satz entfällt.

7. § 18a Abs. 2 lautet:

„(2) Keine Urlaubersatzleistung gebührt bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 14 Abs. 1 Z 2, 4a, 5 oder 6 Oö. LBG, es sei denn der Urlaubsverbrauch war im Fall einer Auflösung

nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. LBG wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall unmöglich.“

8. Im § 18a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz der Satz „Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das drittvorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Zweifachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in diesem Kalenderjahr entspricht.“ *eingefügt* und im darauffolgenden Satz nach dem Wort „beträgt“ die Wortfolge „für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr“ *eingefügt*.

9. § 18a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr wird anhand der Bezüge und Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. der volle Monatsbezug (§ 4 Abs. 1),
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderbeihilfe und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.“

10. Dem § 18a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Urlaubersatzleistung gebührt dem Nachlass bzw. nach Erbantritt den Erbeninnen und Erben zur ungeteilten Hand, wenn das Dienstverhältnis durch Tod der Beamtin bzw. des Beamten endet.“

11. Dem § 40 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Kürzung der Bemessungsgrundlage nach den §§ 13 und 13a.“

12. Nach § 40 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Beamtinnen und Beamte, die das 720. Lebensmonat vollendet haben und deren Wochendienstzeit herabgesetzt ist, können schriftlich beantragen, dass Pensionsbeiträge auch für die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge einbehalten werden. Das Ausmaß der Pensionsbeiträge beträgt 22,8 % der jeweils entfallenen Bezüge.“

13. Im § 40 Abs. 10 wird im Einleitungstext die Wortfolge „, die dem Oö. PG 2006 unterliegen“ durch die Wortfolge „nach § 1 Abs. 10 in Verbindung mit dem IX. Abschnitt des Oö. L-PG“ *ersetzt*.

14. Im § 40 Abs. 10 Z 10 wird nach dem Zitat „(§ 50)“ die Wortfolge „und als freiwillige Sozialleistung die Haushalts- und Schulbeihilfe“ eingefügt.

15. Nach § 46 wird folgender § 46a samt Überschrift eingefügt:

„§ 46a

Besondere Hilfeleistung

(1) Wenn eine Landesbedienstete bzw. ein Landesbediensteter einen Dienstunfall gemäß Oö. KFLG bzw. einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG in unmittelbarer Ausübung ihrer bzw. seiner dienstlichen Pflichten erleidet, und dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und der bzw. dem Landesbediensteten dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre bzw. seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens zehn Kalendertage gemindert ist, stehen der bzw. dem Landesbediensteten nach Maßgabe folgender Bestimmungen nachstehende Leistungen seitens des Landes zu.

(2) Das Land leistet der bzw. dem Landesbediensteten als besondere Hilfeleistung Ersatz, wenn

1. der bzw. dem Landesbediensteten von einem Straf- oder Zivilgericht Ersatzansprüche gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger oder gegen sonstige für diese bzw. diesen haftende Dritte rechtskräftig zugesprochen werden und diese Forderungen - auch im Exekutionsweg - nicht befriedigt werden können oder
2. eine gerichtliche Entscheidung über die Ansprüche gemäß Z 1 entweder rechtlich unzulässig ist oder insbesondere mangels Feststellung der Identität der Schädigerin bzw. des Schädigers nicht erfolgen kann.

(3) Der Ersatz nach Abs. 2 umfasst die nicht von anderer Seite gedeckten Heilungs- und Behandlungskosten sowie jenes Einkommen, das der bzw. dem Bediensteten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder binnen der nächsten drei Jahre ab dem Unfallzeitpunkt (künftig) entgeht, wobei Einkünfte durch Nebenbeschäftigungen nicht zu berücksichtigen sind, und beträgt maximal das 27-fache des Betrags nach § 32 Abs. 3 Z 2.

(4) Der Ersatz umfasst - im Rahmen der Deckelung nach Abs. 3 - überdies Schmerzensgeld in Höhe des gerichtlich zugesprochenen oder - mangels gerichtlicher Entscheidung - in dem vom Dienstgeber bzw. von der Dienstbehörde nach freiem Ermessen zuerkannten Ausmaß, maximal jedoch in beiden Fällen in Höhe des 5-fachen des Betrags nach § 32 Abs. 3 Z 2.

(5) Die Ersatzpflicht des Landes besteht nur insoweit, als die Ansprüche der bzw. des Landesbediensteten nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder Unfallfürsorge oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gedeckt sind.

(6) Die Ansprüche der bzw. des Landesbediensteten gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger oder Dritte gehen, soweit sie vom Land bezahlt werden, durch Legalzession auf das Land über.“

16. Im § 47 Abs. 6 und 7 wird jeweils nach dem Wort „Pensionskassenregelung“ die Wortfolge „oder zum Zeitwertkonto nach § 25c Abs. 2a Oö. LVBG“ eingefügt.

17. Im § 48a Abs. 3 zweiter Satz lautet der zweite Halbsatz: „die ebenfalls jährlich zu valorisieren ist“.

18. Im § 48b Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „Pflegehilfe (alle nach dem MTF-SHD-G)“ durch das Wort „Pflegeassistenz“ ersetzt.

19. Im § 66 Abs. 6 letzter Satz wird nach dem Wort „gebührt“ die Wortfolge „als Bestandteil des Monatsbezugs nach § 4 Abs. 1 Oö. GG 2001 und § 3 Abs. 2 Oö. LGG bzw. des Monatsentgelts nach § 15 Abs. 1a und 2 Oö. LVBG“ eingefügt.

20. Nach § 70 wird folgender § 71 angefügt:

„§ 71

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

(1) Die Anrechnung von Vordienstzeiten nach der Maßgabe des § 8 Abs. 4 kann für Dienstverträge mit Beginn ab 1. Jänner 2017 auf besonderen schriftlichen Antrag, welcher innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 zu stellen ist, berücksichtigt werden.

(2) Die Präklusionswirkung des § 8 Abs. 7a gilt auch für vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 bestehende Dienstverhältnisse, wenn binnen drei Jahren ab erstmaliger Festsetzung des Besoldungsdienstalters keine Geltendmachung im Sinne des § 8 Abs. 7a Z 2 erfolgt ist.

(3) Eine Neubemessung einer Urlaubersatzleistung, über die ab dem 31. Dezember 2016 rechtskräftig entschieden wurde, erfolgt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in den letzten zwölf Wochen vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst durchgehend durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Dienstes verhindert war, nur auf Antrag, der frühestens mit dem der Kundmachung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 folgenden Monatsersten und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 einzubringen ist, wenn die Beträge nach § 18a Abs. 5 Z 2 bis 4 nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden.

(4) Im Fall des Ausscheidens einer Beamtin bzw. eines Beamten aus dem Dienststand vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf längstens bis 31. Dezember 2021 zu stellenden Antrag und es ist der Zeitraum vom 6. November 2018 bis zum Tag des Inkrafttretens des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist einzurechnen.

(5) § 4 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 ist auf Beamtinnen anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft ab dem 1. Jänner 2022 eintritt.“

Artikel IV Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG), LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 127/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „gewährten Monatsbezug“ durch die Wortfolge „bezogenen Monatsbezug“ ersetzt und nach dem Zitat „§§ 3 bis 13“ die Wortfolge „sowie die zuletzt im Sinn des Abs. 5 bezogenen Nebengebühren gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8, 9 und 14“ eingefügt.

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Bezug von Nebengebühren ist der Durchschnitt der für den zwölften, elften und zehnten Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin ermittelten Beträge nach Abs. 4 maßgeblich. Befand sich die Beamtin im zwölften, elften oder zehnten Kalendermonat in einem Beschäftigungsverbot, in einer Karenz gemäß (Oö.) MSchG, einem Karenzurlaub gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 und 2, oder durfte sie in diesem Kalendermonat als werdende oder stillende Mutter gemäß §§ 5 bis 7 Oö. MSchG oder §§ 6 bis 8 MSchG nur eingeschränkt beschäftigt werden, so ist an Stelle dieses Kalendermonats der entsprechende zwölfte, elfte oder zehnte Kalendermonat heranzuziehen, der während der vorangegangenen Schwangerschaft maßgebend war.“

3. Im § 12a Abs. 4 wird in der Tabelle die Wortfolge „gemeinsamen Anstellungserfordernisse der Anlagen zum Gehaltsüberleitungsgesetz“ durch die Wortfolge „besonderen Ernennungserfordernisse des Oö. LBG“ ersetzt.

4. § 13c Abs. 1 letzter Satz entfällt.

5. § 13c Abs. 2 lautet:

„(2) Keine Urlaubersatzleistung gebührt bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 14 Abs. 1 Z 2, 4a, 5 oder 6 Oö. LBG, es sei denn der Urlaubsverbrauch war im Fall einer Auflösung nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. LBG wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall unmöglich.“

6. Im § 13c Abs. 3 wird nach dem ersten Satz der Satz „Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das drittvorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Zweifachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in diesem Kalenderjahr entspricht.“ eingefügt und im darauffolgenden Satz nach dem Wort „beträgt“ die Wortfolge „für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr“ eingefügt.

7. § 13c Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr wird anhand der Bezüge und Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. der volle Monatsbezug (§ 3 Abs. 2),
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderbeihilfe und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.“

8. Dem § 13c wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Urlaubersatzleistung gebührt dem Nachlass bzw. nach Erbantritt den Erbinnen und Erben zur ungeteilten Hand, wenn das Dienstverhältnis durch Tod der Beamtin bzw. des Beamten endet.“

9. § 20b lautet:

„§ 20b

Besondere Hilfeleistung

(1) Wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter einen Dienstunfall gemäß Oö. KFLG in unmittelbarer Ausübung ihrer bzw. seiner dienstlichen Pflichten erleidet, und dieser Dienstunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und der Beamtin bzw. dem Beamten dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre bzw. seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens zehn Kalendertage gemindert ist, stehen der Beamtin bzw. dem Beamten nach Maßgabe folgender Bestimmungen nachstehende Leistungen seitens des Landes zu.

- (2) Das Land leistet der Beamtin bzw. dem Beamten als besondere Hilfeleistung Ersatz, wenn
1. der Beamtin bzw. dem Beamten von einem Straf- oder Zivilgericht Ersatzansprüche gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger oder gegen sonstige für diese bzw. diesen haftende Dritte rechtskräftig zugesprochen werden und diese Forderungen - auch im Exekutionsweg - nicht befriedigt werden können oder
 2. eine gerichtliche Entscheidung über die Ansprüche gemäß Z 1 entweder rechtlich unzulässig ist oder insbesondere mangels Feststellung der Identität der Schädigerin bzw. des Schädigers nicht erfolgen kann.

(3) Der Ersatz nach Abs. 2 umfasst die nicht von anderer Seite gedeckten Heilungs- und Behandlungskosten sowie jenes Einkommen, das der Beamtin bzw. dem Beamten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder binnen der nächsten drei Jahre ab dem Unfallzeitpunkt (künftig) entgeht, wobei Einkünfte durch Nebenbeschäftigungen nicht zu berücksichtigen sind und beträgt maximal das 27-fache des Gehalts einer Landesbeamtin bzw. eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(4) Der Ersatz umfasst - im Rahmen der Deckelung nach Abs. 3 - überdies Schmerzensgeld in Höhe des gerichtlich zugesprochenen oder - mangels gerichtlicher Entscheidung - in dem von der Dienstbehörde nach freiem Ermessen zuerkannten Ausmaß, maximal jedoch in beiden Fällen in Höhe des 5-fachen des Gehalts einer Landesbeamtin bzw. eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(5) Die Ersatzpflicht des Landes besteht nur insoweit, als die Ansprüche der Beamtin bzw. des Beamten nicht durch die gesetzliche Unfallfürsorge oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gedeckt sind.

(6) Die Ansprüche der Beamtin bzw. des Beamten gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger oder Dritte gehen, soweit sie vom Land bezahlt werden, durch Legalzession auf das Land über.“

10. *Im § 22 Abs. 2 Z 1 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.*

11. *Im § 22 Abs. 2 Z 2 entfällt das Wort „und“.*

12. *§ 22 Abs. 2 Z 3 entfällt.*

13. *Im § 22 Abs. 2 wird im Schlusssatz das Zitat „Z 1 bis 3“ durch das Zitat „Z 1 und 2“ ersetzt.*

14. *Im § 22 Abs. 2a wird im Schlusssatz das Zitat „Abs. 2 Z 1 bis 3“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 1 und 2“ ersetzt.*

15. *Im § 22 Abs. 2a wird dem Schlusssatz folgender Satz angefügt:*

„Gleiches gilt für die Kürzung der Bemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 14 und 15.“

16. *Nach § 22 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Beamtinnen und Beamte, die das 70. Lebensmonat vollendet haben und deren Wochendienstzeit herabgesetzt ist, können schriftlich beantragen, dass Pensionsbeiträge auch für die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge einbehalten werden. Das Ausmaß der Pensionsbeiträge beträgt 22,8 % der jeweils entfallenen Bezüge.“

17. *Dem § 22 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Abweichend von Abs. 2 ist für die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag bei Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 10 i.V.m. dem IX. Abschnitt des Oö. L-PG die Bestimmung des § 40 Abs. 10 Oö. GG 2001 sinngemäß anzuwenden.“

18. Im § 30b Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Pflegehelfer“ der Klammerausdruck „(Pflegeassistent)“ und nach dem Wort „Sanitätshilfsdienste“ der Klammerausdruck „(einschließlich medizinische Assistenzberufe)“ eingefügt.

19. Im § 30c Abs. 2 Z 1 erster Spiegelstrich, Z 2, 5 und 6 wird jeweils nach dem Wort „Pflegehelfer“ der Klammerausdruck „(Pflegeassistent)“ und nach dem Wort „Sanitätshilfsdienste“ der Klammerausdruck „(einschließlich medizinische Assistenzberufe)“ eingefügt.

20. Im § 33 Abs. 6 wird der Verweis „§§ 8 bis 11“ durch den Verweis „§§ 10 und 113i“ ersetzt.

21. Im § 34c entfällt in Z 1a das Wort „erhalten“.

22. Nach § 34c Z 1a wird folgende Z 1b eingefügt:

„1b. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) in vom jeweiligen Träger definierten Spezialbereichen zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 97 Euro,“.

23. Im § 34c Z 3 wird die Wortfolge „Pflegehilfe (alle nach dem MTF-SHD-G)“ durch das Wort „Pflegeassistent“ ersetzt.

24. Nach § 113j wird folgender § 113k angefügt:

„§ 113k

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

(1) § 71 Abs. 2 Oö. GG 2001 gilt sinngemäß.

(2) Eine Neubemessung einer Urlaubersatzleistung, über die ab dem 31. Dezember 2016 rechtskräftig entschieden wurde, erfolgt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in den letzten zwölf Wochen vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst durchgehend durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Dienstes verhindert war, nur auf Antrag, der frühestens mit dem der Kundmachung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 folgenden Monatsersten und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 einzubringen ist, wenn die Beträge nach § 13c Abs. 5 Z 2 bis 4 nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden.

(3) Im Fall des Ausscheidens einer Beamtin bzw. eines Beamten aus dem Dienststand vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf längstens bis 31. Dezember 2021 zu stellenden Antrag und es ist der Zeitraum vom 6. November 2018 bis zum Tag des Inkrafttretens des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist einzurechnen.

(4) § 3 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 ist auf Beamtinnen anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft ab dem 1. Jänner 2022 eintritt.

(5) § 34c Z 1a, 1b und 3 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 tritt rückwirkend mit 1. Februar 2021 in Kraft.“

Artikel V **Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes**

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (Oö. L-PG), LGBl. Nr. 22/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, sofern auf diese nicht das Oö. Pensionsgesetz 2006 (Oö. PG 2006) anzuwenden ist“.*

2. *Im § 1 erhält der bisherige Abs. 10 die Bezeichnung „(12)“ und es werden folgende neue Abs. 10 und 11 eingefügt:*

„(10) Auf Beamtinnen und Beamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörige, die

a) nach dem 31. Jänner 2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich aufgenommen worden sind, wenn sie nicht bereits vor dem 1. Februar 2006 ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach dem Oö. LVBG oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft gestanden sind und noch vor dem 1. Jänner 2013 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich übernommen wurden, oder

b) nach dem 31. Dezember 2012 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich aufgenommen worden sind,

sind die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in der Pensionsversicherung über das Leistungsrecht, insbesondere des ASVG und des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) sowie dieses Landesgesetzes nach Maßgabe des Abschnitts IX sinngemäß anzuwenden.

(11) Die dieses Landesgesetz vollziehenden Stellen gelten hinsichtlich der Führung eines Pensionskontos als Versicherungsträger im Sinne der §§ 321 und 460e ASVG.“

3. *Nach § 1a wird folgender § 1b angefügt:*

„§ 1b

Ausweis für Pensionistinnen und Pensionisten

Der Beamtin bzw. dem Beamten im Ruhestand kann auf Antrag ein Ausweis für Pensionistinnen und Pensionisten ausgestellt werden. Der Ausweis hat den Namen der berechtigten Person sowie deren Geburtsdatum und kann das Datum des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Hinterbliebenen im Sinne des § 1 Abs. 3 kann auf Antrag ein Ausweis ausgestellt werden, wenn diese selbst keine Pension beziehen und das 60. Lebensjahr überschritten haben.“

4. § 4 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Als Zeit einer Beitragsgrundlage im Sinn des Abs. 1 Z 1 gilt auch ein Karenzurlaub nach § 83 Oö. LBG, eine Pflegekarenz bzw. Pflegezeit nach § 83a Oö. LBG oder eine Karenz im Sinn des § 40 Abs. 6 Z 1 Oö. GG 2001 oder § 22 Abs. 4 Z 1 Oö. LGG.“

5. Im § 4 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „1.350 Euro im Jahr 2005“ durch die Wortfolge „1.986,04 Euro im Jahr 2021“ ersetzt.

6. Im § 4 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Betrag ist jeweils durch die Multiplikation mit der Aufwertungszahl des nächstfolgenden Jahres zu erhöhen und auf volle Cent zu runden. Die Landesregierung hat die Aufwertungszahl unter Anwendung des § 108 Abs. 2 und § 108a ASVG durch Verordnung jährlich festzusetzen. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

7. Im § 13a Abs. 2 dritter Satz wird die einleitende Wortfolge „Diese umfaßt“ durch die Wortfolge „Die Bemessungsgrundlage umfasst“ ersetzt.

8. Im § 14 Abs. 1 und im § 17 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „gebührt“ die Wortfolge „ab dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten“ eingefügt.

9. Im § 15a Abs. 2 dritter Satz entfällt das Wort „vollen“.

10. Dem § 15a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Teile von Prozentpunkten des Anteils sind verhältnismäßig zu berücksichtigen.“

11. Im § 15b Abs. 1 wird nach dem Wort „anzupassen“ die Wortfolge „und auf zwei Kommastellen zu runden“ eingefügt.

12. Im § 17 wird nach Abs. 2f folgender Abs. 2g eingefügt:

„(2g) Dem Kind einer verstorbenen Beamtin bzw. eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn und solange das Kind als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des

Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.“

13. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten - ausgenommen die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 3 bis 6 und 24 - gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehegattin bzw. den früheren Ehegatten der verstorbenen Beamtin bzw. des verstorbenen Beamten, wenn diese bzw. dieser zur Zeit ihres bzw. seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehegattin bzw. seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte und zumindest für die Dauer der letzten zwei Jahre vor ihrem oder seinem Tod oder falls der Tod der Beamtin bzw. des Beamten früher als vor Ablauf der zwei Jahre nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt der Rechtskraft bis zu ihrem oder seinem Tod nachweislich regelmäßig diese Unterhaltszahlungen geleistet hat.“

14. § 19 Abs. 1a und Abs. 4a entfallen.

15. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage - darf die Unterhaltsleistung, auf die die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen die verstorbene Beamtin bzw. den verstorbenen Beamten an deren oder dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, nicht übersteigen.“

16. Dem § 28 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Todesfall der Beamtin bzw. des Beamten im Ruhestand besteht ein Anspruch auf anteilige Sonderzahlung nur, wenn diese den Betrag von 100 Euro überschreitet.“

17. Im § 38 entfällt in der Überschrift die Wortfolge „und elektronischer Datenaustausch“.

18. § 38 Abs. 4 entfällt.

19. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Tätigkeit des Dachverbands der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle

(1) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG) Verbindungsstelle für das Land Oberösterreich in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, die von Art. 3 Abs. 1 lit. c bis e der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden.

(2) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für das Land Oberösterreich in den im Abs. 1 angeführten Angelegenheiten hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustauschs.

(3) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger besorgt die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Die Tätigkeit des Dachverbands der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in den §§ 4, 5 und 6 SV-EG genannt sind.“

20. Im § 42 Abs. 1 wird die Wortfolge „von maximal 3.275 Euro“ durch die Wortfolge „in Höhe von maximal 200% des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung“ ersetzt.

21. Im § 56 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, bei Ruhegenusszwischen dienstzeiten ab der Wiederaufnahme des Dienstes,“.

22. Dem § 56 Abs. 3a wird folgender Satz angefügt:

„Auch bei gekürztem Monatsbezug ist die Bemessungsgrundlage immer der volle Bezug.“

23. Im § 56 Abs. 6 wird die Wortfolge „Ruhegenussvor- oder Ruhegenusszwischen dienstzeiten“ durch das Wort „Ruhegenussvordienstzeiten“ ersetzt.

24. Dem § 56a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Land hat der Beamtin bzw. dem Beamten auf Antrag bei Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die Beiträge nach dieser Bestimmung, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor, abzüglich schon ausbezahlter Beträge zu erstatten.“

25. Der bisherige § 59a erhält die Bezeichnung § 58 und wird dem Abschnitt VIII zugeordnet.

26. Abschnitt IX erhält die Überschrift „Pensionskonto“ und es werden folgende neue §§ 59 bis 59d in diesen Abschnitt eingefügt:

„§ 59

Anwendung des APG

(1) Zum Zweck der Bemessung der Pension wird für Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 10 ein Pensionskonto unter Anwendung des APG eingerichtet und geführt.

(2) Für Zeiten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land sind die Abschnitte 3 und 4 des APG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 11 Z 1 APG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der dort genannten Beitragsgrundlagensumme die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG zu erfassen ist. Die Zuordnung einer Bemessungsgrundlage zu einem Kalendermonat richtet sich danach, für welchen Zeitraum die ihr zugrunde liegende Geldleistung gebührt.
2. § 11 Z 2 APG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beitragsgrundlagensumme lediglich für Zeiten nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d, e und g ASVG zu erfassen ist. § 8 Abs. 1a Z 1 ASVG ist nicht anzuwenden.
3. § 11 Z 3 APG ist nicht anzuwenden.
4. Die den Beitragsleistungen der Beamtinnen und Beamten entsprechenden Teilbeiträge sind im Pensionskonto ergänzt um einen fiktiven Dienstgeberbeitrag im Ausmaß des für den jeweiligen Zeitraum in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Prozentsatzes der Beitragsgrundlage auszuweisen.
5. Die Beitragsgrundlagen für Zeiten einer Familienhospizkarenz und für nach dem 31. Dezember 1987 liegende Zeiten eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge nach § 83 Oö. LBG oder eines sonstigen Karenzurlaubes, der zum Zwecke der Pflege eines behinderten Kindes gewährt wurde, entsprechen jenen nach § 4 Abs. 3 und 4.

(3) Für Zeiten vor dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land sind die Abschnitte 3 und 4 des APG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Beitragsgrundlage für Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG geleistet wurde, entspricht jener Beitragsgrundlage, die diese Zeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung gehabt hätten. § 310 ASVG ist nicht anzuwenden.
2. Die Beitragsgrundlage für Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 311 Abs. 2 ASVG an das Land geleistet wurde, entspricht der Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag oder den besonderen Pensionsbeitrag.
3. Die Beitragsgrundlage für Zeiten, für die ein besonderer Pensionsbeitrag nach §§ 56 oder 59b geleistet wurde oder zu leisten war, entspricht der Bemessungsgrundlage dieses besonderen Pensionsbeitrages, höchstens jedoch der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG.
4. § 11 Z 3 APG ist auf Zeiten, für die kein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG geleistet wurde, nicht anzuwenden.

(4) Die Bemessung des Ausmaßes der Pension erfolgt nach den §§ 5 und 6 APG, wobei § 59a Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 59a

Sonstige anzuwendende Bestimmungen

(1) Die Vollziehung der auf Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 10 anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfolgt durch die bundes- oder landesgesetzlich dafür vorgesehenen Behörden. § 8 Abs. 1a Z 2 und § 310 ASVG sind nicht anzuwenden. Die im § 52 ASVG (§ 27e GSVG, § 24e BSVG) für Zeiten nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d, e und g ASVG vorgesehenen Beiträge sind sofern sie außerhalb der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit liegen und nicht im Überweisungsverfahren berücksichtigt wurden oder beitragsfrei anzurechnen sind - rückwirkend - an den Dienstgeber zu überweisen.

(2) Die Dienstnehmeranteile der Pensionsversicherungsbeiträge der im Abs. 1 angeführten Beamtinnen und Beamten sind an das Land (die Stadt mit eigenem Statut) abzuführen. Das Land (die Stadt mit eigenem Statut) trägt den Pensionsaufwand für diese Beamtinnen und Beamten. Die den Beitragsleistungen der Beamtin bzw. des Beamten entsprechenden Teilbeiträge sind dem vom Dienstgeber zu führenden Pensionskonto zuzuschreiben. Als Beitragsgrundlagen sind dabei die nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Beträge und Zeiträume im Pensionskonto bei der Kontoerstgutschrift zu berücksichtigen.

(3) Für die Anwendung des ASVG und des APG sind gleichzuhalten:

1. eine Versetzung in den Ruhestand nach § 107 Oö. LBG oder vergleichbaren dienstrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden einer Berufsunfähigkeitspension nach den §§ 271, 273 und 274 ASVG,
2. eine Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten nach § 108a Oö. LBG oder vergleichbaren dienstrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden, einer Schwerarbeitspension nach § 4 Abs. 3 APG bzw. § 607 Abs. 14 ASVG und
3. eine (vorzeitige) Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 108 Oö. LBG sowie von Amts wegen nach § 107a Oö. LBG oder vergleichbaren dienstrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden, einer Korridorpension nach § 4 Abs. 2 APG, mit der Maßgabe, dass anstelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt. Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen nach § 107a Oö. LBG oder vergleichbaren dienstrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden beträgt die Verminderung nach § 5 Abs. 2 APG 0,35 Prozentpunkte für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes.

(4) Auf Beamtinnen und Beamte dieses Abschnitts, die unter das Oö. GG 2001 fallen, ist an Stelle der beitragsrechtlichen Bestimmungen des ASVG jedenfalls § 40 Oö. GG 2001 bzw. § 162 Oö. GDG 2002 sinngemäß anzuwenden. Auf Beamtinnen und Beamte, die unter das Oö. LGG fallen, ist an Stelle der beitragsrechtlichen Bestimmungen des ASVG § 22 Oö. LGG sinngemäß anzuwenden, wobei subsidiär die Bestimmungen des ASVG gelten.

(5) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischenzeiten sind auf Beamtinnen und Beamte nach diesem Abschnitt mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine gesonderte Feststellung dieser dann unterbleiben kann, wenn die bisherige Gesamt- bzw. Teilgutschrift nach dem APG oder vergleichbaren bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen ermittelt wurde und die darin enthaltenen Versicherungs- und Beitragszeiten durch einen Überweisungsbetrag oder einen besonderen Pensionsbetrag, unter

Berücksichtigung des § 56 Abs. 2, beitragsgedeckt sind. Nur in Fällen, in denen bisher kein Pensionskonto geführt wurde, hat die Dienstbehörde anhand der anrechenbaren Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischenzeiten eine aktuelle Gesamt- bzw. Teilgutschriften zu ermitteln und festzustellen.“

§ 59b

Nachträgliche Anrechnung von Zeiten; Schul- und Studienzeiten

(1) Wurden Versicherungszeiten durch Leistung eines Erstattungsbetrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ausbezahlt, so kann die Beamtin bzw. der Beamte für die Berücksichtigung dieser ausbezahlten Monate als Versicherungszeit im Sinne des § 3 APG den seinerzeit empfangenen Erstattungsbetrag als besonderen Pensionsbeitrag an das Land leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 iVm 108c ASVG iVm § 4 Abs. 1 Z 2) zu erstatten und auf drei Kommastellen zu runden. Der Nachweis über die Anzahl der erstatteten Monate und den Zeitpunkt der Auszahlung ist von der Beamtin bzw. vom Beamten zu erbringen.

(2) Für alle durch Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrags nachgekauften Schul- und Studienzeiten ist die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag dem nachgekauften Zeitraum mit dem der jeweiligen zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungszahl nach § 108 Abs. 2 iVm § 108a ASVG iVm § 4 Abs. 3 zu berücksichtigen.

§ 59c

Führung des Pensionskontos; Erhebung der personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten

(1) Der Dienstgeber bzw. die Dienstbehörde hat das Pensionskonto zu führen und dazu die maßgebenden personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten der betroffenen Beamtinnen und Beamten zu erheben. Die Dienstbehörde kann geeignete Personen und Institutionen mit der faktischen Führung des Pensionskontos betrauen.

(2) Soweit das Land für die Gemeinden die Berechnung und Abwicklung von Ruhebezügen übertragen bekommt, ist das Land berechtigt alle für die Ermittlung der Pensionsguthaben nötigen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten wie der jeweilige Dienstgeber (Städte, Gemeinden) selbst zu verarbeiten und der beauftragten Institution zu übermitteln.

(3) Der vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis jeweils zuletzt zuständige Versicherungsträger hat den Dienstbehörden auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten für die Zeit vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Verfügung zu stellen.

(4) Die für die Beamtin bzw. den Beamten zuständige Dienstbehörde hat die für die Ermittlung der Kontoerstgutschrift erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten erforderlichenfalls zu verarbeiten und rechtzeitig der pensionskontoführenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitige Übermittlung der personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten liegt bei den Dienstbehörden.

(5) Die Dienstbehörde kann von Amts wegen alle Daten sofern erforderlich korrigieren und berichtigen. Die Kontoerstgutschrift bzw. die Gesamtgutschrift ist bei nachträglichen Änderungen der für die Bemessung maßgebenden Werte neu zu berechnen. Die Dienstbehörde ist nicht

verpflichtet Änderungen bei Versicherungszeiten vor dem Eintritt in das aktuelle öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu korrigieren, wenn diese auch durch den letztzuständigen Versicherungsträger im Sinne der §§ 308 ff ASVG nicht korrigiert wurden.

§ 59d

Kontomitteilung

(1) Der Dienstgeber hat jedenfalls ab dem Jahr 2025 die Beamtin bzw. den Beamten auf Verlangen über das Pensionskonto (Kontomitteilung) zu informieren. Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

(2) Die Kontomitteilung soll nach Möglichkeit automationsunterstützt erfolgen. Darüber hinaus kann auch vorgesehen werden, dass das Pensionskonto mit Hilfe automatisierter Verfahren eingesehen werden kann. Dabei ist es auch zulässig die Kontomitteilung nur elektronisch zur Abholung zur Verfügung zu stellen.“

27. Nach § 62k wird folgender § 62l eingefügt:

„§ 62l

Übergangsbestimmungen zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

(1) Rechtskräftige Bescheide über Leistungen nach dem Oö. PG 2006 bleiben durch das Außerkrafttreten des Oö. PG 2006 unberührt.

(2) Mit Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 sind für Beamtinnen und Beamte nach dem Oö. PG 2006, die bis zum Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 keine Leistungen nach dem Oö. PG 2006 bezogen haben, die bisherigen Beitragsgrundlagen nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 10 iVm dem IX. Abschnitt dieses Landesgesetzes rückwirkend auf die jeweilige zeitliche Lage der einzelnen Beitragszeiten neu zu bewerten und entsprechend den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ASVG bzw. APG unter Berücksichtigung einer allfälligen Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto einzutragen.

(3) Auf Ruhegenusszwischen dienstzeiten, die bereits vor Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 angerechnet wurden, ist § 56 Abs. 3 und 6 in der Fassung vor Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 weiterhin anzuwenden. Das gilt auch für Ruhegenusszwischen dienstzeiten, die zwar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 noch nicht beendet wurden, für die aber zum Zeitpunkt des Antritts § 40 Abs. 5 Oö. GG 2001 bzw. § 22 Abs. 3 Oö. LGG jeweils in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 121/2014 anzuwenden war.“

Artikel VI

Änderung des Oö. Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz (Oö. NGZG), LGBl. Nr. 60/1973, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „das Oö. PG 2006“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 10 Oö. L-PG“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „§ 5“ durch das Zitat „§ 5 Oö. L-PG“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 5 lautet:

„5. die Landesvertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis auf dem Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz beruht und nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird, ausgenommen Personen, deren Beitragsgrundlage den im § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt;“

2. Im § 6 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „sechs Wochen“ durch die Wortfolge „zwei Wochen“ ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 2 Z 5 wird das Wort „Vaterschaftsfrühkarenz“ durch das Wort „Frühkarenz“ ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. während der Dauer eines Beschäftigungsverbotes gemäß Oö. MSchG bzw. MSchG, sofern das Dienstverhältnis bzw. die Funktion, die die Mitgliedschaft nach § 2 begründet, während dieser Zeit aufrecht ist.“

5. Dem § 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine Leistung der Krankenfürsorge ist bei Unfällen oder Berufskrankheiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, wegen derer das Mitglied oder der mitversorgte Angehörige einer gesetzlichen Unfallversicherung oder satzungsmäßigen Unfallfürsorge eines anderen Rechtsträgers unterliegt, ausgeschlossen.“

6. § 8 Abs. 7 Z 5 lautet:

„5. in der Vorsorge nach dem Notarversorgungsgesetz einbezogen ist oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 oder dem Notarversorgungsgesetz bezieht oder“

7. Nach § 8 Abs. 7 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. einer Berufsgruppe angehört, die nach § 5 Abs. 1 GSVG auch von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist und eine Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Todesversorgungsleistung aus einer Einrichtung ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung bezieht. Besondere Pensionsleistungen nach §§ 20c, 20d und 20e FSVG gelten als Versorgungsleistungen.“

8. Im § 8 Abs. 8 wird nach dem Wort „begründet“ die Wortfolge „oder eine Pension aufgrund dieser Erwerbstätigkeit bezieht“ eingefügt.

9. Im § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a wird das Wort „Kinderkrankenschwestern“ durch das Wort „Kinderkrankenpflegerinnen“ ersetzt.

10. Im § 14 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „einer Familienhospizfreistellung (§ 18f)“ die Wortfolge „oder Pflegekarenz“ eingefügt.

11. Im § 15 wird im Klammersausdruck nach dem Wort „Rehabilitation,“ das Wort „Sonderklasse,“ eingefügt.

12. § 18 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. bei Inanspruchnahme einer Mutterschafts- oder Väterkarenz gemäß Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG, sowie während eines im Anschluss an diese Karenz gewährten Karenzurlaubs zur Betreuung des Kindes für die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld im aufrechten Dienstverhältnis bei Beamtinnen bzw. Beamten (§ 2 Z 1) oder Vertragsbediensteten (§ 2 Z 4) oder Landesvertragslehrpersonen (§ 2 Z 5) der Betrag nach § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz, unabhängig davon, ob bzw. in welchem Ausmaß das jeweilige Mitglied während der Karenz oder des Karenzurlaubs tatsächlich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat;“

13. Nach § 20 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Unfallfürsorge begründenden Funktion in der Wohnung des Mitglieds oder an einer mit dem Dienstgeber vereinbarten, nicht zur Dienststelle gehörigen Örtlichkeit im Rahmen des Homeoffice ereignen.

(1b) Der Aufenthaltsort des Mitglieds im Rahmen des Homeoffice gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle im Sinn des Abs. 2.“

14. Im § 20 Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „sofern dem Dienstgeber die Stätte der Untersuchung bzw. Behandlung bekanntgegeben wurde“ durch die Wortfolge „sofern dem Dienstgeber oder einer sonst zur Entgegennahme von solchen Mitteilungen befugten Person der Besuch einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle vor Antritt des Weges bekanntgegeben wurde“ ersetzt.

15. § 21a Abs. 1 und 2 entfallen.

16. Im § 21a Abs. 4 entfällt die Wortfolge „den Zeitraum für den nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 ein Versicherungsschutz im Homeoffice gewährt wird sowie“.

17. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Versehrtenrenten sind befristet zuzuerkennen; wiederkehrende Befristungen sind zulässig. Scheint eine Änderung des Grades der Erwerbsfähigkeit von vornherein ausgeschlossen, kann die Rente unbefristet zuerkannt werden.“

18. Im § 29 Abs. 2 wird das Zitat „§ 141“ durch das Zitat „§ 232“ ersetzt.

19. Im § 42 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort „erstattet“ folgende Wortfolge eingefügt: „und binnen drei Jahren ab Erstattung ein Antrag gestellt oder ein amtswegiges Verfahren eingeleitet“.

20. Im § 47 Abs. 4 wird der Betrag „100 Euro“ durch den Betrag „200 Euro“ ersetzt.

21. Im § 55 Abs. 6 wird das Zitat „Oö. Behindertengesetz 1991“ durch das Zitat „Oö. Chancengleichheitsgesetz“ ersetzt.

22. Im § 65 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „Leistungen“ der Klammersausdruck „(ausgenommen solche nach § 15)“ eingefügt.

Artikel VIII **Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994**

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 102/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dieses Landesgesetz erhält die Abkürzung: „Oö. ObjG 1994“.

2. Im § 8 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Abschnitt B dieses Landesgesetzes kommt nicht zur Anwendung, wenn frei werdende Leitungsposten eingespart werden und eine andere Leiterin bzw. ein anderer Leiter nach Abs. 1 mit dieser Aufgabe zusätzlich betraut wird.“

3. Im § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge „im jeweiligen Amtsblatt“ durch die Wortfolge „auf der jeweiligen Homepage“ ersetzt.

4. Im § 21 erster Satz wird nach der Wortfolge „der Magistratsdirektor“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Stadtsenat“ die Wortfolge „und an die Stelle der Homepage des Landes Oberösterreich die Amtliche Linzer Zeitung oder die jeweilige Homepage“ eingefügt.

Artikel IX

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 127/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

„§ 7	Dienstpostenplan (Stellenplan)
§ 7b	Beratung
§ 63a	Umlaufbeschluss
§ 74c	entfallen
§ 85	Verbot der Geschenkkannahme
§ 92a	Meldung strafbarer Handlungen; Schutz vor Benachteiligung
§112c	Homeoffice
§ 126b	Frühkarenz

3b. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE DES GEHALTSSCHEMAS KBP

§ 193b	Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte des Gehaltsschemas KBP
§ 203a	Besondere Hilfeleistung
§ 205a	Abfertigung; Anwendung des BMSVG

8. ABSCHNITT
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BEDIENSTETE DES EXEKUTIVDIENSTES
6. HAUPTSTÜCK

**Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete und Beamte (Beamtinnen), deren
Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde**

1. ABSCHNITT
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS 6. HAUPTSTÜCK

- § 218 Allgemeines
- § 219 Beamte (Beamtinnen)
- § 220 Vertragsbedienstete
- § 221 Dienstposten
- § 222 Beförderung
- § 223 Überstellung
- § 224 Erholungsurlaub
- § 225 Bezüge, Ruhebezüge und Amtstitel
- § 226 Festsetzung der Dienstbeurteilung
- § 227 Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen) in handwerklicher Verwendung
- § 228 Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen) des Wachdienstes
- § 229 Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen) der allgemeinen Verwaltung
- § 230 Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte in den Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen L 2b 1 (I 2b 1) und L 3 (I 3)
- § 232 Optionsrecht für pädagogische Fachkräfte

2. ABSCHNITT
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS 6. HAUPTSTÜCK

- § 233 Übergangsbestimmungen
- § 234 Optionsrecht
- § 235 entfallen
- § 236 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 237 Überleitung bestehender Dienstverhältnisse durch das Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2017, Pauschalzulage

7. HAUPTSTÜCK
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 238 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 238a Aufschiebende Wirkung
- § 238b Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht
- § 238c Sonderbestimmungen für Optanten (Optantinnen) gemäß § 165a Oö. GBG 2001
- § 238d Eingetragene Partnerschaft
- § 239 Verweisungen
- § 240 entfallen
- § 241 Verordnungen

- § 242 In-Kraft-Treten
- § 243 Übergangsbestimmungen zum Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz
- § 244 Meldung von (geplanten) Ruhestandsversetzungen und Pensionierungen
- § 245 Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008
- § 246 Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 247 Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 248 Übergangsbestimmungen zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz
- § 249 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015
- § 250 Überleitung bestehender Dienstverhältnisse durch das Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2017
- § 251 Pauschalzulage
- § 252 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2017
- § 253 Sonderbestimmung für das Jahr 2018
- § 254 Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019
- § 255 Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe
- § 256 Überleitung bestehender Dienstverhältnisse und Übergangsbestimmungen für die Pragmatisierung
- § 257 Überleitung bestehender Verordnungen
- § 258 Feststellung strafbarer Handlungen durch die Aufsichtsbehörde
- § 259 Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021“

2. § 1 Abs. 1 und Abs. 1a lauten:

„(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände sowie auf Personen anzuwenden, die ein Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete(r) oder als Beamter (Beamtin) zu einer Gemeinde (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) oder einem Gemeindeverband begründen oder bereits begründet haben.

(1a) Auf Dienstverhältnisse von Vertragsbediensteten oder Beamten (Beamtinnen) die vor dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) oder einem Gemeindeverband begründet haben und keine Option gemäß § 165a Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 oder nach §§ 232 oder 234 dieses Landesgesetzes abgegeben haben, ist dieses Landesgesetz nach Maßgabe des 6. Hauptstücks anzuwenden.“

3. Im § 1 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „§ 14 Abs. 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998;“ durch die Wortfolge „§ 20 Abs. 6 Oö. Mindestsicherungsgesetz.“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 3 Z 4 entfällt.

5. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf das Dienstverhältnis der Bediensteten des Kinderbildungs- und -betreuungsdienstes ist das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz anzuwenden, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.“

6. Im § 2 wird im Einleitungssatz an das Wort „ist“ der Klammerausdruck „(sind)“ angefügt.

7. Im § 2 Z 13 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. Sonstige Bedienstete: Bedienstete, welche in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen und nicht diesem Landesgesetz unterliegen.“

8. Im § 3 Abs. 2 entfällt der Verweis „117 Abs. 2,“.

9. § 7 erhält die Überschrift „Dienstpostenplan (Stellenplan)“.

10. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten (Beamtinnen), der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Dabei ist eine Gliederung der Dienstposten nach Funktionslaufbahnen (GD 1 bis GD 25) und Verwendungen (§ 2 Z 5) bzw. nach Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) und Dienstklassen vorzunehmen. Der Einsatz von Leasingkräften ist - mit Ausnahme des Einsatzes in Alten- und Pflegeheimen von Gemeinden und Gemeindeverbänden - nicht zulässig. Der Einsatz von Leasingkräften in Alten- und Pflegeheimen von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist nur in Ausnahmefällen (zur kurzfristigen Abdeckung von Arbeitsspitzen im Sinn des § 9 Abs. 6 Z 6, welche nicht mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden können) zulässig und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

11. § 7 Abs. 9 entfällt.

12. Im § 7 Abs. 10 wird der Verweis „Abs. 2 bis 9“ durch den Verweis „Abs. 2 bis 8“ ersetzt.

13. Dem § 7 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Eine Änderung des Dienstpostenplans ist nicht erforderlich bei befristeten Aufnahmen nach § 9 Abs. 6 Z 6.“

14. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

**„§ 7b
Beratung**

Das Amt der Landesregierung führt im Sinn einer präventiven Unterstützungsleistung im Bereich des Dienstrechts Beratungstätigkeiten für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch.“

15. Im § 8 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „, des Leiters (der Leiterin) eines Alten- und Pflegeheims, des Leiters (der Leiterin) des Pflegedienstes in einem Alten- und Pflegeheim“ und es wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „22.000“ ersetzt.

16. § 8 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die sozialen Verhältnisse oder arbeitsmarktpolitische Gründe, bei ansonsten gleicher Qualifikation;“

17. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden auf Vertretungstätigkeiten im Rahmen von längerfristigen Krankenstandsvertretungen und Karenzvertretungen bei leitenden Funktionen nach Abs. 1 Z 3 und 4. Bei solchen Vertretungsfunktionen handelt es sich um keine leitende Funktion nach Abs. 1 Z 3 und 4 und diese sind daher ausschließlich auf die Dauer der Vertretungstätigkeit zu befristen.“

18. Im § 9 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „und des Leiters (der Leiterin) eines Gemeinde-Alten- und Pflegeheims“.

19. § 9 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand können aber für ihren Zuständigkeitsbereich den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) durch Verordnung ermächtigen, Stellenausschreibungen generell oder für bestimmte Verwendungen zu besorgen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.“

20. § 9 Abs. 6 Z 6 lautet:

„6. die Aufnahme von Bediensteten für nicht länger als sechs Monate. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann diese Frist auf Antrag des Gemeindevorstands einmalig auf bis zu zwölf Monate verlängert werden; die Landesregierung kann unter Bezugnahme auf die

Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch Verordnung Richtlinien für die Zustimmungserfordernisse festlegen;“

21. Dem § 9 Abs. 6 werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

- „7. bei Aufnahme eines (einer) Bediensteten einer anderen Gemeinde (eines anderen Gemeindeverbands), mit welcher eine Verwaltungsgemeinschaft besteht;
8. bei der Besetzung einer leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 3 und 4 im Rahmen einer Vereinigung von Gemeinden nach § 8 Oö. Gemeindeordnung 1990 insoweit der (die) Bedienstete schon bisher eine leitende Funktion nach § 8 Abs. 1 Z 3 und 4 in einer der vereinigten Gemeinden innehat.“

22. § 10 Abs. 2 entfällt.

23. § 13 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

24. § 14 lautet:

„§ 14

Personalbeirat

(1) Zur Begutachtung der auf Grund von Stellenausschreibungen eingelangten Bewerbungen und zur Abgabe eines Weiterbestellungsgutachtens ist in jeder Gemeinde ein Personalbeirat einzurichten.

(2) Der Personalbeirat besteht aus drei Dienstgebervertretern (Dienstgebervertreterinnen) und zwei Dienstnehmervertretern (Dienstnehmervereinerinnen). Die Dienstgebervertreter (Dienstgebervertreterinnen) des Personalbeirats einer Gemeinde müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(3) Der (Die) Vorsitzende wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt; die zwei weiteren Dienstgebervertreter (Dienstgebervertreterinnen) sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu entsenden; die zweitstärkste im Gemeinderat vertretene Partei entsendet jedenfalls einen (eine) Dienstgebervertreter (Dienstgebervertreterin). Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien entfallenden Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderats zu ziehen ist. Im Fall des Endens eines Mandats als Mitglied des Gemeinderats (§ 21 Oö. Gemeindeordnung 1990) hat der Gemeinderat unverzüglich eine Neuentsendung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

(4) Abweichend von Abs. 3 müssen die Dienstgebervertreter (Dienstgebervertreterinnen) des Personalbeirats eines Gemeindeverbands Mitglied des Gemeinderats einer verbandsangehörigen Gemeinde oder Mitglied oder Ersatzmitglied der Verbandsversammlung sein.

(5) In Gemeindeverbänden wird der (die) Vorsitzende des Personalbeirats von jener in der Verbandsversammlung vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt; die beiden weiteren Dienstgebervetreter (Dienstgebervetreterinnen) sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu entsenden; die zweitstärkste in der Verbandsversammlung vertretene Partei entsendet jedenfalls einen (eine) Dienstgebervetreter (Dienstgebervetreterin). Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien in den verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderats zu ziehen ist. Im Fall des Endens eines Mandats als Mitglied des Gemeinderats (§ 21 Oö. Gemeindeordnung 1990) hat die Verbandsversammlung unverzüglich eine Neuentsendung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

(6) Die Dienstnehmervetreter (Dienstnehmervetreterinnen) des Personalbeirats werden vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt, wobei die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht. Kommt kein Vorschlag zustande, bestellt der Gemeinderat die Dienstnehmervetreter (Dienstnehmervetreterinnen) aus dem Kreis der Dienstnehmer (Dienstnehmerinnen). Die Dienstnehmervetreter (Dienstnehmervetreterinnen) müssen Mitglieder der Personalvertretung sein, sofern eine solche besteht. Im Fall des Ausscheidens aus dem Vertretungsorgan hat die entsendungsberechtigte Stelle unverzüglich einen Nachbesetzungsvorschlag für den Rest der Funktionsperiode des Personalbeirats zu erstatten.

(7) Alle Mitglieder des Personalbeirats werden auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Gemeinderats entsandt bzw. bestellt. Für jedes Mitglied des Personalbeirats ist - sofern dies möglich ist - ein Ersatzmitglied unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 bis 6 zu entsenden oder zu bestellen. Ein Ersatzmitglied (der gleichen Fraktion) tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 6 und 7 sind sinngemäß auf Gemeindeverbände anzuwenden.

(9) Durch übereinstimmende Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte kann im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. einer Kooperation festgelegt werden, dass gesamt oder für bestimmte Bereiche an Stelle der bisherigen Personalbeiräte ein gemeinsamer Personalbeirat, welcher aus fünf Dienstgebervetretern (Dienstgebervetreterinnen) und vier Dienstnehmervetretern (Dienstnehmervetreterinnen) besteht, eingesetzt wird. Das Normierungsrecht für die fünf Dienstgebervetreter (Dienstgebervetreterinnen) und vier Dienstnehmervetreter (Dienstnehmervetreterinnen) ist zwischen den beteiligten Gemeinden festzulegen.“

25. Im § 16 Abs. 2 Z 1 wird der Verweis „Landesvertragslehrergesetz 1966“ durch den Verweis „Landesvertragslehrpersonengesetz 1966“ und der Verweis „Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz“ durch den Verweis „Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz“ ersetzt.

26. Dem § 17 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Aufnahme bzw. Bestellung des (der) Leiters (Leiterin) eines gemeinschaftlichen Gemeindeamts im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgt mittels übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden.“

27. § 18 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. der (die) Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen oder das Dienstverhältnis nur zur Vertretung verlängert wurde oder“

28. Im § 18 Abs. 5 Z 4 entfallen die Worte „zur Vertretung“.

29. § 18 Abs. 7 lautet:

„(7) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis oder mit einem Dienstverhältnis in Teilzeitbeschäftigung sind über im Bereich der Gemeinde frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit sowie Dienstverhältnisse mit Vollbeschäftigung zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für die Vertragsbediensteten zugänglichen Stelle erfolgen.“

30. Im § 22 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „länger als drei Jahre“ durch die Wortfolge „länger als sechs Monate“ ersetzt.

31. Im § 22 Abs. 6 wird nach dem Wort „Beendigungserklärung“ das Wort „gerichtlich“ eingefügt.

32. Dem § 22 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, deren Fälligkeit erst später eintritt, beginnt die Frist ab dem ersten Tag der Fälligkeit zu laufen.“

33. Dem § 22 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Abweichend von Abs. 6 kann die Unwirksamkeit einer Entlassung nur binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses gerichtlich geltend gemacht werden.“

34. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei befristeten Dienstverhältnissen, die entweder zur Vertretung begründet wurden oder für den Abschluss einer bestimmten Arbeit oder für mehr als sechs Monate, können die

Kündigungsgründe gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 vereinbart werden. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, kann auch der (die) Vertragsbedienstete ohne Angabe von Gründen kündigen.“

35. § 28 Abs. 1 Z 1a entfällt.

36. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift ist unbeschadet der reisegebührenrechtlichen Sonderbestimmungen (7. Abschnitt des 5. Hauptstücks) mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beamte (Beamtinnen) in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

1. Gebührenstufe 1: Beamte (Beamtinnen) die in einer handwerklichen Verwendung eingestuft sind;
2. Gebührenstufe 2: die übrigen Beamten (Beamtinnen).“

37. Im § 30 Abs. 4 dritter Satz wird die Wortfolge „Amtsarztes der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft“ durch die Wortfolge „Vertrauensarztes (einer Vertrauensärztin) des Dienstgebers“ ersetzt.

38. Im § 30 Abs. 4 fünfter Satz wird das Wort „Amtsarztes“ durch die Wortfolge „Vertrauensarztes (der Vertrauensärztin)“ ersetzt.

39. Im § 30 Abs. 4 sechster Satz wird die Wortfolge „Amtsarzt (die Amtsärztin)“ durch die Wortfolge „Vertrauensarzt (die Vertrauensärztin)“ ersetzt.

40. Im § 37 Abs. 1 Z 1 entfällt.

41. § 42a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beamtin (Der Beamte) kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre (seine) Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten bewirken, wenn sie (er) zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 540 Monaten, bei Beamtinnen (Beamten) nach § 62b Abs. 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz jedoch eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, aufweist und mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand oder innerhalb der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit über 180 Schwerarbeitsmonate vorliegen, die spätestens mit der Antragstellung durch selbst beigebrachte Nachweise belegt werden können. Die Versetzung in den Ruhestand

kann frühestens mit Ablauf des Monats in Anspruch genommen werden, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Beamtinnen und Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.“

42. Dem § 42a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Beamtinnen (Beamte) des Dienststandes, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, kann von Amts wegen bescheidmäßig die Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate festgestellt werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen zweckmäßig ist.“

43. Im § 51 Abs. 1 lautet der Schlusssatz:

„Im Fall eines Strafverfahrens gegen eine Beamtin (einen Beamten) hat das Strafgericht die zuständige Dienstbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Verhängung der Untersuchungshaft oder vom Vorliegen einer rechtskräftigen Anklage zu verständigen.“

44. Im § 52 Abs. 3 wird die Wortfolge „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten“ durch die Wortfolge „Gewerkschaft younion“ ersetzt.

45. Nach § 52 Abs. 6 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind unter der fachlichen Leitung und Verantwortung der (des) Vorsitzenden zu besorgen. Der erforderliche Sach- und Personalaufwand ist bereit zu stellen.“

46. Dem § 52 werden folgende Abs. 7 bis 10 angefügt:

„(7) Für die Mitglieder der Disziplinarkommission, welche aus dem Stand der Beamten (Beamtinnen) einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sind, handelt es sich bei den Tätigkeiten für die Disziplinarkommission (Teilnahme an Sitzungen, Reisezeiten etc.) um Dienstzeit.

(8) Die (Der) Vorsitzende der Disziplinarkommission hat auf Fälle einer Verhinderung oder Befangenheit einzelner Mitglieder oder Ersatzmitglieder Bedacht zu nehmen. Dagegen ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

(9) Die (Der) Vorsitzende der Disziplinarkommission kann alle nur das Verfahren betreffenden Anordnungen (Verfahrensanordnungen), soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Beschluss der Disziplinarkommission treffen.

(10) Die (Der) Vorsitzende der Disziplinarkommission hat die Entscheidungen der Disziplinarkommission zu unterfertigen.“

47. Im § 54 Abs. 7 lautet:

„(7) Macht die Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung des (der) Vorsitzenden kein Mitglied für die Disziplinarkommission gemäß § 52 Abs. 4 namhaft oder schlägt die Gewerkschaft yunion, Landesgruppe Oberösterreich, innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommissionen vor oder entsprechen die namhaft gemachten oder vorgeschlagenen Mitglieder nicht den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder ohne Vorschlag zu bestellen.“

48. § 58 Abs. 3 entfällt.

49. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweist die Disziplinarkommission gemäß Abs. 1 die Sache zur mündlichen Verhandlung, müssen im Verweisungsbeschluss die Anschuldigungspunkte allgemein angeführt werden. Der Verweisungsbeschluss ist eine Verfahrensordnung.“

50. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

**„§ 63a
Umlaufbeschluss**

Abweichend von § 52 Abs. 5 ist die Disziplinarkommission, insoweit Aufgaben nach diesem Landesgesetz nicht dem (der) Vorsitzenden als Einzelmitglied zukommen, bei Vorliegen einer umfassenden Entscheidungsgrundlage ermächtigt, Abstimmungshandlungen im Bereich der §§ 59 bis 63 sowie §§ 67 und 68 auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden durch Umlaufbeschluss zu treffen. Umlaufbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit von mindestens vier Stimmen zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Sollte sich jedoch ein Mitglied der Disziplinarkommission schriftlich beim (bei der) Vorsitzenden gegen einen Umlaufbeschluss aussprechen, ist vom (von der) Vorsitzenden eine Sitzung der Disziplinarkommission einzuberufen. Ein Umlaufbeschluss kann auch im Weg elektronischer Medien gefasst werden.“

51. Im § 66 wird am Ende von Abs. 5 Z 9 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Z 10 entfällt.

52. § 66 Abs. 7 erster und zweiter Satz entfallen.

53. Im § 66 Abs. 7 letzter (verbleibender) Satz wird nach dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „ausschließlich von der Disziplinarkommission selbst und nur“ eingefügt.

54. Im § 67 Abs. 1 wird nach dem Wort „Geldstrafe“ die Wortfolge „oder einer von ihr verhängten Geldbuße“ eingefügt.

55. Dem § 68 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Kosten, die dem Dienstgeber aus Anlass der Verhinderung des Mitglieds während der Sitzungen der Disziplinarkommission oder durch Reisezeiten erwachsen sind, sowie Reisekosten und sonstige Kosten nach der Oö. Gemeinde-Disziplinarkommissionsverordnung, welche für die Mitglieder nach § 52 Abs. 2 Z 2 und 3 anfallen, können von jener Gemeinde, bei welcher das Mitglied beschäftigt ist oder in einer Funktion steht, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 direkt von jener Gemeinde, in deren Dienst der (die) vom Disziplinarverfahren betroffene Beamte (Beamtin) steht, bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 direkt von dem (der) vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten (Beamtin) im Wege seiner (ihrer) Dienstbergemeinde eingefordert werden. Werden Kosten schriftlich eingefordert, sind diese innerhalb eines Monats zu erstatten.

(5) Der (Die) Vorsitzende der Disziplinarkommission kann von der Einbringung der Kosten gemäß Abs. 1 und 2, insbesondere aus wirtschaftlichen, sozialen oder verwaltungsökonomischen Gründen, ganz oder auch teilweise absehen.“

56. Im § 71 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder dem Oö. Pensionsgesetz 2006“.

57. Im § 72 wird die Wortfolge „den Disziplinarkommissionen“ durch die Wortfolge „der Disziplinarkommission“ ersetzt.

58. § 74 Abs. 2 Z 3, § 74c, § 75 Abs. 4 und 5 und § 78 Abs. 2a Z 2 entfallen.

59. § 85 lautet:

„§ 85

Verbot der Geschenkannahme

(1) Der (Dem) Bediensteten ist es verboten, im Hinblick auf ihre (seine) amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte (einen Dritten) ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen. Ebenso ist es der (dem) Bediensteten verboten, im Hinblick auf ihre (seine) amtliche Stellung oder Amtsführung sich oder einer (einem) Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1, soweit die (der) Bedienstete nicht die Absicht verfolgt, sich oder einer (einem) Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinne des Abs. 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(3) Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der (dem) Bediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

(4) Die (Der) Bedienstete darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie (er) hat die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk als Gemeindevermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke können einer zweckmäßigen Verwertung zugeführt werden.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der (dem) Bediensteten ins Eigentum übertragen werden.

(6) Ein Vorteil, der einer (einem) Bediensteten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihr (ihm) angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.“

60. Im § 91 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft“ durch die Wortfolge „einen (eine) Vertrauensarzt (Vertrauensärztin) des Dienstgebers“ ersetzt.

61. § 91 Abs. 2 entfällt.

62. Im § 91 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „eine(n) Amtsarzt(-ärztin) der Bezirkshauptmannschaft oder“.

63. Die Überschrift zu § 92a lautet „Meldung strafbarer Handlungen; Schutz vor Benachteiligung“ und es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die bzw. der Bedienstete, die bzw. der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. L 305/17 vom 26. November 2019, im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen das Unionsrecht meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine erlittene Benachteiligung beziehen und in denen die bzw. der Bedienstete geltend macht, die Benachteiligung infolge einer Meldung, Offenlegung oder der Verbindung zu einer hinweisgebenden Person erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war.“

64. Im § 93 wird nach Z 9 folgende Z 10 angefügt:

„10. die Teilnahme an bzw. Absolvierung der für die Ausübung bzw. für den Erhalt der behördlichen Berechtigung oder Befähigung des Dienstes erforderlichen Aus- und Weiterbildung;“

65. Im § 96 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „Eine flexible Dienstzeitregelung“ durch die Wortfolge „Eine flexible innerdienstliche Dienstzeitregelung“ ersetzt.

66. § 96 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

67. Dem § 96 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bei Bediensteten, die in Einrichtungen nach § 193a tätig sind, aber nicht zu den dort genannten Berufsgruppen zählen, bei denen auf Grund dienstlicher Vorgaben das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeit zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind entweder auf die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden anzurechnen oder durch eine Umkleidezeitvergütung in Form einer Dienstvergütung nach § 200 pauschal abgegolten. Anstelle der finanziellen Abgeltung kann auch eine Abgeltung in Zeit gewährt werden.“

68. Nach § 97 Abs. 2 Z 2 lit. e wird folgende lit. f angefügt:

„f) bei einer Berufsfeuerwehr,“

69. § 100 lautet:

„§ 100

Wochenruhezeit

(1) Nach Beendigung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist der (dem) Bediensteten eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 36 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein; ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie innerhalb der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.“

70. Im § 102 Abs. 1 wird nach dem Wort „durch“ die Wortfolge „eine Zulage oder“ eingefügt.

71. Im § 104 Abs. 1 erster Satz wird vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

72. § 104 Abs. 5 zweiter Satz entfällt; nach Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind

1. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
2. auf Verlangen der (des) Bediensteten (längstens binnen vier Wochen) bis einschließlich der achten Stunde 1:2 und ab der neunten Stunde 1:3 in Freizeit auszugleichen oder es ist eine sonstige Aufteilung im Sinn eines flexiblen Arbeitszeitmodells gemäß § 96 Abs. 3 vorzunehmen.

(5b) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, Abs. 5a nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind an Sonn- und Feiertagen

1. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
2. auf Verlangen der (des) Bediensteten (längstens binnen vier Wochen) im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder es ist eine sonstige Aufteilung im Sinn eines flexiblen Arbeitszeitmodells gemäß § 96 Abs. 3 vorzunehmen.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 5a anzuwenden.“

73. § 104 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des zwölften auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats zulässig. Kann innerhalb dieses einjährigen Durchrechnungszeitraums aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen der Abbau nicht zur Gänze erfolgen, dann sind die am Ende dieses Durchrechnungszeitraums verbliebenen Überstunden finanziell abzugelten.“

74. § 105 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine verpflichtende Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit im Sinn des Abs. 1 und Abs. 2 besteht nur an zehn Tagen pro Monat. Im Dienstplan kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten eine verpflichtende Rufbereitschaft an 30 Tagen vorgesehen werden.“

75. Im § 109 letzter Satz wird nach dem Wort „einer“ die Wortfolge „Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz oder einer“ eingefügt.

76. Im § 109 letzter Satz wird der Verweis „§ 218a Abs. 11“ durch den Verweis „§ 238c Abs. 11“ ersetzt.

77. Im § 112b Abs. 2 wird die Wortfolge „2 bis 15 ganze Prozentpunkte“ durch die Wortfolge „2 bis 25 ganze Prozentpunkte“ ersetzt.

78. § 112b Abs. 2a entfällt.

79. § 112b Abs. 2b lautet:

„(2b) Vertragsbedienstete, die gleichzeitig mit Genehmigung des Zeitwertkontos auf die Zuerkennung der Jubiläumsszuwendung nach § 208 Abs. 6 verzichten und nicht der Pensionskasse beigetreten sind, können neben der Erbringung von eigenen Bezugsanteilen nach Abs. 2 mittels Ansuchen, auf das Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist, verlangen, dass der Dienstgeber Beiträge, die der Höhe nach den Dienstgeberbeiträgen der Pensionskassenregelung für Vertragsbedienstete entsprechen, in ihr Zeitwertkonto einbringt. Die Entscheidung zum Beitritt zur Pensionskasse oder zum Zeitwertkonto mit Dienstgeberbeiträgen erfolgt einmal und ist endgültig. Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge ist der gemäß Abs. 2 reduzierte Bezugsanspruch. Die Dienstgeberbeiträge enden mit dem Ende der Ansparphase.“

80. Im § 112b Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie Dienstgeberbeiträge nach Abs. 2a“.

81. Nach § 112b wird nachfolgender § 112c eingefügt:

**„§ 112c
Homeoffice**

(1) Homeoffice ist die regelmäßige dienstliche Aufgabenwahrnehmung in der Wohnung oder einer mit dem Dienstgeber vereinbarten, nicht zur Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) Der Gemeindevorstand kann im Interesse des Dienstes für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen des Dienstes sowie des Bürgerservices festlegen, dass unter Einhaltung der dienstrechtlichen Vorschriften tageweise Homeoffice durchgeführt werden kann. Der Gemeindevorstand hat hierfür unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Aufrechterhaltung des Dienstes, der Bediensteten, des Bürgerservice und eine allfällige, für den Landesdienst geltende Regelung sowie auf eine allfällige Verordnung nach Abs. 3 eine innerdienstliche Festlegung zu treffen. Eine dienstliche Aufgabenwahrnehmung im Homeoffice ist nur zulässig, insoweit eine innerdienstliche Festlegung vorliegt und im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und der (dem) Bediensteten erfolgt.

(3) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie zur Gewährleistung des Grundsatzes der gleichartigen Behandlung der Gemeindebediensteten untereinander, durch Verordnung Regelungen über die Durchführung von Homeoffice festlegen.

82. Im § 114 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Erholungsurlaub der pädagogischen Fachkräfte umfasst

1. den jeweiligen Erholungsurlaub nach Abs. 1, der nach Möglichkeit während der Hauptferien (§ 8 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz) und
2. 80 Stunden, die unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nach Möglichkeit während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien zu verbrauchen sind.“

83. Im § 114 wird nach Abs. 4a folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten,

1. eines Karenzurlaubs oder einer Karenz oder
2. einer Außerdienststellung nach den §§ 155, 157 oder 159 oder
3. einer gänzlichen Dienstfreistellung oder
4. einer Suspendierung oder
5. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst,

gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubs oder der Karenz, der Außerdienststellung, der Dienstfreistellung, der Suspendierung bzw. der ungerechtfertigten Abwesenheit verkürzten Kalenderjahr entspricht. Wenn jedoch die Suspendierung aufgehoben wird und das Disziplinarverfahren nicht zum Ausspruch einer Disziplinarstrafe führt, gebührt der Erholungsurlaub rückwirkend im ungekürzten Ausmaß.“

84. Dem § 117 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) kann die Aufgaben im Sinn des Abs. 2 an den (die) zuständigen (zuständige) Vorgesetzten (Vorgesetzte) übertragen.“

85. § 120 Abs. 2 lautet:

„(2) Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind

1. der Monatsbezug,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. die pauschalierten Nebengebühren,
4. die Kinderbeihilfe,

welche für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubs dieses Kalenderjahres gebühren würden. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist - abgesehen von Abs. 5 - von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten gehaltsrechtlichen Stellung der oder des Vertragsbediensteten auszugehen. Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Urlaubsausmaßes unter Anrechnung des bereits verbrauchten Erholungsurlaubs gemäß Abs. 1 zum vollen Urlaubsausmaß entspricht.“

86. § 120 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubs über das aliquote Ausmaß hinaus sind die zu viel empfangenen Leistungen nach Abs. 2 Z 1 bis 4 von der (dem) Vertragsbediensteten zurückzuerstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die (der) Vertragsbedienstete dem Dienstgeber mindestens sechs Monate vor dem Termin, an dem das Dienstverhältnis beendet wird, eine schriftliche Erklärung zur einvernehmlichen Beendigung oder Kündigung des Dienstverhältnisses übermittelt hat oder die Beendigung infolge der Feststellung einer Berufsunfähigkeit oder Invalidität nach pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann mit Beschluss des Gemeindevorstands von einer Rückerstattung abgesehen werden.“

(5) Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebührt eine Ersatzleistung in der Höhe der Leistungen nach Abs. 2 Z 1 bis 4, die der (dem) Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubs zugekommen wären, wenn sie (er) diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Dabei ist von der im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erreichten gehaltsrechtlichen Stellung auszugehen. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Ersatzleistung.“

87. § 121 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

88. § 121 Abs. 2 lautet:

„(2) Keine Ersatzleistung gebührt bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 37 Abs. 1 Z 3, 4a, 5 oder 6, es sei denn, der Urlaubsverbrauch war im Fall einer Auflösung nach § 37 Abs. 1 Z 3 wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall unmöglich.“

89. Im § 121 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz der Satz „Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das drittvorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Zweifachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in diesem Kalenderjahr entspricht.“ eingefügt und im darauffolgenden Satz nach dem Wort „beträgt“ die Wortfolge „für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr“ eingefügt.

90. § 121 Abs. 5 lautet:

„(5) Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind

1. der Monatsbezug,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. die pauschalierten Nebengebühren,
4. die Kinderbeihilfe,

welche für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubs dieses Kalenderjahres gebühren würden. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten gehaltsrechtlichen Stellung der Beamtin bzw. des Beamten auszugehen. Für die vergangenen

Kalenderjahre sind die Leistungen nach Z 1 bis 4 für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.“

91. Dem § 121 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Ersatzleistung gebührt dem Nachlass bzw. nach Erbantritt den Erbinnen und Erben zur ungeteilten Hand, wenn das Dienstverhältnis durch Tod der Beamtin bzw. des Beamten endet.“

92. Nach § 122 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.“

93. Dem § 124 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Abwesenheiten auf Grund eines Freizeitausgleichs (Zeitausgleich).“

94. § 125 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„Der (Die) Bedienstete hat Anspruch auf aliquote Erhöhung des ihm (ihr) gemäß § 114 für das laufende Kalenderjahr gebührenden (aliquoten) Urlaubsausmaßes ab jenem Kalendermonat, in welchem er (sie) nachweist, dass eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:“

95. Im § 126a Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Wahl- und Pflegeeltern“ die Wortfolge „sowie von Kindern der Person, mit der die (der) Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt,“ eingefügt.

96. § 126a Abs. 3 lautet:

„(3) Über die vom (von der) Bediensteten beantragte Maßnahme ist durch die Bürgermeisterin (den Bürgermeister) innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.“

97. Im § 126a wird im Abs. 4 und 5 der Klammerausdruck „(Wahl- oder Pflegekindern)“ durch den Klammerausdruck „(Wahl-, Stief- oder Pflegekindern oder Kindern der Person, mit der die (der) Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

98. Dem § 126a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwerst erkrankte Kind erfolgen soll.“

99. Dem § 126a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die (Der) Bedienstete hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder 4 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag der (des) Bediensteten kann die (der) Bürgermeister(in) die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

100. § 126b lautet:

„§ 126b Frühkarenz

(1) Der (dem) Bediensteten ist auf ihr (sein) Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes (oder im Fall von Mehrlingsgeburten mehrerer Kinder) bis längstens zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Frühkarenz) im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von einem Monat zu gewähren, wenn sie (er) in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt und ein gemeinsamer Haushalt mit der Mutter bzw. dem Partner und dem Kind (den Kindern) vorliegt. Die Dienstfreistellung ist darüber hinaus bis zu weitere vier Wochen zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Einer (Einem) Bediensteten, die (der) ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr (sein) Ansuchen Frühkarenz im Ausmaß des Abs. 1 sinngemäß zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt dabei frühestens mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(3) Die (Der) Bedienstete hat Beginn und Dauer der Dienstfreistellung spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände unverzüglich nachzuweisen. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt, erfolgen.

(4) Die Zeit der Frühkarenz gilt in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht als Karenz nach dem (Oö.) VKG.

(5) Die Inanspruchnahme einer Frühkarenz durch eine Person für dasselbe Kind (dieselben Kinder) ist nur einmal zulässig. Die Frühkarenz endet jedenfalls, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind (den Kindern) aufgehoben wird.“

101. Im § 129a Abs. 5 wird die Wortfolge „nach dem Oö. PG 2006“ durch die Wortfolge „nach § 1 Abs. 10 in Verbindung mit dem IX. Abschnitt des Oö. L-PG“ ersetzt.

102. Im § 130 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Zitat „15d Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979“ das Zitat „bzw. § 12 Abs. 2 Oö. MSchG“ eingefügt.

103. Im § 130 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist“ durch die Wortfolge „oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist“ ersetzt.

104. Dem § 141 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hatte der (die) Bedienstete vor seiner (ihrer) Betrauung mit der leitenden Funktion keine Verwendung - nicht zu berücksichtigen sind dabei Funktionen zu Einschulungszwecken - in der Gemeinde inne, endet das Dienstverhältnis gleichzeitig mit dem Enden der befristeten Funktion.“

105. Dem § 142 wird folgender Satz angefügt:

„Hatte der (die) Beamte (Beamtin) vor seiner (ihrer) Betrauung mit der leitenden Funktion keine Verwendung in der Gemeinde inne und endet das Dienstverhältnis nicht gleichzeitig mit dem Enden der befristeten Funktion, ist dem (der) Beamten (Beamtin) vom Gemeinderat eine sonstige Verwendung im Rahmen des Dienstpostenplans zuzuweisen.“

106. § 144 Abs. 4 lautet:

„(4) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 3 können vom Gemeindevorstand genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist und eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.“

107. Dem § 144 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Von der Verwendungsbeschränkung des Abs. 2 kann durch den Gemeindevorstand ausnahmsweise abgesehen werden

1. wenn geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die das betreffende Erfordernis nicht erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, oder
2. in besonderen Fällen, sofern die Nachsicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu erwarten ist.“

108. Im § 159 letzter Satz entfällt die Wortfolge „erster Satz“.

109. Der Text des § 159 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Der (Die) Beamte (Beamtin), der (die) die Außerdienststellung nach Abs. 1 in Anspruch nimmt, hat Pensionsbeiträge auch von den durch die Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten.“

110. Dem § 162 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt für die Kürzung der Bemessungsgrundlage nach den §§ 171, 174 und 174a.“

111. Nach § 162 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:
„(5a) Der Beamte (Die Beamtin), der (die) das 720. Lebensmonat vollendet hat und dessen (deren) Wochendienstzeit herabgesetzt ist, kann schriftlich beantragen, dass Pensionsbeiträge auch für die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge einbehalten werden. Das Ausmaß der Pensionsbeiträge beträgt 22,8 % der jeweils entfallenen Bezüge.“

112. Im § 162 Abs. 10 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „, die dem Oö. PG 2006 unterliegen,“ durch die Wortfolge „nach § 1 Abs. 10 in Verbindung mit dem IX. Abschnitt des Oö. L-PG“ ersetzt.

113. Im § 162 Abs. 10 Z 10 wird nach dem Zitat „(§ 211)“ die Wortfolge „und als freiwillige Sozialleistung die Haushalts- und Schulbeihilfe“ eingefügt.

114. § 165 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt, einer allfällig gewährten Pauschalzulage sowie einer allfälligen Gehaltszulage.“

115. Im § 165 Abs. 5 wird der Begriff „gewährten“ durch den Begriff „bezogenen“ ersetzt und nach dem Zitat „§§ 165 bis 177“ die Wortfolge „sowie die zuletzt im Sinn des Abs. 6 bezogenen Nebengebühren gemäß §§ 196, 197, 198 und 200“ eingefügt.

116. Dem § 165 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Bei Bezug von Nebengebühren ist der Durchschnitt der für den zwölften, elften und zehnten Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin ermittelten Beträge nach Abs. 5 maßgeblich. Befand sich die Beamtin im zwölften, elften oder zehnten Kalendermonat in einem Beschäftigungsverbot, in einer Karenz gemäß (Oö.) MSchG, einem Karenzurlaub gemäß § 170 Z 1 und 2, oder durfte sie in diesem Kalendermonat als werdende oder stillende Mutter gemäß §§ 5 bis 7 Oö. MSchG oder §§ 6 bis 8 MSchG nur eingeschränkt beschäftigt werden, so ist an Stelle dieses

Kalendermonats der entsprechende zwölfte, elfte oder zehnte Kalendermonat heranzuziehen, der während der vorangegangenen Schwangerschaft maßgebend war.“

117. Dem § 169 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Treffen Zeiten nach Abs. 2 Z 1 und Z 4 zusammen und wird dabei die maximale Gesamtanrechnungsdauer überschritten, so ist die Reihenfolge der Anrechnung so vorzunehmen, dass Zeiten nach Z 4 zuerst zur Anrechnung gelangen, wenn dies insgesamt günstiger ist.“

118. Im § 169 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Feststellung nach Abs. 6 ist der (dem) Bediensteten unter Anschluss eines Hinweises auf nachfolgende Fristen nachweislich und schriftlich (etwa als Beilage zum Dienstvertrag) mitzuteilen. Nach erfolgter Hinweisung ist eine unrichtige Nichtanrechnung von Vordienstzeiten von der (dem) Bediensteten

1. bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Mitteilung über die Feststellung der anrechenbaren Vordienstzeiten beim Dienstgeber schriftlich geltend zu machen und
2. bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Geltendmachung nach Z 1 gerichtlich bzw. bei der Dienstbehörde geltend zu machen,

widrigenfalls diese Vordienstzeiten nicht zu berücksichtigen sind. Die Berichtigung einer unrichtigen Anrechnung durch den Dienstgeber ist nur bis zum Ablauf der Frist nach Z 1 zulässig und hat durch erneute Mitteilung und Hinweisung zu erfolgen. Offenkundige Schreib- und Rechenfehler sind stets berichtigbar.“

119. Dem § 169 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Das Besoldungsdienstalter ist bei Vertragsbediensteten im Dienstvertrag oder in einem Nachtrag zum Dienstvertrag anzuführen und soll möglichst gleichzeitig mit der Aufnahme des (der) Vertragsbediensteten festgestellt werden. Das Besoldungsdienstalter für den (die) Beamten (Beamtin) ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung soll möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des (der) Beamten (Beamtin) vorgenommen werden.“

120. Im § 184 Abs. 2 wird die Wortfolge „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten“ durch die Wortfolge „Gewerkschaft younion“ ersetzt.

121. Im § 189 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „für die Dauer dieser Verwendung“ die Wortfolge „ , rückwirkend ab dem ersten Tag der Vertretungstätigkeit,“ eingefügt.

122. § 193a Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Bedienstete der Sanitätshilfsdienste und diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (alle nach dem MTF-SHD-G) sowie Bedienstete in der Pflegehilfe und der Pflegeassistenz sowie Bedienstete der medizinischen Assistenzberufe (MABG) einschließlich Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler, die in der Trainingstherapie tätig sind, sowie zahnärztliche Assistentinnen und Assistenten ab 1. Juli 2015 112,0 Euro sowie ab 1. Jänner 2017 56,1 Euro,“

123. Nach § 193a wird folgender 3b. Abschnitt samt § 193b eingefügt:

„3b. ABSCHNITT

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE DES GEHALTSSCHEMAS
KBP**

§ 193b

Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte des Gehaltsschemas KBP

(1) Die nachstehenden Absätze sind auf jene pädagogischen Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2014 ein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter (Vertragsbedienstete) oder Beamter (Beamtin) zu einer Gemeinde (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) oder einem Gemeindeverband als pädagogische Fachkraft begründen oder eine Erklärung nach § 232 abgegeben haben.

(2) Das Monatsentgelt bzw. der Gehalt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten Bediensteten wird durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

KBP	
Gehaltsstufe	Euro
1	2.435,0
2	2.481,1
3	2.573,1
4	2.665,0
5	2.757,0
6	2.849,0
7	2.941,2
8	3.033,1
9	3.125,2
10	3.217,3
11	3.309,3
12	3.401,2
13	3.493,2
14	3.585,3
15	3.677,4

(3) Den pädagogischen Fachkräften mit Befähigungsprüfung gemäß § 230 Abs. 5 Z 4 oder 7, die in der qualifizierten Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung verwendet werden, gebührt eine Dienstzulage. Diese beträgt 156,8 Euro.

(4) Den Leitern (Leiterinnen) von Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt eine Leitungszulage. Diese beträgt:

Gruppenanzahl in der Kinderbetreuungseinrichtung	Euro
5	372,0
4	314,0
3	255,9
2	197,6
1	139,5

Bei sechs und mehr Gruppen in der Kinderbetreuungseinrichtung erhöht sich die Leitungszulage um 18,6 Euro je Gruppe.“

124. Nach § 194 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Durch eine pauschalierte Überstundenvergütung gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht als abgegolten. Bei laufenden maßgeblichen Über- oder Unterschreitungen ist entsprechend § 194 Abs. 6 vorzugehen.“

125. § 197a Abs. 1 lautet:

„(1) Zeitguthaben, ausgenommen Gleitzeitguthaben, die auf Grund der Anwendung von Regelungen über die flexible Dienstzeit nach § 96 Abs. 3 entstanden sind und nicht unter die §§ 196, 197 und 198 fallen, sind, soweit sie nicht in Form von Freizeit verbraucht wurden,

1. nach zwölf Monaten ab Entstehen des Zeitguthabens oder
2. bei Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand oder
3. bei Tod des (der) Beamten (Beamtin) des Dienststandes oder
4. bei Beendigung des Dienstverhältnisses des (der) Vertragsbediensteten oder
5. in den übrigen Fällen bei wichtigem dienstlichen Interesse

im Verhältnis 1:1 abzugelten.“

126. Nach § 203 wird folgender § 203a eingefügt:

„§ 203a

Besondere Hilfeleistung

(1) Wenn Bedienstete einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands einen Dienstunfall gemäß dem Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz oder dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz bzw. einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG in unmittelbarer Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten erleiden, und dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und der (dem) Bediensteten

dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre (seine) Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens zehn Kalendertage gemindert ist, stehen ihr (ihm) nach Maßgabe folgender Bestimmungen nachstehende Leistungen seitens des Dienstgebers zu.

(2) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband leistet der (dem) Bediensteten als besondere Hilfeleistung Ersatz, wenn

1. der (dem) Bediensteten von einem Straf- oder Zivilgericht Ersatzansprüche gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger oder gegen sonstige für diese bzw. diesen haftende Dritte rechtskräftig zugesprochen werden und diese Forderungen - auch im Exekutionsweg - nicht befriedigt werden können oder
2. eine gerichtliche Entscheidung über die Ansprüche gemäß Z 1 entweder rechtlich unzulässig ist oder insbesondere mangels Feststellung der Identität der Schädigerin bzw. des Schädigers nicht erfolgen kann.

(3) Der Ersatz nach Abs. 2 umfasst die nicht von anderer Seite gedeckten Heilungs- und Behandlungskosten sowie jenes Einkommen, das der (dem) Bediensteten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder binnen der nächsten drei Jahre ab dem Unfallzeitpunkt (künftig) entgeht, wobei Einkünfte durch Nebenbeschäftigungen nicht zu berücksichtigen sind, und beträgt maximal das 27-fache des Betrags nach § 194 Abs. 3 Z 2.

(4) Der Ersatz umfasst - im Rahmen der Deckelung nach Abs. 3 - überdies Schmerzensgeld in Höhe des gerichtlich zugesprochenen oder - mangels gerichtlicher Entscheidung - in dem von der Gemeinde bzw. Gemeindeverband nach freiem Ermessen zuerkannten Ausmaß, maximal jedoch in beiden Fällen in Höhe des 5-fachen des Betrags nach § 194 Abs. 3 Z 2.

(5) Die Ersatzpflicht der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands besteht nur insoweit, als die Ansprüche der (dem) Bediensteten nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder Unfallfürsorge oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gedeckt sind.

(6) Die Ansprüche der (des) Bediensteten gegen die Schädigerin (den Schädiger) oder Dritte gehen, soweit sie von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband bezahlt werden, durch Legalzession auf die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband über.“

127. § 205a erhält die Überschrift „Abfertigung; Anwendung des BMSVG“.

128. Im § 205a Abs. 4 wird die Wortfolge „des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1, § 5c Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 und 2 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)“ durch die Wortfolge „des jeweils nach dem KBGG bezogenen Tagesbetrages an Kinderbetreuungsgeld“ ersetzt.

129. Im § 205a Abs. 5 wird nach den Zitaten „§ 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)“ und „§ 5b Abs. 1 des KBGG“ jeweils der Verweis „, BGBl. I Nr. 301/2001 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2016“ angefügt.

130. Im § 208 Abs. 6 und 7 wird jeweils nach dem Zitat „§ 160“ die Wortfolge „oder zum Zeitwertkonto nach § 112b Abs. 2b“ eingefügt.

131. Im § 209 Abs. 9 wird die Wortfolge „des Oö. PG 2006“ durch die Wortfolge „des § 1 Abs. 10 in Verbindung mit dem IX. Abschnitt des Oö. L-PG“ ersetzt.

132. Der 8. Abschnitt des 5. Hauptstücks erhält die Bezeichnung

**„8. ABSCHNITT
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BEDIENSTETE DES EXEKUTIVDIENSTES“**

133. Im § 215 wird die Wortfolge „Beamten (Beamtin)“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

134. Im § 216 wird die Wortfolge „Dem Beamten (Der Beamtin)“ durch die Wortfolge „Dem (Der) Bediensteten“ ersetzt.

135. Im § 217 Abs. 1 wird die Wortfolge „Einem Beamten (Einer Beamtin)“ durch die Wortfolge „Dem (Der) Bediensteten“ ersetzt.

136. Im § 217 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „Der Beamten (Die Beamtin)“ durch die Wortfolge „Der (Die) Bediensteten“ ersetzt.

137. Im § 217 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „der Beamte (die Beamtin)“ durch die Wortfolge „der (die) Bedienstete“ ersetzt.

138. Nach § 217 wird folgendes 6. Hauptstück - bestehend aus den §§ 218 bis 237 (neu) - eingefügt:

„6. HAUPTSTÜCK

**Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete und Beamte (Beamtinnen) deren
Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde**

1. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS 6. HAUPTSTÜCK

§ 218

Allgemeines

Die §§ 165 bis 177 sowie §§ 182 bis 200 sind nicht anzuwenden.

§ 219

Beamte (Beamtinnen)

(1) Auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) sind darüber hinaus folgende Landesgesetze einschließlich allfälliger auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung sinngemäß anzuwenden:

Oö. Landes-Gehaltsgesetz, mit Ausnahme dessen § 33.

(2) Auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) des Wachdienstes sind - soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist oder die für Beamte (Beamtinnen) geltenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht ausreichen - die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für Beamte (Beamtinnen) der Bundespolizei mit Ausnahme der Vorschriften über die Amtstitel und die Dienstbekleidung sinngemäß anzuwenden.

(3) Abweichend von § 29 Abs. 5 erster Satz bedarf jeder Beschluss über die Pragmatisierung der Genehmigung der Landesregierung. § 36 Z 3 gilt mit der Maßgabe, dass anstatt der Funktionslaufbahn die Verwendungsgruppe, der Dienstzweig, die Verwendung und die Dienstklasse enthalten sein müssen.

§ 220

Vertragsbedienstete

(1) Auf das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten sind die §§ 16 bis 21, 22, 27, 28 des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung anzuwenden, wobei bei Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II hinsichtlich der Einreihung die Bestimmungen über die Einreihung der Beamten (Beamtinnen) in handwerklicher Verwendung, mit der Maßgabe gelten, dass

- a) die Verwendungsgruppe P1 der Entlohnungsgruppe p1,
- b) die Verwendungsgruppe P2 der Entlohnungsgruppe p2,
- c) die Verwendungsgruppe P3 der Entlohnungsgruppe p3,
- d) die Verwendungsgruppe P4 der Entlohnungsgruppe p4 und
- e) die Verwendungsgruppe P5 der Entlohnungsgruppe p5

entspricht.

(2) § 134 gilt nicht für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2001 begründet wurde.

§ 221

Dienstposten

(1) Dienstposten werden abweichend von § 6 Abs. 2 durch Zuordnung zu Verwendungsgruppen, Dienstzweigen und Dienstklassen oder einem Gehaltsschema bestimmt. Dienstposten für Vertragsbedienstete werden durch ihre Zuordnung zu Entlohnungsgruppen oder einem Gehaltsschema bestimmt.

(2) Die Verwendungsgruppe umfasst gleichwertige Verwendungen oder Verwendungen mit gleichartiger Vor(Aus-)bildung. Die Verwendung umfasst Dienstposten innerhalb einer Verwendungsgruppe mit ähnlicher facheinschlägiger Vor(Aus-)bildung und weist auf die fachliche Tätigkeit des (der) Beamten (Beamtin) hin.

(3) Der Dienstzweig umfasst gleichartige Verwendungen innerhalb einer Verwendungsgruppe. Die Dienstklasse stellt die dienst- und besoldungsrechtlichen Merkmale eines Dienstpostens fest. Es sind zugeordnet:

1. der Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst) die Dienstklassen III bis VIII;
2. der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) die Dienstklassen II bis VII;
3. der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) die Dienstklassen I bis V;
4. der Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst) die Dienstklassen I bis IV;
5. der Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst) die Dienstklassen I bis III;
6. der Verwendungsgruppe W2 (dienstführende Wachebeamte/ -beamtinnen) die Dienstklassen III bis V;
7. der Verwendungsgruppe W2 (Grundstufe) die Dienstklassen III bis IV;
8. der Verwendungsgruppe L2b1 bzw. L3 (Dienst der Kindergärtnerinnen und Horterzieher) die Gehaltsstufen 1 bis 17;
9. der Verwendungsgruppe P1 die Dienstklassen I bis IV;
10. der Verwendungsgruppe P2 die Dienstklassen I bis IV;
11. der Verwendungsgruppe P3 die Dienstklassen I bis III;
12. der Verwendungsgruppe P4 die Dienstklassen I bis III;
13. der Verwendungsgruppe P5 die Dienstklassen I bis III.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Verwendungen zu Dienstzweigen zusammengefasst und den Verwendungsgruppen gemäß Abs. 3 zugeordnet werden. Dabei ist insbesondere auf die Art der Verwendung und die dafür erforderliche Ausbildung Bedacht zu nehmen.

§ 222

Beförderung

(1) Der (Die) Beamte (Beamtin) kann durch Ernennung zum (zur) Beamten (Beamtin) der nächsthöheren Dienstklasse (Dienststufe, Gehaltsstufe) seiner Verwendungsgruppe befördert werden. Bei der Beförderung ist jedenfalls auf die Dauer der Dienstzeit, auf die Beurteilung der Dienstleistung und erforderlichenfalls auch auf die Art der Verwendung Bedacht zu nehmen. Das Nähere ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln, wobei auf die für Landesbeamte (Landesbeamtinnen) geltenden Regelungen Bedacht zu nehmen ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(2) Beförderungen sind in der Regel zum 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Beförderungen nur zu einem anderen Monatsersten und nur dann zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern oder unzumutbare besoldungsrechtliche Nachteile vermieden werden sollen. Eine rückwirkende Beförderung ist außer im Fall des Abs. 4 rechtsunwirksam.

(3) Die Beförderung ist unzulässig, solange der (die) Beamte (Beamtin)

1. vom Dienst suspendiert ist oder
2. gegen ihn ein Disziplinarverfahren oder strafgerichtliches Verfahren läuft.

(4) Die nach Abs. 3 unzulässige Beförderung kann innerhalb von sechs Monaten ab rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens rückwirkend vollzogen werden, wenn

1. die Suspendierung und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben wird oder
2. das strafgerichtliche Verfahren durch Einstellung, Zurücklegung oder gleichwertige Rechtsakte oder durch Freispruch endet oder
3. das Disziplinarverfahren mit Freispruch endet oder nur ein Verweis oder eine Geldbuße ausgesprochen wird.

(5) Zuständig für die Beförderung ist

1. hinsichtlich des (der) Leiters (Leiterin) des Gemeindeamts: der Gemeindevorstand; im Zusammenhang mit Überstellungen nach § 223 Abs. 1 jedoch der Gemeinderat,
2. hinsichtlich der sonstigen Beamten (Beamtinnen) einer Gemeinde: der Gemeindevorstand,
3. hinsichtlich der Beamten (Beamtinnen) eines Gemeindeverbands: der Verbandsvorstand.

(6) Der Beschluss über die Beförderung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. § 29 Abs. 5 dritter und vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Über die Beförderung ist dem (der) Beamten (Beamtin) ein Bescheid (Beförderungsdekret) auszufolgen, der zu enthalten hat:

1. den Hinweis auf den zugrunde liegenden Beschluss;
2. die Dienstklasse (Dienststufe), die Gehaltsstufe und den Zeitpunkt der nächsten Vorrückung;
3. einen allfälligen Amtstitel;

4. den Tag der Beförderung;
5. den Hinweis auf die erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung.

§ 223

Überstellung

(1) Überstellungen im Dienstverhältnis können sein:

1. Ernennung des (der) Beamten (Beamtin) auf einen freien Dienstposten einer anderen Verwendungsgruppe;
2. Ernennung des (der) Beamten (Beamtin) auf einen freien Dienstposten einer anderen Verwendung in dieser Verwendungsgruppe;
3. Ernennung des (der) Beamten (Beamtin) in eine andere Verwendungsgruppe auf Grund einer Änderung der Dienstpostenbewertung.

(2) Der (Die) Beamte (Beamtin) kann nur überstellt werden, wenn er (sie) die dafür erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 Z. 2 erfüllt. Ein Rechtsanspruch auf Überstellung besteht nicht. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des (der) Beamten (Beamtin) zulässig.

(3) Im Übrigen gelten § 222 Abs. 3 bis 7 sinngemäß.

§ 224

Erholungsurlaub

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt abweichend von § 114 Abs. 1 Z 2 in jedem Kalenderjahr 240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen)

1. bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
2. für die Bedienstete (den Bediensteten), die (der) das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat,
3. für die Beamtin (den Beamten), deren (dessen) Gehalt zuzüglich der ruhegenussfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe

den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V, erreicht hat oder um höchstens zwei Euro unter diesem Betrag liegt.

(2) Abweichend von § 114 Abs. 7 ist unter Dienstalter im Sinn des Abs. 1 die Zeit zu verstehen, die für das Besoldungsdienstalter, verringert um den angerechneten Qualifikationsausgleich, maßgebend ist. Zeiten, die der Beamtin (dem Beamten) wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären.

§ 225

Bezüge, Ruhebezüge und Amtstitel

(1) Der (Die) Beamte (Beamtin) hat nach Maßgabe besonderer landesgesetzlicher Vorschriften und der Verordnungen, die auf deren Grundlage erlassen wurden, Anspruch auf Bezüge oder Ruhebezüge. Im Übrigen gelten hinsichtlich des Besoldungs- und Pensionsrechts die für Landesbeamte geltenden Vorschriften sinngemäß, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Amtstitel für Beamtinnen und Beamte richten sich abweichend von § 132 Abs. 1 nach der Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung.

§ 226

Festsetzung der Dienstbeurteilung

(1) § 147 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstatt dem Kalkül „nicht entsprechend“ das Beurteilungskalkül „nicht zufriedenstellend“ tritt.

(2) Abweichend von § 150 Abs. 1 Z 1 und Z 2 hat die Dienstbeurteilung zu lauten:

1. sehr zufriedenstellend, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
2. zufriedenstellend, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen, wenn das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes notwendige Maß in fachlicher und persönlicher Hinsicht überwiegend erreicht wird;
3. wenig zufriedenstellend, wenn das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes notwendige Maß in fachlicher und persönlicher Hinsicht gerade noch erreicht wird;
4. nicht zufriedenstellend, wenn das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes notwendige Maß in fachlicher und persönlicher Hinsicht nicht erreicht wird.

(3) Abweichend von § 150 Abs. 2 ist, wenn die Dienstbeurteilung auf nicht zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend oder zufriedenstellend lautet, eine neuerliche Beurteilung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Zustellung der Mitteilung nach § 150 Abs. 3 zulässig.

(4) § 151 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im ersten Satz anstatt dem Kalkül „nicht entsprechend“ die Beurteilungskalküle „nicht zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend und zufriedenstellend“ und im zweiten Satz anstatt dem Kalkül „nicht entsprechend“ das Beurteilungskalkül „nicht zufriedenstellend“ treten.

(5) § 152 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstatt der Kalküle „entsprechend“ und „nicht entsprechend“ die Beurteilungskalküle „sehr zufriedenstellend, zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend und nicht zufriedenstellend“ treten.

(6) § 153 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstatt des Kalküls „nicht entsprechend“ das Beurteilungskalkül „nicht zufriedenstellend“ tritt.

§ 227

Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen) in handwerklicher Verwendung

(1) Der Gehalt des (der) Beamten (Beamtin) in Handwerklicher Verwendung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Der Gehalt in den Dienstklassen I bis III beträgt

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe		
		P 3	P 2	P 1
		Euro		
I	1	1.596,6	1.628,4	1.659,1
	2	1.624,8	1.659,1	1.696,5
	3	1.652,8	1.690,6	1.734,0
	4	1.681,1	1.721,8	1.771,8
	5	1.709,3	1.753,1	1.809,3
II	1	1.737,1	1.784,3	1.846,9
	2	1.765,5	1.815,3	1.884,0
	3	1.793,3	1.846,9	1.921,7
	4	1.821,7	1.877,9	1.958,9
	5	1.849,6	1.909,0	1.996,6
III	1	1.877,9	1.940,5	2.034,3
	2	1.906,0	1.971,8	2.074,6
	3	1.933,9	2.003,2	2.115,2
	4	1.962,3	2.034,3	2.158,1
	5	1.990,7	2.067,7	
	6	2.018,7	2.101,6	
	7	2.097,0	2.168,7	

(3) Für den Gehalt der Dienstklasse IV sind die im § 28 Abs. 3 Oö. Landes-Gehaltsgesetz für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze der Beamten (Beamtinnen) der Allgemeinen Verwaltung maßgebend.

(4) Der (Die) Beamte (Beamtin) ist bei der Pragmatisierung in die niedrigste Dienstklasse seiner (ihrer) Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte (die Beamtin) bei der Pragmatisierung unmittelbar in eine höhere, für seinen Dienstposten vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; dabei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des (der) Beamten (Beamtin) Bedacht zu nehmen.

(5) Der Gehalt beginnt in den Dienstklassen I bis III mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen P1 und P2 mit der Gehaltsstufe 3.

(6) Der (Die) Beamte (Beamtin) in Handwerklicher Verwendung erreicht einen höheren Gehalt durch

1. Vorrückung (§§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz)

2. Zeitvorrückung (Abs. 7 bis 12)
3. Beförderung (Abs 13 bis 19)
4. Überstellung (§ 12a Abs. 1 bis 4 und § 34 Oö. Landes-Gehaltsgesetz)
5. Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 12a Abs.5 Oö. Landes-Gehaltsgesetz).

(7) Durch Zeitvorrückung erreicht der (die) Beamte (Beamtin) in Handwerklicher Verwendung den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum (zur) Beamten (Beamtin) dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(8) Durch Zeitvorrückung erreicht der (die) Beamte (Beamtin)

1. der Verwendungsgruppen P5, P4 und P3 die Dienstklassen II und III,
2. der Verwendungsgruppe P2 die Dienstklassen II und III und die Dienstklasse IV, sofern der Dienstposten diese Dienstklassenbewertung aufweist,
3. der Verwendungsgruppe P1 die Dienstklassen II bis IV.

(9) Die Zeitvorrückung eines Beamten

1. der Verwendungsgruppen P5, P4 und P3 in die Dienstklasse III,
2. der Verwendungsgruppen P2 und P1 in die Dienstklasse IV,

findet nur statt, wenn der (die) Beamte (Beamtin) eine mindestens „gut“ lautende Dienstbeurteilung aufweist.

(10) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der (die) Beamte (Beamtin) in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die §§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

(11) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des (der) Beamten (Beamtin) vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem (der) Beamten (Beamtin) der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

(12) Dem (Der) Beamten (Beamtin) der Verwendungsgruppe P2 gebührt

1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV anstelle des dort vorgesehenen Gehalts ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag) vorgesehenen Gehalts,
2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV anstelle des dort vorgesehenen Gehalts ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehalts,
3. in der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse IV anstelle des dort vorgesehenen Gehalts ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von dreieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehalts.

(13) Beförderung ist die Ernennung eines (einer) Beamten (Beamtin) des Handwerklichen Dienstes zum (zur) Beamten (Beamtin) der nächsthöheren Dienstklasse (Gehaltsstufe) seiner Verwendungsgruppe.

(14) Beamte (Beamtinnen) des Handwerklichen Dienstes können frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in die Dienstklasse II befördert werden.

(15) Beamte (Beamtinnen) der Verwendungsgruppen P2 und P1 können frühestens nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe in der Dienstklasse III ihrer Verwendungsgruppe verbrachten Jahren in die Dienstklasse IV befördert werden.

(16) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des (der) Beamten (Beamtin) vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt, so erhält der (die) Beamte (Beamtin) die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(17) Nach der Beförderung rückt der (die) Beamte (Beamtin) in dem Zeitpunkt vor, in dem er (sie) nach Abs. 16 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Bei der Beförderung in die Dienstklasse IV ist die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von sechs Jahren anzurechnen, soweit sie die zwingend in dieser Gehaltsstufe verbrachte Zeit übersteigt.

(18) Hat der (die) Beamte (Beamtin) den Gehalt der Dienstklasse, in die er (sie) befördert wird, durch Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(19) Die §§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz sind auf die in den Abs. 14, 15 und 17 angeführten Zeiten anzuwenden.

(20) Dem (Der) Beamten (Beamtin) des Handwerklichen Dienstes, der (die) die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren, die er (sie) in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrags seiner (ihrer) Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner (ihrer) Dienstklasse und nach sechs in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von dreieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

(21) Für den (die) Beamten (Beamtin) des Handwerklichen Dienstes richtet sich der Anspruch auf Verwaltungsdienstzulage sinngemäß nach § 30 Oö. Landes-Gehaltsgesetz.

(22) Für Beamte des Handwerklichen Dienstes richtet sich der Anspruch auf Leistungszulage sinngemäß nach § 30d Oö. Landes-Gehaltsgesetz, wobei die Beamten der Verwendungsgruppe P 1 und P3 den Beamten der Verwendungsgruppe D und die Beamten der Verwendungsgruppen P4 und P5 den Beamten der Verwendungsgruppe E entsprechen.

§ 228

Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen) des Wachdienstes

(1) Der Gehalt eines (einer) Wachebeamten (Wachebeamtin) wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Für Wachebeamte (Wachebeamtinnen) der Verwendungsgruppe W2 sind die Dienstklassen III bis V vorgesehen. Der Gehalt in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe W2 beträgt:

Dienstklasse III	
Gehaltsstufe	Euro
1	1.659,1
2	1.696,5
3	1.734,0
4	1.771,8
5	1.809,3
6	1.846,9
7	1.884,0
8	1.921,7
9	1.958,9
10	1.996,6
11	2.034,3
12	2.074,6

(3) Für den Gehalt der Dienstklassen IV und V sind die im § 28 Abs. 3 Oö. Landes-Gehaltsgesetz für diese Dienstklassen vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze der Beamten (Beamtinnen) der Allgemeinen Verwaltung maßgebend.

(4) Der (Die) Wachebeamte (Wachebeamtin) ist bei der Pragmatisierung in die niedrigste Dienstklasse seiner (ihrer) Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der (die) Wachebeamte (Wachebeamtin) bei der Pragmatisierung unmittelbar in eine höhere, für seinen Dienstposten vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; dabei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Wachebeamten Bedacht zu nehmen.

(5) Der Gehalt eines (einer) Wachebeamten (Wachebeamtin) beginnt in der Dienstklasse III mit der Gehaltsstufe 1, in der Dienstklasse IV in der Verwendungsgruppe W2 mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe W2 mit der Gehaltsstufe 2.

(6) Der (Die) Wachebeamte (Wachebeamtin) erreicht einen höheren Gehalt durch

1. Vorrückung (§§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz)
2. Zeitvorrückung (Abs. 7 bis 9)
3. Beförderung (Abs. 10 bis 14)
4. Überstellung (§ 12a Abs. 1 bis 4 und § 34 Oö. Landes-Gehaltsgesetz)
5. Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 12a Abs. 5 Oö. Landes-Gehaltsgesetz).

(7) Durch Zeitvorrückung erreicht der (die) Wachebeamte (Wachebeamtin) der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe W2 den Gehalt der Dienstklasse IV, ohne zum (zur) Beamten (Beamtin) dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(8) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der (die) Wachebeamte (Wachebeamtin) der Verwendungsgruppe W2 in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbracht hat, ein; diese Zeitvorrückung findet nur statt, wenn der (die) Wachebeamte (Wachebeamtin) eine mindestens „gute“ Dienstbeurteilung aufweist. Die §§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des (der) Wachebeamten (Wachebeamtin) vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem (der) Wachebeamten (Wachebeamtin) der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

(10) Beförderung ist die Ernennung eines (einer) Wachebeamten (Wachebeamtin) der Verwendungsgruppe W2 zum (zur) Wachebeamten (Wachebeamtin) der nächsthöheren Dienstklasse (Gehaltsstufe) oder nächsthöheren Dienststufe seiner Verwendungsgruppe.

(11) Wachebeamte (Wachebeamtinnen) der Verwendungsgruppe W2 können frühestens nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren in die Dienstklasse IV befördert werden.

(12) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines (einer) Wachebeamten (Wachebeamtin) vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt, so erhält der (die) Wachebeamte (Wachebeamtin) die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(13) Nach der Beförderung rückt der (die) Wachebeamte (Wachebeamtin) in dem Zeitpunkt vor, in dem er (sie) nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Bei der Beförderung eines (einer) Wachebeamten (Wachebeamtin) der Verwendungsgruppe W2 in die Dienstklasse V ist die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Zeit anzurechnen; zusätzlich ist auch die in der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse IV zurückgelegte Zeit bis zum Ausmaß von sechs Jahren anzurechnen.

(14) Hat der (die) Wachebeamte (Wachebeamtin) den Gehalt der Dienstklasse, in die er (sie) befördert wird, durch Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(15) Die §§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz sind auf die in den Abs. 11 und 13 angeführten Zeiten anzuwenden.

(16) Für Wachebeamte (Wachebeamtinnen) richtet sich der Anspruch auf Leistungszulage sinngemäß nach § 30d Oö. Landes-Gehaltsgesetz, wobei die Wachebeamten (Wachebeamtinnen) der Verwendungsgruppe W2 den (der) Beamten (Beamtinnen) der Verwendungsgruppe C entsprechen.

(17) Dem (Der) Wachebeamten (Wachebeamtin) der Verwendungsgruppe W2, der (die) die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren, die er (sie) in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner (ihrer) Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner (ihrer) Dienstklasse und nach sechs in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von dreieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

(18) Für Wachebeamte (Wachebeamtinnen) richtet sich der Anspruch auf Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung sinngemäß nach § 30a Oö. Landes-Gehaltsgesetz, wobei die

Wachebeamten (Wachebeamtinnen) der Verwendungsgruppe W2 den Beamten (Beamtinnen) der Verwendungsgruppe C entsprechen.

§ 229

Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen) der allgemeinen Verwaltung

(1) Beförderung ist die Ernennung eines (einer) Beamten (Beamtin) der Allgemeinen Verwaltung zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner (ihrer) Verwendungsgruppe.

(2) Beamte (Beamtinnen) der Verwendungsgruppen E, D und C können frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in die Dienstklasse II befördert werden. Beamte (Beamtinnen) der Verwendungsgruppe B können frühestens drei Jahre vor der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert werden.

(3) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines (einer) Beamten (Beamtin) vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt, so erhält der (die) Beamte (Beamtin) die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach der Beförderung rückt der (die) Beamte (Beamtin) in dem Zeitpunkt vor, in dem er (sie) nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Bis zum Ausmaß von sechs Jahren ist die Zeit anzurechnen, die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht wurde, aus der heraus in der betreffenden Verwendungsgruppe eine Zeitvorrückung nicht vorgesehen ist.

(5) Hat der (die) Beamte (Beamtin) den Gehalt der Dienstklasse, in die er (sie) befördert wird, durch Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein (eine) Beamter (Beamtin) der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so ist abweichend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Zeit anzurechnen.

(7) Die §§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz sind auf die in den Abs. 2, 4 und 6 angeführten Zeiten anzuwenden.

§ 230

Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte in den Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen L 2b 1 (I 2b 1) und L 3 (I 3)

(1) Die nachstehenden Absätze sind auf jene pädagogischen Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2014 ein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter (Vertragsbedienstete) oder Beamter (Beamtin) zu einer Gemeinde (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) oder einem Gemeindeverband begründen oder keine Erklärung im Sinn des § 232 (vormals § 134e Oö. GBG 2001) abgegeben haben.

(2) Der Gehalt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten Beamten (Beamtinnen) wird durch die Verwendungsgruppe und die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

Verwendungsgruppe	
Gehaltsstufe	L 2b 1
1	1.974,4
2	2.007,6
3	2.039,9
4	2.073,7
5	2.109,3
6	2.204,5
7	2.301,6
8	2.401,7
9	2.501,7
10	2.600,8
11	2.700,2
12	2.836,6
13	2.972,3
14	3.108,8
15	3.244,7
16	3.365,7
17	3.491,5

(3) Das Monatsentgelt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten Vertragsbediensteten wird durch die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt:

Entlohnungsgruppe		
Entlohnungsstufe	I 3	I 2b 1
1	1.845,4	2.039,0
2	1.874,9	2.073,9
3	1.903,3	2.110,7
4	1.932,5	2.148,0
5	1.961,7	2.187,1
6	2.007,2	2.288,7
7	2.077,0	2.393,5
8	2.152,2	2.497,9
9	2.230,2	2.601,5
10	2.309,1	2.705,4
11	2.390,4	2.808,3
12	2.469,8	2.950,8
13	2.551,1	3.093,2

14	2.632,3	3.235,3
15	2.743,0	3.377,4
16	2.853,4	3.502,7
17	2.962,5	3.634,3
18	3.072,2	3.774,5
19	3.181,8	3.900,3

(4) Pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen sind in die Verwendungsgruppe L 3 bzw. I 3 einzustufen, wenn sie

1. die Befähigungsprüfung für Kindergärtner (Kindergärtnerinnen) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtner (Kindergärtnerinnen) abgelegt haben,
2. die Befähigungsprüfung für Kindergärtner (Kindergärtnerinnen) und Horterzieher (Hortерzieherinnen) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtner (Kindergärtnerinnen) abgelegt haben oder
3. eine Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung, die die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Anlage 1 Z 26 zum BDG 1979 nicht erfüllt, abgelegt haben.

(5) Pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen sind in die Verwendungsgruppe L 2b 1 bzw. in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 einzustufen, wenn sie

1. die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten gemäß § 98 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) abgelegt haben,
2. die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte gemäß § 98 Abs. 1 SchOG abgelegt haben,
3. die Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 95 Abs. 3a SchOG abgelegt haben,
4. die Reife- und Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung gemäß § 98 Abs. 3 SchOG abgelegt haben,
5. die Reife- und Diplomprüfung gemäß § 106 Abs. 1 SchOG abgelegt haben,
6. die Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 106 Abs. 2 SchOG abgelegt haben,
7. die Diplomprüfung für Sondererzieher gemäß § 106 Abs. 3 SchOG abgelegt haben,
8. eine Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung, soweit sie die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Anlage 1 Z 26 zum BDG 1979 erfüllen, abgelegt haben oder
9. eine schulrechtlich gleichgestellte Prüfung abgelegt haben.

(6) Beamte (Beamtinnen) der Verwendungsgruppen L 2b 1 und L 3, die vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die §§ 10 und 113i Oö. Landes-Gehaltsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Den pädagogischen Fachkräften in Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt eine Dienstzulage

1. in der Höhe von 53,3 Euro, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 3 eingestuft sind,
2. in der Höhe von 17,0 Euro, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eingestuft sind,
3. in der Höhe von 59,4 Euro, wenn sie in die Entlohnungsgruppe I 3 eingestuft sind,
4. in der Höhe von 17,9 Euro, wenn sie in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft sind.

(8) Den pädagogischen Fachkräften gebührt eine Leistungszulage

1. im Ausmaß der den Beamten (Beamtinnen) der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C gebührenden Leistungszulage gemäß § 30d Oö. LGG, sofern sie in die Verwendungsgruppe L 3 oder
2. im Ausmaß der den Beamten (Beamtinnen) der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B gebührenden Leistungszulage gemäß § 30d Oö. LGG, sofern sie in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eingestuft sind.

(9) Für als Vertragsbedienstete beschäftigte pädagogische Fachkräfte erhöht sich die jeweilige Leistungszulage nach Abs. 7 um 5 %.

(10) Den pädagogischen Fachkräften mit Befähigungsprüfung gemäß Abs. 5 Z 4, die in der qualifizierten Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung verwendet werden, gebührt zusätzlich eine Dienstzulage. Diese beträgt:

Gehalts- (Entlohnungs-) stufen	Verwendungsgruppe L 2b 1	Entlohnungsgruppe I 2b 1
	Euro	
1 bis 5	101,5	106,7
6 bis 11	141,8	149,0
ab 12	201,8	212,0

(11) Den Leitern (Leiterinnen) von Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt neben den Zulagen nach Abs. 7 bis 10 eine Leitungszulage (Dienstzulage).

(12) Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eingestuft sind:

Gruppenanzahl	Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
5 Gruppen	313,7	342,4	369,0
4 Gruppen	264,9	287,0	306,4
3 Gruppen	220,7	238,7	254,8
2 Gruppen	184,2	200,3	212,2
1 Gruppe	132,7	143,5	152,9

(13) Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft sind:

Gruppenanzahl	Entlohnungsstufen		ab der Entlohnungsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
5 Gruppen	329,3	359,5	387,5
4 Gruppen	278,0	301,2	321,7
3 Gruppen	231,6	250,8	267,6
2 Gruppen	193,4	210,3	222,9
1 Gruppe	139,4	150,5	160,5

(14) Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Verwendungsgruppe L 3 eingestuft sind:

Gruppenanzahl	Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro		
5 Gruppen	233,1	237,7	253,6
4 Gruppen	172,7	178,8	192,1
3 Gruppen	116,1	120,0	126,8
2 Gruppen	81,0	83,1	87,4
1 Gruppe	56,4	59,4	64,3

(15) Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Entlohnungsgruppe I 3 eingestuft sind:

Gruppenanzahl	Entlohnungsstufen		ab der Entlohnungsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro		
5 Gruppen	261,1	266,2	283,9
4 Gruppen	193,4	200,3	215,0
3 Gruppen	130,1	134,5	141,9
2 Gruppen	90,9	93,1	97,9
1 Gruppe	63,1	66,6	71,7

(16) Bei sechs und mehr Gruppen in der Kinderbetreuungseinrichtung erhöht sich die Leitungszulage um 18,6 Euro je Gruppe.

§ 232

Optionsrecht für pädagogische Fachkräfte

(1) Die als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten Bediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. KB-DRÄG 2014 bereits im Dienst der Gemeinde (des Gemeindeverbands) stehen, können gegenüber dem Dienstgeber bzw. der Dienstbehörde schriftlich erklären, dass für sie § 193b statt des § 230 anzuwenden ist. Eine solche schriftliche Erklärung ist unwirksam, wenn ihr die oder der Bedienstete eine Bedingung beigefügt hat. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist nur einmal zulässig.

(2) Bei Beamten (Beamtinnen) hat die Dienstbehörde die neue gehaltsrechtliche Stellung mit Bescheid festzusetzen. Bei Vertragsbediensteten hat der Dienstgeber die neue gehaltsrechtliche Stellung schriftlich mitzuteilen. Dieses Schreiben gilt als Änderung des Dienstvertrags. Abweichend vom § 19 Abs. 8 Oö. LVBG gebührt auch dann keine Ergänzungszulage, wenn das Monatsentgelt im Entlohnungsschema KBP niedriger ist als das Monatsentgelt, das dem (der) Bediensteten in seiner (ihrer) bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde.

(3) Im Fall einer Option richtet sich die Gehaltsstufe der (des) Bediensteten nach seinem (ihrem) bisherigen Besoldungsdienstalter.

(4) Die Erklärung im Fall des Abs. 1 wirkt ab dem auf das Einlangen der Erklärung folgenden Monatsersten. Bescheide und Schreiben gemäß Abs. 2 wirken auf diesen Zeitpunkt zurück.

(5) Die Erklärung nach Abs. 1 und die in diesem Zusammenhang erfolgten Maßnahmen nach Abs. 2 sind rückwirkend rechtsunwirksam oder gelten als aufgehoben, wenn der (die) Bedienstete innerhalb von drei Monaten ab rechtskräftiger bescheidmäßiger Festsetzung oder schriftlicher Mitteilung seiner (ihrer) tatsächlichen gehaltsrechtlichen Stellung die Erklärung nach Abs. 1 schriftlich widerruft.

2. ABSCHNITT ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS 6. HAUPTSTÜCK

§ 233

Übergangsbestimmungen

Dienstprüfungen, die auf Grund der bis zum Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 geltenden Rechtslage abgelegt wurden, gelten als Dienstprüfungen nach diesem Landesgesetz.

§ 234

Optionsrecht

Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 bereits im Gemeindedienst (Dienst eines Gemeindeverbands) stehen, können gegenüber dem Dienstgeber bzw. der Dienstbehörde schriftlich erklären, dass für sie das 6. Hauptstück nicht anzuwenden ist. Eine solche schriftliche Erklärung ist unwirksam, wenn ihr der (die) Bedienstete eine Bedingung beigefügt hat. Die Abgabe einer Erklärung ist nur einmal zulässig.

§ 235

(entfallen)

§ 236

Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde- Dienstrechtsänderungsgesetz 2011

Bei Bediensteten, die zum Zeitpunkt des der Kundmachung des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 folgenden Monatsersten bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) stehen und keinen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtags gemäß § 113d Abs. 2 Oö. LGG stellen, ist § 114 Abs. 7 in der bis zum Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 237

Überleitung bestehender Dienstverhältnisse durch das Oö. Landes- und Gemeinde- Dienstrechtsänderungsgesetz 2017, Pauschalzulage

Abweichend von § 85 Oö. LVBG bzw. § 113i Oö. LGG tritt an die Stelle des Verweises „§ 66 Oö. GG 2001“ sinngemäß der Verweis „§ 251 Oö. GDG 2002“.

139. Das bisherige 6. Hauptstück erhält die Bezeichnung

„7. HAUPTSTÜCK SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN“

140. § 218 erhält die Bezeichnung „§ 238“.

141. § 218a erhält die Bezeichnung „§ 238a“ und im Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beschwerde gegen eine (vorläufige) Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.“

142. § 218b erhält die Bezeichnung „§ 238b“ und im Abs. 5 wird die Wortfolge „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe“ durch die Wortfolge „Gewerkschaft younion“ ersetzt.

143. § 218c erhält die Bezeichnung „§ 238c“ und im Abs. 1 wird nach „§ 165a Oö. GBG 2001“, die Wortfolge „oder § 234“ angefügt und im Abs. 9 der Verweis „§ 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GBG 2001“ durch den Verweis „§ 219 Abs. 1“ ersetzt.“

144. **(Verfassungsbestimmung)** Im § 238c (neu) Abs. 10 wird der Verweis „§ 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GBG 2001“ durch den Verweis „§ 219 Abs. 1“ ersetzt.“

145. Die nachstehenden bisherigen Bestimmungen werden wie folgt geändert:

- § 218d erhält die Bezeichnung „§ 238d“.
- § 219 erhält die Bezeichnung „§ 239“.
- § 220 entfällt und erhält die Bezeichnung „§ 240 (entfallen)“.
- § 221 erhält die Bezeichnung „§ 241“.
- § 222 erhält die Bezeichnung „§ 242“.
- § 223 erhält die Bezeichnung „§ 243“.

146. An Stelle des entfallenen § 224 wird folgender § 244 eingefügt:

„§ 244

Meldung von (geplanten) Ruhestandsversetzungen und Pensionierungen

Die Gemeinde hat (geplante) Versetzungen in den Ruhestand gemäß §§ 41, 41a, 42 und 42a von Beamten (Beamtinnen) sowie Pensionierungen bei Vertragsbediensteten in leitender Funktion oder einer Schlüsselfunktion der Landesregierung samt der zugehörigen Unterlagen umgehend zur Kenntnis zu bringen.“

147. Die nachstehenden bisherigen Bestimmungen werden wie folgt geändert:

- § 225 erhält die Bezeichnung „§ 245“.

- § 227 erhält die Bezeichnung „§ 246“.
- § 228 erhält die Bezeichnung „§ 247“.
- § 229 erhält die Bezeichnung „§ 248“.
- § 230 erhält die Bezeichnung „§ 249“.
- § 231 erhält die Bezeichnung „§ 250“ und im Abs. 1 wird jeweils das Zitat „§ 232“ durch das Zitat „§ 251“ ersetzt.
- § 232 erhält die Bezeichnung „§ 251“ und im Abs. 6 letzter Satz wird nach dem Wort „gebührt“ die Wortfolge „als Bestandteil des Monatsbezugs bzw. des Monatsentgelts“ eingefügt.
- § 233 erhält die Bezeichnung „§ 252“.
- § 234 erhält die Bezeichnung „§ 253“.
- § 235 erhält die Bezeichnung „§ 254“.
- § 236 erhält die Bezeichnung „§ 255“ und im Abs. 2 wird die Wortfolge „sowie § 4 Abs. 1 Oö. GBG 2001 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

148. Nach § 255 (neu) werden folgende §§ 256 bis 259 angefügt:

„§ 256

Überleitung bestehender Dienstverhältnisse und Übergangsbestimmungen für die Pragmatisierung

(1) Die nach dem Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bestehenden Dienstverhältnisse gelten ab Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 als Dienstverhältnisse nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

(2) Die auf Grund der bis zum Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften ergangenen Bescheide und abgeschlossenen Verträge werden durch das Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 nicht berührt.

§ 257

Überleitung bestehender Verordnungen

Die nach dem Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 erlassenen Verordnungen sind ab Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 sinngemäß als Verordnungen nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 anzuwenden.

§ 258

Feststellung strafbarer Handlungen durch die Aufsichtsbehörde

(1) Wird Bediensteten der Aufsichtsbehörde in Ausübung ihres Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich dieses Landesgesetzes betrifft, so hat sie (er) dies unverzüglich im Wege der (des) zuständigen Vorgesetzten an die Bürgermeisterin (den Bürgermeister), allenfalls unter Beifügung eines Hinweises, zu melden.

(2) Die (Der) Bürgermeisterin (Bürgermeister) hat umgehend Veranlassungen für schadensbereinigende Maßnahmen zu treffen und der Aufsichtsbehörde hierüber binnen eines Zeitraumes von zwei Monaten, gerechnet ab Zustellung der Meldung im Sinn des Abs. 1, zu berichten.

(3) Insoweit von Seiten der (des) Bürgermeisterin (Bürgermeisters) innerhalb des in Abs. 2 angeführten Zeitraumes der Nachweis über schadensbereinigende Maßnahmen erfolgt, hat die Aufsichtsbehörde bzw. deren Bedienstete von einer Anzeige nach § 78 StPO abzusehen.

(4) Ist die Setzung von schadensbereinigenden Maßnahmen nicht (mehr) möglich, hat die (der) Bürgermeisterin (Bürgermeister) allfällige weitere Handlungen nach § 78 StPO zu setzen.

(5) Das Absehen von einer Anzeige nach § 78 StPO durch die Aufsichtsbehörde ist auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses sowie, um die zukünftige amtliche Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen, in jenen Bereichen, in denen die (Rechts-)Beratung erfolgt, jedenfalls gerechtfertigt.

§ 259

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

(1) Die Zeitwertkontobeiträge können nach Maßgabe des § 112b Abs. 2 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2022 erhöht werden.

(2) § 112b Abs. 2a, 2b und 3 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(3) Eine Neubemessung einer Urlaubersatzleistung, die ab dem 31. Dezember 2016 vom Dienstgeber geleistet wurde, erfolgt, wenn die bzw. der Vertragsbedienstete in den letzten zwölf Wochen vor Ende des Dienstverhältnisses durchgehend durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Dienstes verhindert war, nur auf Antrag, der frühestens mit dem der Kundmachung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 folgenden Monatsersten und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 einzubringen ist, wenn die Beträge nach § 120 Abs. 2 Z 2 bis 4 nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden.

(4) Eine Neubemessung einer Urlaubersatzleistung, über die ab dem 31. Dezember 2016 rechtskräftig entschieden wurde, erfolgt, wenn die Beamtin (der Beamte) in den letzten zwölf Wochen vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst durchgehend durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Dienstes verhindert war, nur auf Antrag, der frühestens mit dem der Kundmachung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 folgenden Monatsersten und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 einzubringen ist, wenn die Beträge nach § 121 Abs. 5 Z 2 bis 4 nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden.

(5) Im Fall des Ausscheidens einer Beamtin (eines Beamten) aus dem Dienststand vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf längstens bis 31. Dezember 2021 zu stellenden Antrag und ist der Zeitraum vom 6. November 2018 bis zum Tag des Inkrafttretens des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist einzurechnen.“

(6) § 205a Abs. 4 und 5 treten rückwirkend mit 1. März 2017 in Kraft. § 205a Abs. 4 in der Fassung vor dem Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 gilt weiter für Beiträge aufgrund von Kinderbetreuungsgeldbezug für Geburten vor dem 1. März 2017. § 205a Abs. 5 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 gilt für Beiträge aufgrund von Kinderbetreuungsgeldbezug für Geburten nach dem 28. Februar 2017.

(7) Die Anrechnung von Vordienstzeiten nach der Maßgabe des § 169 Abs. 4 kann für Dienstverträge mit Beginn ab 1. Jänner 2017 auf besonderen schriftlichen Antrag, welcher innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 zu stellen ist, berücksichtigt werden.

(8) Die Präklusionswirkung des § 169 Abs. 7a gilt auch für vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 bestehende Dienstverhältnisse, wenn binnen drei Jahren ab erstmaliger Festsetzung des Besoldungsdienstalters keine Geltendmachung im Sinne des § 169 Abs. 7a Z 2 erfolgt ist.

(9) § 165 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 ist auf Beamtinnen anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft ab dem 1. Jänner 2022 eintritt.

(9) § 193a Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 tritt rückwirkend mit 1. Februar 2021 in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu nachstehenden Bestimmungen:

- „§ 3 Dienstpostenplan (Stellenplan)
- § 44a Meldung strafbarer Handlungen; Schutz vor Benachteiligung
- § 51 Verbot der Geschenkkannahme
- § 81b Frühkarenz
- § 86b Besondere Hilfeleistung
- § 148 Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021“

2. *Im § 2 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „- Oö. Pensionsgesetz 2006“.*

3. *§ 3 erhält die Bezeichnung „Dienstpostenplan (Stellenplan)“.*

4. *§ 24 Abs. 3 lautet:*

„(3) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 können genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist und eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.“

5. *Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

- „(5) Von der Verwendungsbeschränkung des Abs. 4 kann ausnahmsweise abgesehen werden
 - 1. wenn geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die das betreffende Erfordernis nicht erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, oder
 - 2. in besonderen Fällen, sofern die Nachsicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu erwarten ist.“

6. Im § 44a lautet die Überschrift „Meldung strafbarer Handlungen; Schutz vor Benachteiligung“ und es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die bzw. der Bedienstete, die bzw. der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. L 305/17 vom 26. November 2019, im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen das Unionsrecht meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine erlittene Benachteiligung beziehen und in denen die bzw. der Bedienstete geltend macht, die Benachteiligung infolge einer Meldung, Offenlegung oder der Verbindung zu einer hinweisgebenden Person erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war.“

7. Im § 45 wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. die Teilnahme an bzw. Absolvierung der für die Ausübung bzw. für den Erhalt der behördlichen Berechtigung oder Befähigung des Dienstes erforderlichen Aus- und Weiterbildung.“

8. § 51 lautet:

„§ 51

Verbot der Geschenkkannahme

(1) Der (Dem) Bediensteten ist es verboten, im Hinblick auf ihre (seine) amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte (einen Dritten) ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen. Ebenso ist es der (dem) Bediensteten verboten, im Hinblick auf ihre (seine) amtliche Stellung oder Amtsführung sich oder einer (einem) Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinn des Abs. 1, soweit die (der) Bedienstete nicht die Absicht verfolgt, sich oder einer (einem) Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinn des Abs. 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(3) Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der (dem) Bediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

(4) Die (Der) Bedienstete darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie (Er) hat die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk als Gemeindevermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke können einer zweckmäßigen Verwertung zugeführt werden.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der (dem) Bediensteten ins Eigentum übertragen werden.

(6) Ein Vorteil, der einer (einem) Bediensteten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihr (ihm) angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.“

9. § 55 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

10. Dem § 55 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bei Bediensteten, die in Einrichtungen nach § 193a Oö. GDG 2002 tätig sind, aber nicht zu den dort genannten Berufsgruppen zählen, bei denen auf Grund dienstlicher Vorgaben das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeit zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind entweder auf die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden anzurechnen oder durch eine Umkleidezeitvergütung in Form einer Dienstvergütung nach § 200 Oö. GDG 2002 pauschal abgegolten. Anstelle der finanziellen Abgeltung kann auch eine Abgeltung in Zeit gewährt werden.“

11. § 63 Abs. 5 zweiter Satz entfällt; nach Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind

1. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
2. auf Verlangen der (des) Bediensteten (längstens binnen vier Wochen) bis einschließlich der achten Stunde 1:2 und ab der neunten Stunde 1:3 in Freizeit auszugleichen oder es ist eine sonstige Aufteilung im Sinn eines flexiblen Arbeitszeitmodells gemäß § 55 Abs. 3 vorzunehmen.

(5b) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, Abs. 5a nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind an Sonn- und Feiertagen

1. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
2. auf Verlangen der (des) Bediensteten (längstens binnen vier Wochen) im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder es ist eine sonstige Aufteilung im Sinn eines flexiblen Arbeitszeitmodells gemäß § 55 Abs. 3 vorzunehmen.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 5a anzuwenden.“

12. § 63 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des zwölften auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats zulässig. Kann innerhalb dieses einjährigen Durchrechnungszeitraums aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen der Abbau nicht zur Gänze erfolgen, dann sind die am Ende dieses Durchrechnungszeitraums verbliebenen Überstunden finanziell abzugelten.“

13. Im § 70b Abs. 2 wird die Wortfolge „2 bis 15 ganze Prozentpunkte“ durch die Wortfolge „2 bis 25 ganze Prozentpunkte“ ersetzt.

14. § 70b Abs. 2a entfällt.

15. Im § 70b Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie Dienstgeberbeiträge nach Abs. 2a“.

16. Im § 72 Abs. 8 Z 1 wird der Ausdruck „Ö. Kinderbetreuungsgesetz“ durch den Ausdruck „Ö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz“ ersetzt.

17. § 75a entfällt.

18. § 76a Abs. 1 letzter Satz entfällt.

19. § 76a Abs. 2 lautet:

„(2) Keine Ersatzleistung gebührt bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 99 Abs. 1 Z 2, 3, 4, 4a oder 5, es sei denn, der Urlaubsverbrauch war im Fall einer Auflösung nach § 99 Abs. 1 Z 2 wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall unmöglich.“

20. Im § 76a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz der Satz „Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das drittvorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Zweifachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in diesem Kalenderjahr entspricht.“ eingefügt und im darauffolgenden Satz nach dem Wort „beträgt“ die Wortfolge „für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr“ eingefügt.

21. § 76a Abs. 5 lautet:

„(5) Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind
1. der Monatsbezug,

2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. die pauschalierten Nebengebühren,
4. die Kinderbeihilfe,

welche für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubs dieses Kalenderjahres gebühren würden. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten gehaltsrechtlichen Stellung der Beamtin bzw. des Beamten auszugehen. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Leistungen nach Z 1 bis 4 für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.“

22. *Dem § 76a wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Ersatzleistung gebührt dem Nachlass bzw. nach Erbantritt den Erbinnen und Erben zur ungeteilten Hand, wenn das Dienstverhältnis durch Tod der Beamtin bzw. des Beamten endet.“

23. *Nach § 77 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.“

24. *Dem § 79 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Abwesenheiten auf Grund eines Freizeitausgleichs (Zeitausgleich).“

25. *§ 80 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:*

„Die Beamtin (Der Beamte) hat Anspruch auf aliquote Erhöhung des ihr (ihm) gemäß § 72 für das laufende Kalenderjahr gebührenden (aliquoten) Urlaubsausmaßes ab jenem Kalendermonat, in welchem sie (er) nachweist, dass eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:“

26. *Im § 81a Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Wahl- und Pflegeeltern“ die Wortfolge „sowie von Kindern der Person, mit der die Beamtin bzw. (der) Beamte in Lebensgemeinschaft lebt,“ eingefügt.*

27. *§ 81a Abs. 3 lautet:*

„(3) Über die von der Beamtin (vom Beamten) beantragte Maßnahme ist durch die Dienstbehörde innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.“

28. Im § 81a wird im Abs. 4 und 5 der Klammerausdruck „(Wahl- oder Pflegekindern)“ durch den Klammerausdruck „(Wahl-, Stief- oder Pflegekindern oder Kindern der Person, mit der die Beamtin bzw. der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt;

29. Dem § 81a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwerst erkrankte Kind erfolgen soll.“

30. Dem § 81a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Beamtin (Der Beamte) hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder 4 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag der (des) Bediensteten kann die Dienstbehörde die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

31. § 81b lautet:

„§ 81b Frühkarenz

(1) Der Beamtin (Dem Beamten) ist auf ihr (sein) Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes (oder im Fall von Mehrlingsgeburten mehrerer Kinder) bis längstens zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Frühkarenz) im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von einem Monat zu gewähren, wenn sie (er) in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt und ein gemeinsamer Haushalt mit der Mutter bzw. dem Partner und dem Kind (den Kindern) vorliegt. Die Dienstfreistellung ist darüber hinaus bis zu weitere vier Wochen zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Einer Beamtin (Einem Beamten), die (der) ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr (sein) Ansuchen Frühkarenz im Ausmaß des Abs. 1 sinngemäß zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt dabei frühestens mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(3) Die Beamtin bzw. der Beamte hat Beginn und Dauer der Dienstfreistellung spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbendenden Umstände unverzüglich nachzuweisen. Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt, erfolgen.

(4) Die Zeit der Frühkarenz gilt in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht als Karenz nach dem (Oö.) VKG.

(5) Die Inanspruchnahme einer Frühkarenz durch eine Person für dasselbe Kind (dieselben Kinder) ist nur einmal zulässig. Die Frühkarenz endet jedenfalls, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind (den Kindern) aufgehoben wird.“

32. *Im § 83a Abs. 5 wird die Wortfolge „nach dem Oö. PG 2006“ durch die Wortfolge „nach § 1 Abs. 10 in Verbindung mit dem IX. Abschnitt des Oö. L-PG“ ersetzt.*

33. *Im § 84 wird im Abs. 4 Z 2 die Wortfolge „, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist“ durch die Wortfolge „oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist“ ersetzt.*

34. *Im § 86a wird der Verweis „§ 115, § 117, § 118 und §§ 120 bis 122 des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001“ durch den Verweis „§ 214, § 227 Abs. 6 bis 12 sowie Abs. 20 bis 22 Oö. GDG 2002“ ersetzt.*

35. *Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:*

„§ 86b

Besondere Hilfeleistung

(1) Wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter einen Dienstunfall gemäß dem Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz oder dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz bzw. einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG in unmittelbarer Ausübung ihrer bzw. seiner dienstlichen Pflichten erleidet, und dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und der Beamtin bzw. dem Beamten dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre bzw. seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens zehn Kalendertage gemindert ist, stehen ihr bzw. ihm nach Maßgabe folgender Bestimmungen nachstehende Leistungen seitens des Dienstgebers zu.

(2) Die Dienstbehörde leistet der Beamtin bzw. dem Beamten als besondere Hilfeleistung Ersatz, wenn

1. der Beamtin bzw. dem Beamten von einem Straf- oder Zivilgericht Ersatzansprüche gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger oder gegen sonstige für diese bzw. diesen haftende Dritte rechtskräftig zugesprochen werden und diese Forderungen - auch im Exekutionsweg - nicht befriedigt werden können oder
2. eine gerichtliche Entscheidung über die Ansprüche gemäß Z 1 entweder rechtlich unzulässig ist oder insbesondere mangels Feststellung der Identität der Schädigerin bzw. des Schädigers nicht erfolgen kann.

(3) Der Ersatz nach Abs. 2 umfasst die nicht von anderer Seite gedeckten Heilungs- und Behandlungskosten sowie jenes Einkommen, das der Beamtin bzw. dem Beamten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder binnen der nächsten

drei Jahre ab dem Unfallzeitpunkt (künftig) entgeht, wobei Einkünfte durch Nebenbeschäftigungen nicht zu berücksichtigen sind, und beträgt maximal das 27-fache des Betrags nach § 194 Abs. 3 Z 2 Oö. GDG 2002.

(4) Der Ersatz umfasst - im Rahmen der Deckelung nach Abs. 3 - überdies Schmerzensgeld in Höhe des gerichtlich zugesprochenen oder - mangels gerichtlicher Entscheidung - in dem von Dienstbehörde nach freiem Ermessen zuerkannten Ausmaß, maximal jedoch in beiden Fällen in Höhe des 5-fachen des Betrags nach § 194 Abs. 3 Z 2 Oö. GDG 2002.

(5) Die Ersatzpflicht der Dienstbehörde besteht nur insoweit, als die Ansprüche der Beamtin bzw. des Beamten nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder Unfallfürsorge oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gedeckt sind.

(6) Die Ansprüche der Beamtin bzw. des Beamten gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger oder Dritte gehen, soweit sie von der Dienstbehörde bezahlt werden, durch Legalzession auf diese über.“

36. § 93a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beamtin (Der Beamte) kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre (seine) Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten bewirken, wenn sie (er) zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 540 Monaten, bei Beamtinnen (Beamten) nach § 62b Abs. 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz jedoch eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, aufweist und mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand oder innerhalb der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit über 180 Schwerarbeitsmonate vorliegen, die spätestens mit der Antragstellung durch selbst beigebrachte Nachweise belegt werden können. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des Monats in Anspruch genommen werden, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Beamtinnen und Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.“

37. Dem § 93a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Beamtinnen (Beamte) des Dienststandes, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, kann von Amts wegen bescheidmäßig die Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate festgestellt werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen zweckmäßig ist.“

38. § 99 Abs. 1 Z 1 entfällt.

**„§ 104
Verjährung**

(1) Die Beamtin oder der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen sie oder ihn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt ist, eine Disziplinarverfügung erlassen oder eine Disziplinaranzeige erstattet wurde. Nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, darf eine Disziplinarverfügung nicht mehr erlassen oder ein Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet werden.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof einschließlich der Dauer eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft oder eines Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
2. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO sowie eines bei einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens;
3. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde;
4. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige oder Kenntniserlangung von einer bei der Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bereits eingelangten Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des Strafverfahrens nach der StPO oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens
 - b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens oder des (vorläufigen) Rücktritts von der Verfolgung oder
 - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde und
5. für den Zeitraum der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens nach §§ 38 oder 38a AVG.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 letzter Satz genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

(4) Abweichend vom Abs. 1 letzter Satz verjähren Dienstpflichtverletzungen, die in einem Unterlassen bestehen, jedenfalls nach fünf Jahren ab Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung. Dies gilt nicht in Fällen des Abs. 3.“

40. Im § 117 Abs. 1 lautet der Schlusssatz:

„Im Fall eines Strafverfahrens gegen eine Beamtin (einen Beamten) hat das Strafgericht die zuständige Dienstbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Verhängung der Untersuchungshaft oder vom Vorliegen einer rechtskräftigen Anklage zu verständigen.“

41. Im § 138 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „- Oö. Pensionsgesetz 2006“.

42. Im § 139c wird das Zitat „§§ 134 bis 134e Oö. GBG 2001“ durch das Zitat „§§ 114 Abs. 1a sowie 230 und 232 Oö. GDG 2002“ ersetzt.

43. Dem § 140a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde gegen eine (vorläufige) Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.“

44. Im § 140b Abs. 5 wird die Wortfolge „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe,“ durch die Wortfolge „Gewerkschaft younion,“ ersetzt.

45. § 142 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom § 5 Abs. 2 Oö. L-PG vermindert sich die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage und abweichend von § 59a Abs. 3 Z. 1 Oö. L-PG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 erster Halbsatz APG vermindert sich die Kürzung der Leistung für jedes volle Kalenderjahr, in dem der Beamte (die Beamtin) im regelmäßigen 24-stündigen Schicht- oder Wechseldienst mindestens 80 Schicht- oder Wechseldienste verrichtet, um 0,29%-Punkte, sofern nicht eine Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten gemäß § 93a erfolgt.“

46. Nach § 147 wird folgender § 148 angefügt:

„§ 148

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

(1) Die Zeitwertkontobeiträge können nach Maßgabe des § 70b Abs. 2 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2022 erhöht werden.

(2) Eine Neubemessung einer Urlaubersatzleistung, über die ab dem 31. Dezember 2016 rechtskräftig entschieden wurde, erfolgt, wenn die Beamtin (der Beamte) in den letzten zwölf Wochen vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst durchgehend durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Dienstes verhindert war, nur auf Antrag, der frühestens mit dem der Kundmachung des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 folgenden Monatsersten und

spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 einzubringen ist, wenn die Beträge nach § 76a Abs. 5 Z 2 bis 4 nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden.

(3) Im Fall des Ausscheidens einer Beamtin (eines Beamten) aus dem Dienststand vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf längstens bis 31. Dezember 2021 zu stellenden Antrag und ist der Zeitraum vom 6. November 2018 bis zum Tag des Inkrafttretens des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 nicht in den Lauf der Verjährungsfrist einzurechnen.“

Artikel XI

Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes

Das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö. GZG), LGBl. Nr. 119/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 3 wird der Verweis „§ 2 Abs. 2 Z 3“ durch den Verweis „§ 2 Abs. 3 Z 3“ ersetzt.

Artikel XII

Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Unfallfürsorge begründenden Funktion in der Wohnung des Mitglieds oder an einer mit dem Dienstgeber vereinbarten, nicht zur Dienststelle gehörigen Örtlichkeit im Rahmen des Homeoffice ereignen.

(1b) Der Aufenthaltsort des Mitglieds im Rahmen des Homeoffice gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle im Sinn des Abs. 2.“

2. Im § 2 Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „sofern dem Dienstgeber die Stätte der Untersuchung bzw. Behandlung bekanntgegeben wurde“ durch die Wortfolge „sofern dem Dienstgeber oder einer sonst zur Entgegennahme von solchen Mitteilungen befugten Person der Besuch einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle vor Antritt des Weges bekanntgegeben wurde“ ersetzt.

3. § 3a Abs. 1 und 2 entfallen.

4. Im § 3a Abs. 4 entfällt die Wortfolge „den Zeitraum, für den nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 ein Versicherungsschutz im Homeoffice gewährt wird, sowie“.

5. § 17 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) mit der Verheiratung der rentenberechtigten Witwe bzw. des rentenberechtigten Witwers oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der rentenberechtigten hinterbliebenen Partnerin bzw. des rentenberechtigten hinterbliebenen Partners.“

6. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls eingetreten ist, gebührt von einer Rente und einem Kinderzuschuss nur der Teil, der sich aus der Teilung der entsprechenden Rente bzw. des Kinderzuschusses durch die volle Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats ergibt.“

7. § 17 Abs. 3 bis 5 entfallen.

Artikel XIII

Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 122/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis in der Wohnung des Mitglieds oder an einer mit dem Dienstgeber vereinbarten, nicht zur Dienststelle gehörigen Örtlichkeit im Rahmen des Homeoffice ereignen.

(1b) Der Aufenthaltsort des Mitglieds im Rahmen des Homeoffice gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle im Sinn des Abs. 2.“

2. Im § 10 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „sofern dem Dienstgeber die Stätte der Untersuchung bzw. Behandlung bekanntgegeben wurde“ durch die Wortfolge „sofern dem Dienstgeber oder einer sonst zur Entgegennahme von solchen Mitteilungen befugten Person der Besuch einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle vor Antritt des Weges bekanntgegeben wurde“ ersetzt.

3. § 11a Abs. 1 und 2 entfallen.

4. Im § 11a Abs. 4 entfällt die Wortfolge „den Zeitraum für den nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 ein Versicherungsschutz im Homeoffice gewährt wird sowie“.

5. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf die nachstehenden Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind die nachstehenden Bundesgesetze in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2021;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2021;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2021;
- Bundesgesetz vom 30. November 1978 über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger - FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2019,
- Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021;
- Datenschutzgesetz - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019;
- Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Exekutionsordnung - EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2021;
- Freiwilligengesetz - FreiwG., BGBl. Nr. 1 Nr. 17/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2021;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2021;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2020;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2021;
- Notarversorgungsgesetz – NVG 2020, BGBl. I Nr. 100/2018;
- Organtransplantationsgesetz - OTPG, BGBl. I Nr. 108/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes I BGBl. Nr. 37/2018;

- Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2020;
- Strafprozessordnung - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020;
- Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2021;
- Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020.“

Artikel XIV

Landesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Dienst des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 - Oö. GBG 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Gleichstellungsgebot

- § 3 Gleichstellung
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Einreihung von Verwendungen
- § 6 Ausschreibung von Dienstposten und Funktionen
- § 7 Sexuelle Belästigung; sonstige Belästigung
- § 8 Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung
- § 9 Vertretung in Kommissionen

3. Abschnitt

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichstellungsgebots

- § 10 Begründung eines Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses
- § 11 Festsetzung des Entgelts
- § 12 Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- § 13 Maßnahmen der Aus- und Fortbildung
- § 14 Beruflicher Aufstieg vertraglich Bediensteter
- § 15 Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten
- § 16 Gleiche Arbeits- und Teilnahmebedingungen
- § 17 Beendigung des Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses
- § 18 Schadenersatz; Entschädigung

§ 19 Geltendmachung von Ansprüchen, Beweislast, Benachteiligungsverbot

4. Abschnitt

Institutionen und Personen zur Gleichstellung

§ 20 Institutionen und Personen

§ 21 Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden

§ 22 Gleichbehandlungskommissionen der Städte mit eigenem Statut

§ 23 Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

§ 24 Gutachten der Gleichbehandlungskommission

§ 25 Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission

§ 26 Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

§ 27 Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes und der Gemeinden

§ 28 Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte der Städte mit eigenem Statut

§ 29 Aufgaben der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten

§ 30 Rechtsstellung der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten

§ 31 Verschwiegenheitspflicht

§ 32 Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und von Funktionen

5. Abschnitt

Besondere Fördermaßnahmen

§ 33 Gleichstellungsgebot

§ 34 Gleichstellungsprogramm

§ 35 Vorrang beim beruflichen Aufstieg und Fortbildungsmaßnahmen; Frauenfördergebot

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 36 Eigener Wirkungsbereich

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für

1. Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land Oberösterreich, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen,
2. Personen, die sich um Aufnahme in ein solches Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land Oberösterreich, zur Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband bewerben, sowie
3. Bedienstete, die anderen Rechtsträgern zur Dienstleistung zugewiesen sind. Ausgenommen sind Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Theaterarbeitsgesetz oder das Hausbesorgergesetz fällt, sowie Land- und Forstarbeiter.

(2) Für Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen des Landes Oberösterreich nach § 71b Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG) und § 45a Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG) gelten die Bestimmungen des VIII. Hauptstücks des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes (Oö. LDHG) über die Gleichstellung mit der Maßgabe, dass

1. die dort genannten Organe für Lehrpersonen an den Privatschulen des Landes Oberösterreich zuständig sind und
2. der Gleichbehandlungskommission in Angelegenheiten einer Lehrperson an einer Privatschule des Landes Oberösterreich nach § 71b Oö. LVBG oder § 45a Oö. LBG anstelle der Mitglieder gemäß § 20e Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. LDHG eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landespersonalausschusses als Mitglied angehört, auf das die für die Mitglieder gemäß § 20e Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. LDHG maßgeblichen Regelungen der §§ 20e ff. Oö. LDHG sinngemäß anzuwenden sind. Dieses Mitglied wird für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Zentralausschüsse für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Pflichtschulen in Oberösterreich bestellt, wobei § 20e Abs. 4 Oö. LDHG anzuwenden ist.

(3) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte im Sinn des Abs. 2 sind in Ausübung ihres bzw. seines Amtes weisungsfrei.

(4) Der 2., 3. und 5. Abschnitt dieses Landesgesetzes haben für die Besetzung von Dienstposten für Verwendungen, für die ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit darstellt, keine Geltung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen sowie der Oberösterreichische Landesrechnungshof. Als Dienststellen gelten auch rechtlich verselbständigte Anstalten, Betriebe oder sonstige Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Vertreterin bzw. Vertreter der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers ist das nach den landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften zuständige Organ, jede Dienststellenleiterin bzw. jeder Dienststellenleiter, jede bzw. jeder Vorgesetzte sowie jede bzw. jeder Bedienstete, soweit die betreffende Person auf Seiten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten hat.

(3) Unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(4) Mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(5) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(6) Eine Diskriminierung liegt auch bei jeglicher ungünstigeren Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub im Sinn der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz vor.

(7) Unter Entgelt sind die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge sowie alle sonstigen Vergütungen (insbesondere Nebengebühren), die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber dem bzw. der Bediensteten mittelbar oder unmittelbar als Geld- oder Sachleistung zahlt, zu verstehen.

(8) Bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit im Sinn der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen handelt es sich um Systeme, die nicht durch die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit geregelt werden und deren Zweck darin besteht, den abhängigen Beschäftigten und den Selbständigen im Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe, in einem Wirtschaftszweig oder den Angehörigen eines Berufs oder einer Berufsgruppe Leistungen zu gewähren, die als Zusatzleistungen oder Ersatzleistungen die gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit ergänzen oder an ihre Stelle treten, unabhängig davon, ob der Beitritt zu diesen Systemen Pflicht ist oder nicht.

2. Abschnitt

Gleichstellungsgebot

§ 3

Gleichstellung

(1) Ziel des 2. und 3. Abschnitts ist die Gleichstellung der Geschlechter. Zur Gleichstellung gehört auch die sprachliche Gleichbehandlung, wobei wenn möglich geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden sind.

(2) Auf Grund des Geschlechts darf im Zusammenhang mit einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Dienstauf- und Fortbildung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen) und bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen sowie betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit und
7. bei der Beendigung des Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses.

§ 4

Auswahlkriterien

Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht benachteiligend herangezogen werden:

1. eine bestehende oder frühere
 - a) Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder
 - b) Teilzeitbeschäftigung oder
 - c) Herabsetzung der Wochendienstzeit;
2. Lebensalter und Familienstand;
3. Einkünfte der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers;
4. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch zu machen.

§ 5

Einreihung von Verwendungen

Bei der Einreihung von Verwendungen in für den Monatsbezug oder das Monatsentgelt bedeutsame Kategorien, wie Funktionslaufbahnen bzw. Besoldungs-, Verwendungs- und Funktionsgruppen oder Dienstklassen, sind keine geschlechterspezifischen Kriterien für die Beurteilung der Tätigkeit zu verwenden, die zu einer Diskriminierung führen.

§ 6

Ausschreibung von Dienstposten und Funktionen

In Ausschreibungen von Dienstposten und Funktionen sind die mit dem Arbeitsplatz (der Funktion) verbundenen Erfordernisse und Aufgaben so zu formulieren, dass sie die Geschlechter gleichermaßen betreffen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen. Soweit jedoch Fördermaßnahmen nach § 35 geboten sind, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

§ 7

Sexuelle Belästigung; sonstige Belästigung

(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts liegt auch vor, wenn die bzw. der Bedienstete im Zusammenhang mit ihrem bzw. seinem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis

1. von der Vertreterin oder dem Vertreter der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers selbst sexuell oder auf sonstige Art belästigt wird oder
2. durch Dritte sexuell oder auf sonstige Art belästigt wird oder
3. durch Dritte sexuell oder auf sonstige Art belästigt wird, und die Vertreterin oder der Vertreter der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers es schuldhaft unterlässt, eine angemessene Abhilfe zu schaffen.

(2) Sexuelle Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von

Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(3) Eine sonstige Belästigung liegt vor, wenn unerwünschte geschlechtsbezogene Verhaltensweisen, die keine sexuelle Belästigung im Sinn des Abs. 2 darstellen, gegenüber einer Person gesetzt werden, und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor

1. bei Anweisung zur sexuellen oder sonstigen Belästigung einer Person oder
2. bei jeder, durch die Zurückweisung oder Duldung einer sexuellen oder sonstigen Belästigung durch die betroffene Person bedingten nachteiligen Behandlung (beispielsweise beim beruflichen Aufstieg) derselben.

§ 8

Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung

Jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nach den §§ 3 bis 7 durch eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis ergeben, und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

§ 9

Vertretung in Kommissionen

(1) Bei der Zusammensetzung von Kommissionen zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

(2) Solange in einer solchen zur Vorbereitung von Entscheidungen eingerichteten Kommission eine Geschlechtergruppe unterrepräsentiert ist, kann die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Person aus dem Kreis der Gleichbehandlungskommission nominieren, die im Rahmen der, der bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten eingeräumten Befugnisse mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(3) Jede Interessenvertretung hat bei der Nominierung von Mitgliedern derartiger Kommissionen auf dieses zahlenmäßige Verhältnis gemäß Abs. 1 Bedacht zu nehmen.

(4) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den Sitzungen der Disziplinarkommission bei Verfahren wegen behaupteter Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nach den §§ 3 bis 7 zu verständigen. Sie bzw. er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen und gehört zu werden.

3. Abschnitt

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichstellungsgebots

§ 10

Begründung eines Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses

Ist das Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis wegen einer vom Land oder von einer Gemeinde (von einem Gemeindeverband) zu vertretenden Verletzung des Gleichstellungsgebots nach § 3 Abs. 2 Z 1 nicht begründet worden, ist das Land oder die betroffene Gemeinde (der betroffene Gemeindeverband) gegenüber der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Ersatz des

Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

§ 11

Festsetzung des Entgelts

Erhält eine vertraglich Bedienstete bzw. ein vertraglich Bediensteter wegen Verletzung des Gleichstellungsgebots nach § 3 Abs. 2 Z 2 durch das Land oder die Gemeinde (durch den Gemeindeverband) für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter des anderen Geschlechts, hat sie bzw. er gegenüber dem Land oder der betroffenen Gemeinde (dem betroffenen Gemeindeverband) Anspruch auf Bezahlung der Differenz und einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 12

Gewährung freiwilliger Sozialleistungen

Bei Verletzung des Gleichstellungsgebots nach § 3 Abs. 2 Z 3 hat die Bedienstete (der Bedienstete) Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung oder Ersatz des Vermögensschadens und jeweils auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 13

Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

Bei Verletzung des Gleichstellungsgebots nach § 3 Abs. 2 Z 4 hat die bzw. der Bedienstete auf ihr bzw. sein Verlangen Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden Dienstaus- und Fortbildungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens und jeweils auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 14

Beruflicher Aufstieg vertraglich Bediensteter

Ist eine vertraglich Bedienstete bzw. ein vertraglich Bediensteter wegen einer vom Land oder von der Gemeinde (vom Gemeindeverband) zu vertretenden Verletzung des Gleichstellungsgebots nach § 3 Abs. 2 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, ist das Land oder die betroffene Gemeinde (der betroffene Gemeindeverband) zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

§ 15

Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten

Ist eine Beamtin bzw. ein Beamter wegen einer vom Land oder von der Gemeinde (vom Gemeindeverband) zu vertretenden Verletzung des Gleichstellungsgebots nach § 3 Abs. 2 Z 5 nicht mit einer Verwendung (Funktion) betraut worden, ist das Land oder die betroffene Gemeinde (der betroffene Gemeindeverband) zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

§ 16

Gleiche Arbeits- und Teilnahmebedingungen

Bei Verletzungen des Gleichstellungsgebots nach § 3 Abs. 2 Z 6 hat die bzw. der Bedienstete Anspruch auf die Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen oder Teilnahmebedingungen an betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit im Sinn der Richtlinie 2006/54/EG wie eine

Vergleichsperson des jeweils anderen Geschlechts oder auf Ersatz des Vermögensschadens und jeweils auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 17

Beendigung des Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses

Ist das Dienst-, ein Probendienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis wegen des Geschlechts der bzw. des Bediensteten gekündigt, vorzeitig beendet oder aufgelöst worden (§ 3 Abs. 2 Z 7) oder ist ein befristetes, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes, Dienstverhältnis wegen des Geschlechts der bzw. des Bediensteten, durch Zeitablauf beendet worden, ist entweder

1. die Kündigung, Entlassung oder Auflösung auf Grund eines Antrags oder einer Klage der bzw. des betroffenen Bediensteten nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären bzw. ist auf Grund einer Klage der bzw. des betroffenen Bediensteten das unbefristete Bestehen des Dienstverhältnisses festzustellen oder
2. seitens des Landes oder der betroffenen Gemeinde (des betroffenen Gemeindeverbands) Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu leisten.

§ 18

Schadenersatz; Entschädigung

(1) Eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter hat gegenüber einer sie bzw. ihn belästigenden Person Anspruch auf Ersatz des erlittenen Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung, wenn sie bzw. er im Zusammenhang mit ihrem bzw. seinem Dienstverhältnis sexuell oder auf sonstige Weise im Sinn des § 7 belästigt worden ist.

(2) Die bzw. der Bedienstete hat in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 3 auch gegenüber dem Land oder der Gemeinde (dem Gemeindeverband) Anspruch auf Ersatz des erlittenen Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung durch eine sexuelle oder sonstige Belästigung beträgt mindestens 1.000 Euro.

§ 19

Geltendmachung von Ansprüchen, Beweislast, Benachteiligungsverbot

(1) Ansprüche von Bewerberinnen bzw. Bewerbern nach § 10 und von vertraglich Bediensteten oder Lehrlingen nach den §§ 14 und 17 Z 2 sind binnen drei Monaten beim Dienstgeber schriftlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach den §§ 10, 14 und 17 Z 2 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die bzw. der Anspruchsberechtigte schriftlich Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung um Aufnahme bzw. des beruflichen Aufstiegs oder von der (vorzeitigen) Beendigung des Dienstverhältnisses erlangt hat. Kommt der Bewerberin bzw. dem Bewerber oder der bzw. dem vertraglich Bediensteten oder Lehrling binnen drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung beim betroffenen Rechtsträger eine Äußerung über ihr bzw. sein Begehren nicht zu oder wird innerhalb dieser Frist der Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt, so kann der Anspruch binnen weiterer drei Monate gerichtlich geltend gemacht werden. Eine Anfechtung einer Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probendienstverhältnisses der bzw. des vertraglich Bediensteten oder eines Lehrlings gem. §§ 17 Z 1 oder 19 Abs. 9 und 10 sowie die Einbringung einer entsprechenden Feststellungsklage hat binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht zu erfolgen.

(2) Ansprüche von vertraglich Bediensteten nach §§ 11 bis 13 und 16 sind gerichtlich, Ansprüche von Beamtinnen bzw. Beamten nach §§ 12, 13 und 16 mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Für diese Ansprüche gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 ABGB.

(3) Ansprüche von Beamtinnen bzw. Beamten nach § 15 sind binnen drei Monaten mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs nach § 15 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin bzw. der Beamte schriftlich Kenntnis von der Ablehnung des beruflichen Aufstiegs erlangt hat.

(4) Der Antrag auf Erklärung der Rechtsunwirksamkeit der Beendigung des Dienstverhältnisses einer provisorischen Beamtin bzw. eines provisorischen Beamten gemäß §§ 17 Z 1 oder 19 Abs. 9 und 10 ist binnen 14 Tagen bei der für sie bzw. ihn zuständigen Dienstbehörde zu stellen. Der Antrag auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung einer provisorischen Beamtin bzw. eines provisorischen Beamten gemäß § 17 Z 2 ist binnen drei Monaten bei der für sie bzw. ihn zuständigen Dienstbehörde zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die provisorische Beamtin bzw. der provisorische Beamte schriftlich Kenntnis von der (vorzeitigen) Beendigung des Dienstverhältnisses erlangt hat.

(5) Ansprüche von vertraglich Bediensteten nach § 18 sind binnen drei Jahren gerichtlich geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen bzw. Beamten nach § 18 sind binnen drei Jahren mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen bzw. Beamten gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger nach § 18 sind binnen drei Monaten gerichtlich geltend zu machen

(6) Die Interessenvertretungen der Bediensteten sowie solche Vereinigungen, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein rechtliches Interesse an der Einhaltung des Gleichstellungsgebots haben, können, wenn es die von der Diskriminierung betroffene Person verlangt, in einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Gesetz als Nebenintervenient (§§ 17 bis 19 ZPO) beitreten.

(7) Die Einbringung des Antrags auf Prüfung der Verletzung des Gleichstellungsgebots bei der Gleichstellungskommission bewirkt die Hemmung der Fristen nach Abs. 1 bis 5.

(8) Insoweit sich eine betroffene Person vor Gericht auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinn dieses Landesgesetzes beruft, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen. Unter Beachtung des Art. 6 EMRK obliegt es der bzw. dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichstellungsgrundsatzes vorliegt.

(9) Bedienstete dürfen von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber als Reaktion auf eine von ihnen erhobene Beschwerde nach diesem Gesetz oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes weder entlassen noch auf andere Weise benachteiligt werden.

(10) Abs. 1 gilt sinngemäß für Bedienstete, die in einem der darin genannten Verfahren als Zeugin bzw. Zeuge auftreten oder die eine solche Beschwerde unterstützen.

4. Abschnitt
Institutionen und Personen zur Gleichstellung
§ 20

Institutionen und Personen

Institutionen und Personen, die sich mit der Gleichstellung im Sinn dieses Landesgesetzes besonders zu befassen haben, sind:

1. die Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden;
2. die Gleichbehandlungskommissionen der Städte mit eigenem Statut;
3. die Gleichbehandlungsbeauftragten.

§ 21

Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden

(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung ist die Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden einzurichten.

(2) Der Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden gehören als Mitglieder in Landesangelegenheiten an:

1. die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes und der Gemeinden gemäß § 27 Abs. 1 (zugleich Vorsitz in der Kommission) sowie eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter mit mindestens zweijähriger Erfahrung im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes oder des öffentlichen Dienstrechtes;
2. je ein Mitglied auf Vorschlag der für das Dienstrecht der Landesbediensteten zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung sowie der Oö. Gesundheitsholding GmbH;
3. je ein Mitglied auf Vorschlag des Landespersonalausschusses, des Zentralbetriebsrates der Oö. Gesundheitsholding GmbH und des Zentralausschusses für Oö. Landesmusikschulen;
4. falls eine Frauenbeauftragte für alle Frauen in Oberösterreich bestellt ist, diese als Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Der Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden gehören als Mitglieder in Gemeindeangelegenheiten an:

1. die Mitglieder nach Abs. 2 Z 1;
2. ein Mitglied auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Gemeinden;
3. ein Mitglied auf Vorschlag der Gewerkschaft younion, Landesgruppe OÖ,
4. ein Mitglied auf Vorschlag der für das Dienstrecht der Gemeindebediensteten zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung.

(4) Die Mitglieder sind von der Landesregierung für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags zu bestellen. Gleichzeitig hat die Landesregierung für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu bestellenden Mitglieds.

(5) Nach Ablauf der Funktionsdauer führen die Mitglieder (Ersatzmitglieder) die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter.

(6) Hinsichtlich der unter Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder ist auf Vorschläge dieser beruflichen Vertretungen Bedacht zu nehmen. Erstellen die genannten Institutionen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keinen Vorschlag, bestellt die Landesregierung die Mitglieder ohne Vorschlag.

(7) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

§ 22

Gleichbehandlungskommission der Städte mit eigenem Statut

(1) Bei den Magistraten der Städte mit eigenem Statut ist jeweils eine Gleichbehandlungskommission der Stadt mit eigenem Statut einzurichten. Es kann auch eine gemeinsame Gleichbehandlungskommission der Städte mit eigenem Statut eingerichtet oder die Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden mit den Aufgaben in Form eines eigenen Senats betraut werden.

(2) Der Gleichbehandlungskommission der Stadt mit eigenem Statut bzw. der Gleichbehandlungskommission der Städte mit eigenem Statut gehören als Mitglieder an:

1. die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte gemäß § 28 Abs. 1;
2. drei Vertreterinnen bzw. drei Vertreter der Dienstgeberin bzw. der Dienstgeberinnen;
3. drei Mitglieder der Personalvertretung;
4. falls eine Frauenbeauftragte für den Wirkungsbereich einer Statutarstadt bestellt ist, diese als Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Unter den Mitgliedern nach Abs. 2 Z 2 und 3 müssen mindestens je zwei Frauen sein.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 sind vom jeweiligen Stadtsenat für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu bestellenden Mitglieds.

(5) Nach Ablauf der Funktionsdauer führen die Mitglieder (Ersatzmitglieder) die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter.

(6) Hinsichtlich der unter Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder ist auf Vorschläge dieser beruflichen Vertretung Bedacht zu nehmen. § 21 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(7) Die Kommission hat aus den im Abs. 2 Z 2 genannten Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter zu wählen.

(8) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

§ 23

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

(1) Die jeweilige Gleichbehandlungskommission hat Gutachten zu allen die Gleichstellung im Landes- und Gemeinde(verbands)dienst betreffenden Fragen im Sinn des 2., 3. und 5. Abschnitts dieses Landesgesetzes zu erstatten.

(2) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen des Landes und von Verordnungen der Gemeinden, die Angelegenheiten der Gleichstellung und Frauenförderung im Landes- und Gemeinde(verbands)dienst unmittelbar berühren, sind der jeweiligen Gleichbehandlungskommission im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Für den Landesdienst hat die Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden in der Zusammensetzung nach § 21 Abs. 2 den Vorschlag für ein Gleichstellungsprogramm (§ 34 Abs. 1) zu erarbeiten.

(4) Die Gleichbehandlungskommission der Stadt mit eigenem Statut bzw. der Gleichbehandlungskommission der Städte mit eigenem Statut hat den Vorschlag für ein Gleichstellungsprogramm (§ 34 Abs. 1) zu erarbeiten.

§ 24

Gutachten der Gleichbehandlungskommission

(1) Auf Antrag einer der im Abs. 2 genannten Personen oder Institutionen oder von Amts wegen hat die jeweilige Gleichbehandlungskommission ein Gutachten zu erstatten,

1. ob eine Verletzung des Gleichstellungsgebots nach den §§ 3 bis 7 bzw. 33 oder
2. ob eine Verletzung des Frauenfördergebots nach § 35

vorliegt.

(2) Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber um Aufnahme in ein Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2;
2. jede bzw. jeder Bedienstete, die bzw. der
 - a) eine ihr bzw. ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 3 bis 7 bzw. § 33,
 - b) eine Benachteiligung nach § 19 oder
 - c) eine Verletzung des Frauenfördergebots nach § 35 behauptet, und
3. jedes Mitglied der Kommission für ihren bzw. seinen Vertretungsbereich.

(3) Betrifft ein Antrag gemäß Abs. 2 Z 3 nicht eine Personengruppe, sondern eine Einzelperson, bedarf der Antrag der nachweislichen Zustimmung der betroffenen Person.

(4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen drei Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung oder Verletzung des Frauenfördergebots zulässig.

(5) Sobald ein Verfahren bei der Kommission anhängig ist, hat die bzw. der Vorsitzende der Kommission hievon binnen zwei Wochen folgende Personen zu benachrichtigen:

1. die Antragstellerin bzw. den Antragsteller,
2. die Vertreterin bzw. den Vertreter der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers, die bzw. der der Diskriminierung beschuldigt wird, und
3. im Fall des § 7 Abs. 1 Z 2 auch die bzw. den einer sexuellen Belästigung oder einer sonstigen Belästigung beschuldigte Bedienstete bzw. beschuldigten Bediensteten, sofern dadurch nicht die Ermittlungen behindert werden.

(6) Die Kommission hat ihr Gutachten ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrags bei der Kommission folgenden Personen zu übermitteln:

1. der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller,
2. der Landesamtsdirektorin bzw. dem Landesamtsdirektor oder der Leiterin bzw. dem Leiter der betroffenen Dienststelle bzw. der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor oder dem Gemeindevorstand der betroffenen Gemeinde und
3. im Fall des § 7 Abs. 1 Z 2 auch der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, die bzw. der der Diskriminierung beschuldigt wird, und der bzw. dem einer sexuellen Belästigung oder einer sonstigen Belästigung beschuldigten Bediensteten.

(7) Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Verletzung des Gleichstellungsgebots oder des Frauenfördergebots vorliegt, so hat sie

1. der Landesamtsdirektorin bzw. dem Landesamtsdirektor bzw. der Leiterin bzw. dem Leiter der betroffenen Dienststelle bzw. der Magistratsdirektorin bzw. dem Magistratsdirektor bzw. dem Gemeindevorstand der betroffenen Gemeinde schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichstellung zu übermitteln und
2. die Landesamtsdirektorin bzw. den Landesamtsdirektor bzw. die Leiterin bzw. den Leiter der betroffenen Dienststelle bzw. die Magistratsdirektorin bzw. den Magistratsdirektor aufzufordern,
 - a) die Diskriminierung zu beenden und
 - b) die für die Verletzung des Gebots verantwortliche Bedienstete bzw. den für die Verletzung des Gebots verantwortlichen Bediensteten nach den dienst- oder disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

(8) Kommt die Landesamtsdirektorin bzw. der Landesamtsdirektor diesen Vorschlägen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, ist dieser Umstand in den von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission dem Landtag im Weg der Landesregierung vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Kommission nach § 29 Abs. 1 Z 4 aufzunehmen. Kommt die Leiterin bzw. der Leiter der betroffenen Dienststelle bzw. die Magistratsdirektorin bzw. der Magistratsdirektor bzw. der Gemeindevorstand diesen Vorschlägen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, ist dieser Umstand dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde bzw. dem nach den gemeinderechtlichen Vorschriften dem Gemeinderat entsprechenden Organ des Gemeindeverbands zu berichten.

§ 25

Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission

(1) Die bzw. der Vorsitzende und im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Gleichbehandlungskommission hat diese nach Bedarf ohne unnötigen Aufschub einzuberufen. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

(2) Ein Mitglied einer Kommission, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, ist durch sein Ersatzmitglied zu vertreten. Die Vertretung ist vom jeweiligen Mitglied zu veranlassen.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(5) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die bzw. der jeweilige Vorsitzende hat ihre bzw. seine Stimme zuletzt abzugeben. Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die bzw. der Vorsitzende gestimmt hat.

(6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Form der Einberufung, die Behandlung der Beratungsgegenstände, die Erstellung der Gutachten etc. geregelt werden kann.

(7) Geschäftsstelle der Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden ist das Amt der Landesregierung. Geschäftsstelle der Gleichbehandlungskommissionen der Städte mit eigenem Statut ist der jeweilige Magistrat. Im Fall der Einrichtung einer gemeinsamen Gleichbehandlungskommission der Städte mit eigenem Statut ist die Geschäftsstelle einvernehmlich festzulegen.

(8) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sind in Ausübung dieses Amtes weisungsfrei. Die Landesregierung oder der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission zu unterrichten. Die

Gleichbehandlungskommission ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

§ 26

Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

(1) Auf das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16, 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG anzuwenden.

(2) Die §§ 45 und 46 AVG sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller, die bzw. der eine ihr bzw. ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 3 und 7 bzw. § 33 oder eine Verletzung des Frauenfördergebots nach § 35 behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Die Vertreterin oder der Vertreter der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers hat darzulegen, dass

1. bei Berufung auf § 3 nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe für die unterschiedliche Behandlung maßgebend waren oder das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Personalmaßnahme war oder ist;
2. bei Berufung auf § 7 es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von der bzw. dem Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

(3) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers hat, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht, der Kommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht, ist der Kommission die Einsicht, Abschriftnahme und Ablichtung in die bzw. der für die Entscheidung des konkreten Falls notwendigen Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis für die Beurteilung des konkreten Falls erforderlich ist.

(5) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch die Kommission

1. eine Schädigung berechtigter Interessen einer bzw. eines Bediensteten oder eine Gefährdung dienstlicher Interessen herbeiführen oder
2. den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(6) Die Einsichtnahme in einen Personalakt ist nur mit Zustimmung der bzw. des betroffenen Bediensteten zulässig. Über personenbezogene Daten hat jedes Mitglied der Kommission gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

§ 27

Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes und der Gemeinden

(1) Die Landesregierung hat eine Bedienstete oder einen Bediensteten zur bzw. zum Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes und der Gemeinden und für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu bestellen. Falls eine Frauenbeauftragte für alle Frauen in Oberösterreich bestellt ist, darf diese bzw. deren Stellvertreterin nicht auch die Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin ausüben.

(2) Das Mitglied der Oö. Gesundheitsholding GmbH sowie das Mitglied der Interessenvertretungen der Gemeinden der Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden vertritt auf schriftlichen Auftrag der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten diese bzw.

diesen für ihren Wirkungsbereich in den ihr bzw. ihm übertragenen Aufgaben unter deren Aufsicht und jederzeitigen Widerruf in einzelnen Angelegenheiten oder generell.

(3) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter sind für dieselbe Funktionsdauer wie die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der bzw. des zu bestellenden Bediensteten. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Bei der Bestellung ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Person Erfahrungen mit der Vertretung von Bediensteten unter gleichstellungs- und frauenfördernden Gesichtspunkten aufweist.

§ 28

Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte der Städte mit eigenem Statut

(1) Der Stadtsenat der Städte Linz, Steyr und Wels hat nach Anhörung der jeweiligen gesetzlichen Personalvertretung eine Bedienstete oder einen Bediensteten der jeweiligen Statutarstadt zur bzw. zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadt mit eigenem Statut im Wirkungsbereich des jeweiligen Magistrats für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen. Durch übereinstimmenden Beschluss der Stadtsenate der Städte Linz, Steyr und Wels kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter einer Statutarstadt zur bzw. zum gemeinsamen Gleichbehandlungsbeauftragten der Städte mit eigenem Statut für eine sechsjährige Funktionsdauer bestellt werden.

(2) Bei der Bestellung ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Person Erfahrungen mit der Vertretung von Bediensteten unter gleichstellungs- und frauenfördernden Gesichtspunkten aufweist. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der bzw. des zu bestellenden Bediensteten. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) In derselben Weise und unter denselben Voraussetzungen ist vom jeweiligen Stadtsenat für jede Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. jeden Gleichbehandlungsbeauftragten eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Die Rechte und Pflichten der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten gehen für die Dauer der Verhinderung auf ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter über.

§ 29

Aufgaben der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten

(1) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte

1. hat sich mit allen die Gleichstellung in ihrem bzw. seinem Vertretungsbereich betreffenden Fragen im Sinn des 2. und 5. Abschnitts dieses Landesgesetzes zu befassen;
2. hat Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter zu Fragen der Gleichstellung entgegenzunehmen und zu beantworten;
3. ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nach den §§ 3 bis 7 durch eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten mit schriftlicher Zustimmung jener bzw. jenes Bediensteten, die bzw. der eine ihr bzw. ihm zugefügte Diskriminierung behauptet, diese unverzüglich und unmittelbar der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber bzw. der Dienstbehörde zur dienstrechtlichen bzw. disziplinarischen Behandlung anzuzeigen;
4. hat für ihren bzw. seinen Wirkungsbereich bei Bedarf einen Bericht zu erstellen, der die Verwirklichung der Gleichstellung in den vorangegangenen Kalenderjahren zum Gegenstand

hat und einen Tätigkeitsbericht der Gleichbehandlungskommission sowie Vorschläge zum Abbau der Benachteiligung von Frauen enthält (Gleichstellungsbericht). Der Bericht ist je nach Wirkungsbereich dem Landtag im Weg der Landesregierung bzw. der Statutarstadt zur Kenntnis zu bringen;

5. ist - vorbehaltlich des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes - berechtigt, zur Förderung der Gleichstellung einen Dialog im Sinn des 2. Kapitels des III. Titels der Richtlinie 2006/54/EG zu führen.

(2) Eine Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein Gleichbehandlungsbeauftragter kann in Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 3 von der betroffenen Disziplinarkommission als Zeugin bzw. Zeuge vernommen werden.

§ 30

Rechtsstellung der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten

(1) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit weisungsfrei. Die Landesregierung oder der Gemeinderat im jeweiligen Wirkungsbereich ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten zu unterrichten. Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

(2) Der bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten und im Vertretungsfall ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter steht unter Fortzahlung ihrer bzw. seiner Dienstbezüge die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist der bzw. dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Städte mit eigenem Statut hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwands für Reisen innerhalb des Landes Oberösterreich, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben erforderlich sind. Auf die Vergütung des Mehraufwands ist die für die Gemeindebeamtinnen bzw. Gemeindebeamten jeweils geltende Reisegebührevorschrift sinngemäß anzuwenden.

(3) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte darf in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grund nicht benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf ihr bzw. ihm bei der Dienstbeurteilung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Soweit es die dienstlichen Erfordernisse erlauben, ist der bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten der Gleichstellung und Frauenförderung zu ermöglichen.

§ 31

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommissionen haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebs, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Außerdem sind sie zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen betroffenen Personen gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der betroffenen Person vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Gleichbehandlungsbeauftragter oder Mitglied einer Kommission fort.

§ 32

Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft zur Gleichbehandlungskommission sowie die Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Gleichbehandlungsbeauftragter bzw. deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter ruhen

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
2. während der Zeit
 - a) der (vorläufigen) Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) eines Urlaubs bzw. einer Karenz von jeweils mehr als drei Monaten oder eines Beschäftigungsverbots und
 - d) der Ableistung des Präsenz- oder des Zivildiensts.

(2) Die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft und die Funktionen nach Abs. 1 enden

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienstnehmervertretungskörper,
3. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
4. mit dem Ausscheiden aus dem Landes- bzw. Gemeinde(verbands)dienst,
5. durch Verzicht,
6. bei Gleichbehandlungsbeauftragten durch Ausscheiden aus dem betreffenden Wirkungsbereich.

(3) Die Landesregierung bzw. der Gemeinderat hat Mitglieder oder Ersatzmitglieder einer Gleichbehandlungskommission sowie eine Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. einen Gleichbehandlungsbeauftragten oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter von ihrer bzw. seiner Funktion zu entheben, wenn diese

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

5. Abschnitt

Besondere Fördermaßnahmen

§ 33

Gleichstellungsgebot

(1) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers sind verpflichtet, nach Maßgabe der Vorgaben des Gleichstellungsprogramms hinzuwirken auf eine Beseitigung

1. einer bestehenden Unterrepräsentation eines Geschlechts an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten und der Verwendungen sowie
2. von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis.

(2) Ziel ist die Erreichung einer Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern in den Verwendungen.

§ 34

Gleichstellungsprogramm

(1) Die Landesregierung hat auf Vorschlag nach § 23 Abs. 3 bzw. der Gemeinderat einer Stadt mit eigenem Statut hat auf Vorschlag nach § 23 Abs. 4 ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen. Bei den sonstigen Gemeinden und bei den Gemeindeverbänden haben der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

(2) Das Gleichstellungsprogramm ist auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes dritten Jahres zu ermittelnden Anteils der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils drei Jahren ist es an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(3) Im Gleichstellungsprogramm ist jedenfalls festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen sowie aus- und fortbildenden Maßnahmen in welchen Verwendungen eine bestehende Unterrepräsentation sowie bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden können. Dabei sind jeweils für drei Jahre Vorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in jeder Funktionslaufbahn bzw. Verwendungsgruppe oder Entlohnungsgruppe festzulegen. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat dabei auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Betreuungspflichten vorzusehen.

§ 35

Vorrang beim beruflichen Aufstieg und Fortbildungsmaßnahmen; Frauenfördergebot

(1) Bewerberinnen, die für die angestrebte höherwertige Verwendung (Funktion) gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Gleichstellungsprogramms so lange vorrangig zu bestellen, bis eine Ausgewogenheit des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts an der Gesamtzahl der auf die betreffende Funktionslaufbahn bzw. Verwendungsgruppe oder Entlohnungsgruppe entfallenden Funktionen erreicht ist. Verwendungen (Funktionen) gemäß § 1 Abs. 2 sind dabei nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe gemäß Abs. 1 dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 36

Eigener Wirkungsbereich

Die der Gemeinde nach diesem Landesgesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 37

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 in Kraft.

(2) § 9 ist auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehenden Kommissionen nur bei Neubestellungen von Kommissionsmitgliedern (bzw. Ersatzmitgliedern)

infolge Ausscheidens bisheriger Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) sowie bei eventuellen zusätzlichen Bestellungen anzuwenden.

(3) Neubestellungen nach diesem Landesgesetz dürfen für die 29. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags erstmalig mit 1. Oktober 2021 - gegebenenfalls rückwirkend - erfolgen. Personen, die bisher die Funktion der Kontaktfrau nach dem Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz bzw. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz ausgeübt haben, behalten ihre Funktion bis zum Ablauf der 29. Gesetzgebungsperiode.

(4) Die Funktionsdauer der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten der Gemeinden sowie die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gleichbehandlungskommission der Gemeinde nach dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz endet mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Solange die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden nach diesem Landesgesetz noch nicht bestellt sind, sind die Geschäfte durch die bisherigen Mitglieder fortzuführen.

(5) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes und der Gemeinden, sowie die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gleichbehandlungskommission des Landes und der Gemeinden sind mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes für die Dauer der 28. Gesetzgebungsperiode neu zu bestellen.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gleichbehandlungskommission der Städte mit eigenem Statut sowie die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte der Städte mit eigenem Statut sind nicht neu zu bestellen; sie nehmen ihre Funktionen im Sinn der §§ 22 und 28 dieses Landesgesetzes bis zum Ablauf der 28. Gesetzgebungsperiode wahr.

Artikel XV

In- und Außerkrafttreten

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Art. IX Z 144 (Änderung des § 238c Abs. 10 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002) tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes treten mit dem auf den Tag seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft, sofern in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten § 14 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 144 Abs. 6 und § 147 Abs. 3 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, § 1 Abs. 2a, § 24 Abs. 8 und § 28 Abs. 1 Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz sowie § 25 Abs. 8 und § 29 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten außer Kraft:

- die übrigen Bestimmungen des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001, LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020;
- die übrigen Bestimmungen des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1995, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019;
- die übrigen Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 63/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014;
- das Oö. Pensionsgesetz 2006, LGBl. Nr. 143/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2020.